

14-P-2008-16949-00

Dorsten

Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2008-18087-00

Bochum

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der Ausländerbehörde, die sie im Schreiben vom 30.07.2010 dargelegt hat, an und empfiehlt Familie D. dringend, die geforderten Unterlagen vorzulegen.

Insbesondere muss sich Herr D. umgehend um die Aufnahme einer Arbeit bemühen und entsprechende Nachweise erbringen. Frau D. sollte an einer Therapie zur Verbesserung ihres Gesundheitszustands teilnehmen.

14-P-2008-18181-00

Düsseldorf

Ausländerrecht

Herr P. war vollziehbar ausreisepflichtig und hat das Bundesgebiet freiwillig verlassen.

Die Ausländerbehörde wird der Wiedereinreise zustimmen, wenn die Voraussetzungen für den Ehegattennachzug vorliegen.

14-P-2009-05160-01

Kamen

Ausländerrecht

Die Asyl- und Asylfolgeanträge der Petentinnen sind negativ abgeschlossen. Wegen der schweren Erkrankung von Herrn S. erhielten sie Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen. Mit dem Tod von Herrn S. sind mit Wirkung für die Zukunft die Gründe für die erteilten Aufenthaltstitel und damit

auch für die begehrte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse entfallen.

Das Vorbringen rechtfertigt auch nicht die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Mit der vorgetragenen Erkrankung von Frau S. werden zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote geltend gemacht, deren Feststellung aufgrund des früheren Asylverfahrens allein in die Entscheidungskompetenz des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge fällt. Es wird Frau S. deshalb geraten, dort einen entsprechenden Wiederaufgreifensantrag zu stellen. Die mit der Erkrankung verbundene weitere Frage der Reisefähigkeit wird die Ausländerbehörde spätestens dann zu klären haben, wenn Frau S. vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Die Tochter Donika S. hat zwischenzeitlich eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Ihrem Begehren ist damit entsprochen.

14-P-2009-11597-02

Vreden

Baugenehmigungen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

14-P-2009-18811-00

Sprockhövel

Ausländerrecht

Aufgrund eines vom Petitionsausschuss vorgeschlagenen Vergleichs haben die Eheleute B. mit Zustimmung der Ausländerbehörde das Bundesgebiet verlassen.

Die Ausländerbehörde wird gebeten, den Kindern der Familie B. Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn sie die im Vergleich festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

14-P-2009-21362-00

Düsseldorf
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Eingabe von Frau N. zugrunde liegenden Sachverhalt durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme und in einem Erörterungstermin eingehend informiert.

Der Verdacht von Frau N., die Kinder seien bei der Klassenzuordnung an der Grundschule, an der sie ihren Sohn einschulte, nach ihrer Herkunft und ihrem Aussehen selektiert worden, hat sich nicht bestätigt. Vielmehr resultierte die Zusammensetzung in der Klasse 1 c unter anderem aus der gleichmäßigen Verteilung katholischer und islamischer Kinder auf die drei Eingangsklassen. Daneben beeinflussten auch die Wünsche der Eltern nach künftigen Klassenkameradinnen und -kameraden für ihre Kinder, insbesondere unter dem Gesichtspunkt von Schulweggemeinschaften, sowie kurzfristige Abmeldungen die Klassenzusammensetzung.

Nach Durchführung des Erörterungstermins des Petitionsausschusses sind Frau N. seitens der Schulleiterin der Grundschule und der Schulrätin Nachgespräche angeboten worden, die Frau N. nicht wahrgenommen hat. Frau N. hat ihren Sohn mittlerweile an einer anderen Grundschule angemeldet. Der Petitionsausschuss sieht nunmehr keinen Anlass, weitere Erörterungstermine durchzuführen oder sonstige Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2009-21718-00

Gescher
Rundfunk und Fernsehen

Herr H. und der WDR haben sich zwischenzeitlich auf eine ratenweise Zahlung der noch ausstehenden Rundfunkgebühren verständigt. Wie Herr H. telefonisch mitteilte, hat er die erste Rate bereits gezahlt.

14-P-2009-21826-00

Issum
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr B. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.02.2010.

14-P-2009-21843-00

Issum
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Bevollmächtigten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.02.2010.

14-P-2009-21882-00

Büren
Ausländerrecht

Herr J. wird zurzeit geduldet. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat festgestellt, dass bei Herrn J. ein europarechtliches Abschiebungsverbot hinsichtlich Syrien vorliegt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Ausländerbehörde, Herrn J. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er die übrigen Voraussetzungen, wie Vorlage seines Passes, erfüllt.

14-P-2009-21894-00

Telgte

Rundfunk und Fernsehen

Herr P. wendet sich gegen Entscheidungen der GEZ. Er ist der Auffassung, dass ein nicht ausschließlich privat genutzter PC auch dann von der Zweitgerätefreiheit erfasst wird, wenn das gebührenpflichtige Erstgerät ausschließlich privat genutzt wird.

Zu dieser Frage liegen unterschiedliche erstinstanzliche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen vor. In einem vergleichbaren Fall vertritt beispielsweise das Verwaltungsgericht Arnberg die Auffassung von Herrn P. Eine Entscheidung beim Oberverwaltungsgericht steht hierzu noch aus. Wie die Landesregierung weiter mitteilt, steht zu einem gerichtlichen Verfahren aus Rheinland-Pfalz noch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus.

Der Petitionsausschuss bittet den Westdeutschen Rundfunk, die Entscheidung über den anhängigen Widerspruch bis zum Abschluss des Verfahrens zurückzustellen.

Herr P. hat gegenüber dem Petitionsausschuss erklärt, dass er damit einverstanden ist.

14-P-2009-22115-00

Eslohe

Ausländerrecht

Die von Familie B. gestellten Asyl- und Asylfolgeanträge sind rechtskräftig abgelehnt worden und haben zur vollziehbaren Ausreisepflicht geführt. Gegenwärtig ist noch ein Wiederaufgreifensantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für Herrn B. anhängig.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung für die Söhne A. und

R. erfolgte nicht, da sie wegen gemeinschaftlicher schwerer Körperverletzung zu Freiheitsstrafen von je 8 Monaten verurteilt wurden. Über ein Aufenthaltsrecht der Söhne A. und R. ist derzeit nicht zu entscheiden, da sie im Besitz von befristeten Aufenthaltserlaubnissen sind.

Die Ausländerbehörde hat in nachvollziehbarer und rechtlich nicht zu beanstandender Weise dargelegt, dass sie den anderen Familienmitgliedern keinen asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltstitel erteilen kann. Die Versagung der Aufenthaltserlaubnisse für Frau B., den Sohn M. und die Tochter V. ist bestandskräftig.

Die Entscheidung des Bundesamts über den Wiederaufgreifensantrag von Herrn B. ist abzuwarten. Die Familie wird deshalb zunächst weiterhin geduldet.

14-P-2009-22171-00

Essen

Ausländerrecht

Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht die derzeitige Passlosigkeit des Miran O. entgegen. Nachweise über eine Antragstellung für einen Pass an die syrische Botschaft in Berlin oder eine schriftliche Anfrage an die Botschaft über den aktuellen Stand der Angelegenheit wurden der Ausländerbehörde bislang nicht vorgelegt. Den Eheleuten O. wird anheimgestellt, Nachweise über die schriftliche Kontaktaufnahme mit der Botschaft der Ausländerbehörde vorzulegen.

Zurzeit ist für den im Bundesgebiet geborenen Miran O. ein Antrag auf Feststellung von Familienflüchtlingsschutz beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anhängig. Bei positiver Entscheidung kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und der begehrte Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt werden. Die Eheleute O. werden gebeten, den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten.

14-P-2010-11769-01

Sankt Augustin

LandschaftspflegeImmissionsschutz; UmweltschutzBauleitplanung

Die Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des B-Plans 18.1 zur Ausweisung eines Gewerbegebiets liegen im Bereich der Planungshoheit der Stadt Bornheim.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden entgegen der Aussage von Herrn B. im Rahmen des Bebauungsplanes 18.1 Roisdorf der Stadt Bornheim umfangreich und angemessen berücksichtigt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen ist sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleiben. Eine erhebliche Störung der Wechselkröte ist durch die Planänderung nicht zu erkennen.

Die Stadt Bornheim wird darauf hingewiesen, dass die den Lebensraum erhaltenden oder schaffenden Maßnahmen bereits vor der Erschließung durchzuführen sind. Sofern es sich um Fortpflanzungshabitate handelt, ist deren Funktion vor der Erschließung nachzuweisen.

Die Aussagen zu artenschutzrechtlich gebotenen Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das Tötungsverbot sind bei der Wechselkröte in den vorliegenden Planunterlagen nicht abschließend formuliert. Daher wird der Stadt Bornheim empfohlen, im Rahmen der späteren Baugenehmigungsverfahren auf eine entsprechende Berücksichtigung der Art zu achten (z.B. durch geeignete Bauzeitenregelungen).

Nach den Berichten der Stadt Bornheim und des Rhein-Sieg-Kreises über die

geplanten Maßnahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes sind die bisher durchgeführten Verfahren planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

14-P-2010-18999-01

Herne

StraßenbauStraßenverkehr

Das Lärmschutzkonzept, welches die bestehenden Lärmschutzwände durch höhere Wände ersetzt und für Lückenschlüsse zusätzliche Lärmschutzwände vorsieht, befindet sich seit dem 14.02.2010 in der Umsetzung. Die Fertigstellung ist noch für Ende dieses Jahres vorgesehen.

Die Straßenbauverwaltung hat die betroffenen Bürger in zahlreichen und intensiven Gesprächen über die geplanten Baumaßnahmen informiert. Dabei wurden den Bürgern und auch Herrn B. alle planerischen und baulichen Zwänge erläutert, die für den Ablauf der Baumaßnahme sowie Art und Umfang der aktiven Lärmschutzmaßnahmen bestimmend waren. Neben den öffentlichen Terminen wurde er zusätzlich umfassend in weiteren Telefonaten informiert.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-20326-01

Hamminkeln

StraßenbauStraßenverkehr

Die Sanierungsarbeiten an der L 480 im Bereich des Wohnhauses des Petenten sind zwischenzeitlich umgesetzt. Damit wurde dem Begehren des Petenten Rechnung getragen.

Bezüglich des Wunsches des Petenten nach Entlastung der Ortsdurchfahrt von

Brünen im Zuge der B 70 und der L 480 wird dem Petenten empfohlen, sich an den Rat der Stadt Hamminkeln zu wenden, damit dieser anschließend an das Land herantritt mit der Bitte um Berücksichtigung dieser Maßnahme bei der nächsten Bedarfsplanfortschreibung.

14-P-2010-20655-01

Arbeitsförderung Jugendhilfe Rechtspflege

Die aufgrund der Petition vorgenommene eingehende erneute Überprüfung der Entscheidungen der ARGE Bochum, welche inhaltlich identisch bereits Gegenstand der Petition vom 16.06.2009 waren, hat ergeben, dass das Vorgehen der ARGE nicht zu beanstanden ist. Es wird daher auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 15.12.2009 verwiesen.

Hinsichtlich der JobAgentur EN ist die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Zustimmungsverweigerung zur Anmietung einer eigenen Wohnung durch Herrn B. noch nicht abgeschlossen. Die Zustimmung hat die JobAgentur EN aber am 01.06.2010 erteilt. Sobald Herr B. einen Mietvertrag vorlegt, kann die JobAgentur EN die Kosten für Unterkunft und die Kosten für eine Wohnungserstausstattung übernehmen. Im Übrigen sind weder die Entscheidungen noch das Verfahren der JobAgentur EN zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Bochum das auf die Strafanzeige der bei der Arbeitsagentur Bochum beschäftigten Fallmanagerin gegen Frau B. eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt hat und wegen des Vorwurfs der falschen Verdächtigung und Nötigung ermittelt. Frau B. wird nach Abschluss der Ermittlungen über das Ergebnis unterrichtet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Ein Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes der Stadt Bochum bezüglich der Sorgerechtsentziehung und Heimunterbringung ist nicht festzustellen. Es ergeben sich aus der Petition keine neuen Anhaltspunkte für eine andere Bewertung des Sachverhalts als in den beiden vorangegangenen Petitionsverfahren.

Die Sorgerechtsentscheidungen des Amtsgerichts Bochum kann der Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit weder überprüfen, noch ändern oder aufheben.

14-P-2010-20698-01

Castrop-Rauxel Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2010-21530-01

Gelsenkirchen Strafvollzug

Die Petition wird für erledigt erklärt.

14-P-2010-21915-01

Herzebrock-Clarholz Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Petitionsverfahren eröffnet allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Sorgen und Nöte auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und Gerichtsverfahren zur Kenntnis staatlicher Stellen zu bringen. Artikel 17 des Grundgesetzes begründet aber keine allgemeine Auskunftspflicht des Staates und gibt dem Petenten auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Sachentscheidung. Somit besteht auch nicht die Möglichkeit, einen förmlichen

Widerspruch (Einspruch) gegen einen Beschluss des Parlaments und des Petitionsausschusses einzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, seinen Beschluss vom 13.04.2010 zu ändern und der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Bei einer etwaigen Änderung des Erbscheins durch das zuständige Amtsgericht würde der geänderten Rechtslage umgehend durch eine geänderte Steuerfestsetzung Rechnung getragen. Angesichts der zwischenzeitlich erfolgten ablehnenden Entscheidung durch den Petitionsausschuss des deutschen Bundestags vom 05.05.2010 ist aber nicht mit einer Änderung des Erbscheins zu rechnen. Frau G. ist es offenbar nicht gelungen, nachzuweisen oder hinreichend glaubhaft zu machen, dass eine ernsthaft gewollte, durch Einflussnahme von Behörden fehlgeschlagene Adoption vorliegt und demnach ein widerrechtliches Adoptionsverbot aufgehoben werden müsse. An diese Beurteilung ist die Finanzverwaltung gebunden. Hieraus ergibt sich auch keine unbillige Härte.

14-P-2010-22437-00

Mönchengladbach
Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Familie R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.06.2010.

14-P-2010-22572-00

Dortmund
Spielbanken

Nach Durchführung eines Erörterungstermins stellt der Petitionsausschuss fest, dass gute Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung des Betriebsklimas zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerseite bestehen.

Es ist unstrittig, dass sich die öffentlichen Spielbanken in einer schwierigen wirtschaftlichen Umbruchsituation befinden. Die Gründe hierfür sind in dem erwähnten Erörterungstermin deutlich geworden. Diese schwierige Situation macht es unverzichtbar, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmerseite gemeinsam notwendige Veränderungen entwickeln und umsetzen. Dies gilt sowohl für den Spielbetrieb als auch die damit verbundenen Veränderungen der Personalstruktur.

Im Erörterungstermin wurden von Seiten der Geschäftsführung als auch von Seiten der Betriebsräte erste Vorschläge für einen Neuanfang (Betriebsversammlung, regelmäßige Gesprächskontakte, weitgehende Transparenz, Workshops etc.) gemacht. Daneben erscheint es sinnvoll, einen Moderator hinzuzuziehen, um eine dauerhaft tragfähige Basis für zukünftige Verhandlungen zu schaffen. Es wird angeregt, dass die Tarifpartner diesbezüglich die Gespräche wieder aufnehmen.

Der Petitionsausschuss erwartet, dass nunmehr zeitnah die ersten konkreten Schritte zur Verbesserung des Betriebsklimas erfolgen. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) bis zum 31.03.2011, einen ergänzenden Bericht über die bis dahin eingeleiteten bzw. umgesetzten Maßnahmen zu übersenden.

14-P-2010-22606-00

Rietberg
Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bebauungsplänen obliegt der Stadt

Rietberg eigenverantwortlich im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Nach der Beurteilung des von der Stadt und des Kreises Gütersloh geschilderten Sachverhalts und der vorgelegten Unterlagen kann festgestellt werden, dass die Stadt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die sich ergebenden Konflikte in Richtung der bestehenden Wohnbebauung erkennbar abgearbeitet und abgewogen hat und entsprechende Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen hat. Die städtebauliche Zielvorgabe der Gemeinde auf der Basis ihres Einzelhandelskonzeptes ist nachvollziehbar und dient der Sicherung und Festigung des zentralen Versorgungsbereichs des Ortsteils Neuenkirchen.

Das Handeln der Stadt ist daher bauleitplanerisch nicht zu beanstanden.

14-P-2010-22620-00

Plettenberg
Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Wasserabrechnung basierend auf der Anzahl von Wohnungen und damit losgelöst von den Personen, die eine Wohnung bewohnen, als ungerecht empfunden wird.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass seit dem Jahr 2000 gemäß der Landesbauordnung jede Wohnung über einen eigenen Wasserzähler verfügen muss.

Soweit überhaupt aufgrund der technischen Gegebenheit ein nachträglicher Einbau in Altbauten möglich ist, führt dies nach Darlegung des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zu einem hohen kostenmäßigen Aufwand.

Der Petitionsausschuss wird das Anliegen dem zuständigen Fachausschuss des Landtags zur Kenntnis geben. Dort wird zu entscheiden sein, ob ein

gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen wird.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 20.04.2010.

14-P-2010-22621-00

Moers
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgrund der nach wie vor ungeklärten Identität des Petenten kann keine weitere aufenthaltsrechtliche Entscheidung getroffen werden. Der weitere Verlauf ist abhängig vom zurzeit laufenden Verfahren zur Personenfeststellung.

Dem Petenten wird anheim gestellt, bei der Klärung seiner Identität künftig mitzuwirken.

14-P-2010-22640-00

Dortmund
Integration

Der Circolo Italiano di Cultura e. V. ist von der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport ehemals Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration) auf die für ihn bestehenden Fördermöglichkeiten hingewiesen worden.

Auch die in diesem Zusammenhang gegenüber der Stadt Dortmund vorgebrachten Klagen haben sich nicht bestätigt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-22698-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Die Petition wurde für erledigt erklärt.

14-P-2010-22746-00

Dinslaken
Abgabenordnung

Der Erlass der verbliebenen Nachzahlungszinsen zu den Einkommensteuern 1994 und 1995 aus sachlichen Billigkeitsgründen scheidet aus. Auch konnte die von den Petenten gewünschte dienstaufsichtliche Überprüfung der Ablehnung der Sprungklage von vornherein nicht dazu führen, nachträglich noch die Zulässigkeit der Sprungklage zu erreichen. Die Zustimmung der beklagten Behörde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht gegenüber zu erklären. Diese Frist lief im Streitfall bereits am 05.03.2010 ab. An diesem Tag ging die Petition beim Finanzministerium ein. Da innerhalb dieser Frist eine Zustimmung bereits aus organisatorischen Gründen nicht möglich war, ist die Klage nunmehr zwingend als außergerichtlicher Rechtsbehelf zu behandeln. Über diesen Rechtsbehelf wird das Finanzamt nach Ablauf des Petitionsverfahrens entscheiden.

Die Petenten erhalten zur weitem Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.07.2010.

14-P-2010-22749-00

Velen
Energienutzung

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die bestehende Baurechtswidrigkeit der Windenergieanlage (Flur 3, Flurstück 87) außerhalb des Verantwortungsbereichs der Nordvelen Windenergie GmbH zu sehen ist.

Der Ausschuss schlägt den Beteiligten vor, sich auf der Basis folgender Überlegungen zu verständigen. Die Anlage wird 25 Jahre lang geduldet. Hinsichtlich einer weiteren Verlängerung soll in den Vergleichsvertrag eine goodwill-Erklärung aufgenommen werden. Die Nordvelen GmbH zahlt, verteilt auf die Laufzeit von 25 Jahren, insgesamt 200.000 € für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Insoweit ist der zu zahlende Betrag laufzeitgebunden und soll in Raten erfolgen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind ortsnah in Nordvelen, Velen und auf dem Gemeindegebiet durchzuführen. Die Maßnahmen sind nach Maßgabe der unteren Landschaftsschutzbehörde des Kreises Borken im Benehmen mit der Nordvelen GmbH sowie der Gemeinde Velen durchzuführen. Alle wechselseitigen Ansprüche sind damit erloschen. Zugleich werden sämtliche Klagen zurückgenommen.

Die Nordvelen GmbH wird auf der Basis des bereits bestehenden Vergleichsvertrages diese Überlegungen einarbeiten und einen neuen Vergleichsvertrag unverzüglich den Beteiligten vorlegen. Insbesondere die bisherige Unterwerfungsklausel soll umformuliert werden. Der Ausschuss erwartet, dass der Vergleichsvertrag bis Ende Oktober 2010 unterzeichnet wird.

Die vom Kreis Borken im laufenden Petitionsverfahren angeordnete Stilllegungsverfügung betrachtet der Ausschuss als Missachtung des Parlaments. Dies umso mehr, als die Terminierung des Erörterungsgesprächs nach Art. 41 a der Landesverfassung ausdrücklich die Urlaubsplanungen aller Beteiligten und insbesondere auch des Kreises berücksichtigt hatte. Der Ausschuss erwartet daher, dass die mit der Stilllegungsverfügung verbundenen Kosten vom Kreis getragen werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), ihn über den Ausgang der Verhandlungen zu unterrichten und ihm

den unterzeichneten Vergleichsvertrag zukommen zu lassen.

14-P-2010-22759-00

Paderborn

Ausländerrecht

Die Schülerin X. ist im Jahre 2007 zur Durchführung eines Asylverfahrens mit ihrem Vater in das Bundesgebiet eingereist. Ihren Asylantrag hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt und sie unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert. Die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Minden mit zwischenzeitlich rechtskräftigem Urteil bestätigt. Die Schülerin und ihr Vater sind seitdem zum freiwilligen Verlassen des Bundesgebietes verpflichtet. An die Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde der Stadt Paderborn rechtlich gebunden.

Nachdem sich die Schülerin und ihr Vater bereit erklärt haben, ihrer Ausreiseverpflichtung nachzukommen, hat die Ausländerbehörde der Schülerin noch die Beendigung des Schuljahrs 2009/2010 ermöglicht. Die angekündigte freiwillige Ausreise ist dann auch am 19.07.2010 erfolgt.

14-P-2010-22767-00

Geldern

Strafvollzug

Die Ablösung vom offenen Vollzug wird wegen des Alkoholmissbrauchs nicht beanstandet. Wegen der Alkoholproblematik und des Missbrauchsrisikos im Falle einer Beurlaubung lehnt die Justizvollzugsanstalt Geldern die erneute Verlegung in den offenen Vollzug ab.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

14-P-2010-22769-00

Meerbusch

Schulen

Zeugnisse, die zerstört oder abhanden gekommen sind, können durch eine Bescheinigung der oberen Schulaufsichtsbehörde ersetzt werden, wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung sind von einer Person, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, durch Versicherung an Eides statt vor der oberen Schulaufsichtsbehörde zu bestätigen. Die Voraussetzungen können auch durch Versicherung an Eides statt vor der oberen Schulaufsichtsbehörde von zwei Personen bestätigt werden, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnis haben.

Frau B.-R. ist von der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger oberer Schulaufsichtsbehörde informiert und gebeten worden, entsprechende eidesstattliche Erklärungen vorzulegen. Da Frau B.-R. hierauf nicht reagiert hat, konnte die erbetene Bescheinigung nicht ausgestellt werden. Dies ist formal und rechtlich nicht zu beanstanden.

14-P-2010-22866-00

Telgte

Einkommensteuer

Die Petentin beanstandet die Nichtberücksichtigung von Aufwendungen für Sport-/Turnschuhe als Werbungskosten bei ihren Einkünften als Rektorin und Grundschullehrerin.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Bearbeitung der Steuererklärung 2007 durch das Finanzamt Warendorf

nicht zu beanstanden ist. Soweit die Petentin mit der vom Finanzamt vertretenen Rechtsauffassung nicht einverstanden ist, wird ihr anheimgestellt, Einspruchsentscheidungen des Finanzamts auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg durch das Finanzgericht überprüfen zu lassen.

14-P-2010-22914-00

Köln
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr S. nach dem Auszug von Frau S. und ihrer Tochter am 31.07.2008 ausschließlich Unterhalt für seine Ehefrau leistete. Frau K. wäre nach dem 31.07.2005 nur dann familienversichert, wenn ihr Stiefvater sie überwiegend unterhalte. Dies wurde jedoch bislang nicht nachgewiesen, so dass Frau K. bei der IKK Nordrhein nur noch bis zum 31.07.2008 familienversichert wird.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der von der IKK geltend gemachte Erstattungsbetrag insoweit gemindert wurde, als nur nach dem 31.07.2008 erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden. Zu entrichten sind nunmehr noch 327,52 Euro. Dem Begehren von Frau S. konnte also teilweise entsprochen werden.

Der Rückforderungsbescheid lässt nicht die Gesichtspunkte erkennen, von denen die IKK Nordrhein bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Sie wird daher einen neuen Bescheid erlassen. Frau K. wird gebeten, den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

Mit einer rechtskräftigen Ehescheidung endet auch die Familienversicherung der Frau S. Begründet Frau S. dann eine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann Frau K. gegebenenfalls über Frau S. familienversichert werden.

14-P-2010-22940-00

Köln
Jugendhilfe
Polizei

Das Jugendamt hat über einen langen Zeitraum die Unterbringung von Frau S. in Jugendhilfemaßnahmen sichergestellt, sozialpädagogische Einzelfallhilfen finanziert und diese bei vielen verschiedenen Maßnahmen - auch des Drogenentzugs - begleitet.

Das Jugendamt ist auch weiterhin bereit, Frau S. zu betreuen, hat sie in einem Hotel untergebracht und finanziert ihren Lebensunterhalt. Die Vorwürfe der unterlassenen Hilfeleistung sind angesichts der Vielzahl von Maßnahmen nicht angebracht.

Hinweise auf fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamten haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

14-P-2010-22990-00

Willich
Jugendhilfe

Die Prüfung hat ergeben, dass die Verfahrensweise des Jugendamtes der Stadt Düsseldorf nicht zu beanstanden ist.

Das Jugendamt nahm die Kinder von Frau I. zur Sicherung des Kindeswohls in Obhut, nachdem diese ein für notwendig erachtetes Schutzkonzept für die Kinder missachtete und ein Gutachten die Erziehungsunfähigkeit von Frau I. und des Vaters der Kinder feststellte.

Das Ziel der Hilfeplanung für die beiden jüngsten Kinder ist die Integration in eine auf Dauer angelegte Lebensform. Auf dieser Grundlage werden die Besuchskontakte zu ihren Eltern und Geschwistern grundsätzlich unterstützt, um den Kindern auch eine biografische Zuordnung zu ihrer Familie zu erhalten. Zurzeit erfolgen jedoch keine Besuche, um den Kindern eine Beheimatung in ihrer

Pflegefamilie zu ermöglichen. Frau I. wird empfohlen, dies im Interesse ihrer jüngsten Kinder zu respektieren.

Das Jugendamt begleitet die untergebrachten Kinder weiterhin und wird sie unter Berücksichtigung ihrer Lebenssituation, des Alters und ihrer Entwicklung unterstützen, die Bindung an ihre Herkunftsfamilie nicht zu verlieren.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss die in dieser Angelegenheit erfolgten Entscheidungen des Amtsgerichts Düsseldorf nicht zu überprüfen, abändern oder aufheben.

14-P-2010-23014-00

Kevelaer

Beförderung von Personen

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat nach einem Gespräch mit dem Fachministerium bei der in der Petition erwähnten Prüfung teilweise auf die Vorlage der Akten über die Bezirksregierung verzichtet und Unterlagen unmittelbar bei vier der acht Gemeinden und den jeweiligen Bürgerbusvereinen eingesehen. Dabei konnte die Notwendigkeit der Prüfung in einem persönlichen Gespräch vermittelt werden. Damit sind die örtlichen Erhebungen durch das RPA abgeschlossen. Das Ergebnis wird das RPA der Bezirksregierung mitteilen.

Das Projekt "Bürgerbus" lebt vom ehrenamtlichen Engagement, der Nähe zur Gemeinde mit ihren Bürgern sowie dem Verzicht auf eine hohe Regelungsdichte. Der persönliche Einsatz bei der Organisation der Bürgerbusangebote und beim Fahrbetrieb ist hoch. Professionelle Erfahrungen im Umgang mit Förderverfahren oder einer Buchhaltung liegen hingegen in aller Regel nicht vor. Daher sind zwar einzelne Mängel bei der Beachtung verschiedener Nebenbestimmungen und bei der formellen Dokumentation der Fördermittel nie gänzlich auszuschließen, das

tatsächliche Missbrauchsrisiko ist jedoch gering. Die Geldsummen sind übersichtlich, zudem kann bei einer fehlerhaften Verwendung sogar auf Rückforderungen unter 250 € ganz verzichtet werden. Schließlich wurden gravierende Verstöße bisher nicht bekannt und die Selbstkontrolle in den Vereinen ist in der Regel hoch.

Es wäre daher zu begrüßen, wenn das RPA, bei Wahrung seiner Rechte, den Aufwand für die Bürgerbusvereine im Rahmen seiner Prüfung und seiner Anforderungen an das weitere Verfahren so gering halten könnte, dass die rein ehrenamtlich tätigen Bürgerbusvereine sich nicht gezwungen sehen, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

14-P-2010-23039-00

Dorsten

Polizei

Die Vorwürfe von Herrn F. waren bereits Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens. Zwischenzeitlich hat die Staatsanwaltschaft Dortmund das Verfahren gegen den Einsatzleiter der Polizei (Freiheitsberaubung) gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt, da die Ermittlungen nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geboten haben. Dies wurde Herrn F. mit Bescheid vom 08.04.2010 mitgeteilt. Darüber hinausgehende Hinweise auf fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamten oder Versäumnisse von Behörden der Landesverwaltung haben sich nicht ergeben.

Herr F. hat die Möglichkeit, die nach dem Runderlass des Innenministeriums (42.2-6422) angelegte Kriminalakte auf Antrag bei der zuständigen Kreispolizeibehörde Recklinghausen löschen zu lassen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23044-00

Aachen

Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Aufgrund Artikel 77 a Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung unterliegt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht der Kontrolle des Ausschusses. Eine Behandlung und Bescheidung in der Sache ist daher nicht möglich.

Herrn A. steht es frei, sich mit seinem Anliegen weiterhin an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden. Zwar hatte dieser Herrn A. mit Schreiben vom 04.03.2010 mitgeteilt, dass er einen Anlass zum Aufgreifen der Beschwerden nicht habe erkennen können, da Herr A. keine konkreten Hinweise auf einen möglichen datenrechtlichen Verstoß des Vereins gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nennen konnte. Sofern Herr A. aber konkrete Hinweise nachträgt, ist davon auszugehen, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Vorwürfe erneut prüft.

14-P-2010-23047-00

Hückelhoven

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Steuerforderungen können auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens

gegenüber Herrn G. festgesetzt werden, da er Steuerschuldner im Sinne des § 33 der Abgabenordnung ist.

Auch die durch das Amtsgericht erteilte Restschuldbefreiung steht einer Festsetzung nicht entgegen, da die Restschuldbefreiung nur für Insolvenzforderungen greift, nicht aber für Masseverbindlichkeiten oder für Verbindlichkeiten, die nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens begründet werden.

Herr G. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.08.2010.

14-P-2010-23057-00

Nürnberg

RechtspflegeÖffentlicher DienstGrundsicherung

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung der Beschwerden von Herrn K. durch die Landesregierung (Justizministerium) eine nicht ordnungsgemäße Durchführung des sozial- sowie des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und insbesondere einen Verstoß gegen Artikel 103 des Grundgesetzes nicht feststellen können.

Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit grundsätzlich verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und die Maßnahmen der richterlichen Prozessleitung zu überprüfen.

Hinsichtlich der Anträge zu den Nummern 2 bis 5 der Petition bzw. der Nachtragseingabe sieht der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf, zumal konkrete Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten von Landesbediensteten nicht dargelegt werden.

Der Ausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr K. aufgrund

vorhandenen Vermögens Arbeitslosengeld II von der Stadt Goch, bzw. dem Kreis Kleve darlehensweise erhalten hat. Da er zunächst keine Nachweise vorlegte, wurden ihm Leistungen in Form von Lebensmittelgutscheinen angeboten. Aufgrund vorheriger Versicherungen bestand für Herrn K. grundsätzlich Krankenversicherungsschutz, den er aber nicht in Anspruch nehmen wollte.

Die von Herr K. beim Sozialgericht Duisburg erhobene Klage wurde von ihm zwischenzeitlich zurückgenommen. Die Entscheidungen des Kreises Kleve bzw. der Stadt Goch sind nicht zu beanstanden.

14-P-2010-23066-00

Marsberg

Schulen

Über schulorganisatorische Maßnahmen - wie die Auflösung von Schulen - entscheiden die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortlichkeit.

Das Schulgesetz (SchulG) regelt, dass diese Beschlüsse der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde bedürfen. Dabei dürfen die Beschlüsse lediglich auf die richtige Rechtsanwendung überprüft werden (vgl. § 81 Abs. 3 SchulG). Wegen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung sind den Schulaufsichtsbehörden Überprüfungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit - wie hier von Herrn K. gefordert - verwehrt. Aus demselben Grund kann auch der Petitionsausschuss keinen Einfluss auf Entscheidungen der Kommunen hinsichtlich der Organisation des örtlichen Schulwesens nehmen.

Nach § 26 Abs. 7 SchulG ist an einer Bekenntnisschule mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schüler einer konfessionellen Minderheit eine Lehrkraft des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen.

14-P-2010-23097-00

Erkrath

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt aus berufsrechtlicher Sicht für Maßnahmen gegen den betroffenen Arzt insoweit Anlass gibt, als der Arzt Herrn Dr. M. die zur Überprüfung der offenen Honorarfrage ausdrücklich erbetenen Krankenunterlagen nicht zur Verfügung gestellt hat und der Ärztekammer diesbezügliche Anfragen nicht beantwortet hat.

Die zuständige Ärztekammer wird die erforderlichen berufsrechtlichen Maßnahmen veranlassen.

Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss keine Hilfestellung leisten.

Insoweit ist festzustellen, dass der Herr Dr. M. keinen Anspruch auf eine Mitwirkung des Arztes bei der Erstattung der Rechnungsbeträge durch die private Krankenversicherung hat. Bei der Frage der Leistungserstattung durch die Krankenkasse handelt es sich um eine private Angelegenheit, mit der sich der Petitionsausschuss nicht befassen kann. Zu deren Klärung wäre gegebenenfalls das zuständige Gericht anzurufen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

14-P-2010-23121-00

Wuppertal

Schulen

Die geforderten fünf zusätzlichen Planstellen zur Deckung des Bedarfs an festen Lehrkräften können der Schule nicht zugewiesen werden, da sie nach den bestehenden rechtlichen Vorgaben bereits bedarfsgerecht mit Stellen ausgestattet ist.

Der Wunsch nach mehr Lehrerstellen zur Verbesserung der Unterrichtsorganisation

ist zwar verständlich, wäre aber im vorliegenden Fall (bei bereits vorhandener bedarfsgerechter Ausstattung) nur zu Lasten anderer Schulen realisierbar.

14-P-2010-23140-00

Kevelaer

Beförderung von Personen

Die Petition wird mit der Petition 14-P-2010-23014-00 zusammengeführt.

14-P-2010-23155-00

Engelskirchen

Rundfunk und FernsehenHilfe für behinderte Menschen

Frau L. beklagt sich über Entscheidungen und Vorgehensweise der GEZ und des Oberbergischen Kreises (OBK).

Die Überprüfung hat ergeben, dass Frau L. am 05.06.2009 unter Angabe, dass sie ein Radio, ein Fernsehgerät und ein neuartiges Empfangsgerät zum Empfang bereit hält, einen Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung gestellt hat. Mit Schreiben vom 24.07.2009 teilte die GEZ Frau L. mit, sie habe ein Teilnehmerkonto ab dem 01.06.2009 eingerichtet. Hierauf reagierte Frau L. nicht. Am 15.12.2009 teilte Frau L. erstmals mit, sie habe keine Geräte, sodass die GEZ eine Abmeldung der Geräte zum 01.01.2010 vornahm. Diese Vorgehensweise entspricht dem geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrag.

Der OBK hat Frau L. im Rahmen eines Hausbesuchs begutachtet. Nach dem Gutachten liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens "RF" derzeit bei Frau L. nicht vor. Sofern sich der Gesundheitszustand von Frau L. verschlechtern sollte, steht es ihr frei, zu einem späteren Zeitpunkt einen Änderungsantrag zu stellen.

14-P-2010-23156-00

Marsberg

Schulen

Über schulorganisatorische Maßnahmen - wie die Auflösung von Schulen - entscheiden die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortlichkeit.

Das Schulgesetz (SchulG) regelt, dass diese Beschlüsse der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde bedürfen. Dabei dürfen die Beschlüsse lediglich auf die richtige Rechtsanwendung überprüft werden (vgl. § 81 Abs. 3 SchulG). Wegen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung sind den Schulaufsichtsbehörden Überprüfungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit - wie hier von Frau D. gefordert - verwehrt. Aus demselben Grund kann auch der Petitionsausschuss keinen Einfluss auf Entscheidungen der Kommunen hinsichtlich der Organisation des örtlichen Schulwesens nehmen.

Nach § 26 Abs. 7 SchulG ist an einer Bekenntnisschule mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schüler einer konfessionellen Minderheit eine Lehrkraft des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen.

14-P-2010-23165-00

Bedburg-Hau

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr K. in der Zwischenzeit seinen Wunsch bezüglich einer Verlegung in das Niederrhein-Zentrum - Duisburg zurückgezogen hat.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr K. aus psychologischer sowie ärztlich psychotherapeutischer Sicht noch nicht die notwendige Stabilisierung und Festigung seiner Persönlichkeit erreicht hat, die für eine Unterbringung in einem offeneren Rahmen erforderlich ist, wie z.B. bei der gerichtlichen Zurückstellung der Strafvollstreckung und Aufnahme einer

Behandlung gemäß § 35 des Betäubungsmittelgesetzes.

Sein Therapieangebot im Rahmen der derzeitigen Maßregel gemäß § 64 des Strafgesetzbuchs entspricht dem in diesem Rahmen üblichen Angebot. Anders als Herr K. dies offenbar erwartet, stehen dabei nicht therapeutische Einzelgespräche, sondern gruppentherapeutische und cotherapeutische Angebote (z.B. Gestaltungs- und Dramatherapie, Suchtgruppen, soziales Kompetenztraining) im Vordergrund.

Die von ihm beklagten fehlenden Lockerungen setzen ausreichende therapeutische Fortschritte voraus, die Herr K. erreichen kann, wenn er seine Therapiemotivation und -mitarbeit über einen längeren Zeitraum stabilisiert.

14-P-2010-23177-00

Pulheim

Landschaftspflege

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Stadt Pulheim Herrn M. mit den durchgeführten Rückschnitt- und Fällmaßnahmen der letzten beiden Jahre entgegengekommen ist.

Die Anlage von Gehölzgruppen an der Grenze zum Grundstück des Herrn M. ist durch den seit 27.09.1983 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 22 Stommeln festgesetzt worden. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sollte eine Abschirmung und ein Schutz der Anwohner zum Freibad und zum Parkplatz erreicht werden. Herr M. hat seinerzeit von der im Rahmen der Bürgerbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans bestehenden Möglichkeit, Bedenken zu den Planungen der Stadt zu äußern, keinen Gebrauch gemacht

Sowohl die Solaranlage als auch die Satellitenanlage wurde lange nach Rechtskraft des Bebauungsplans errichtet.

Zu diesem Zeitpunkt war die Anpflanzung bereits vorhanden und der planungsrechtliche Wille vor Ort deutlich erkennbar.

Das zivilrechtliche Nachbarrechtsgesetz NRW enthält Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher und Rebstöcke. Diese Grenzabstände gelten allerdings nicht unmittelbar für das öffentliche Bau- und Planungsrecht. Die Grenzabstände geben aber einen Anhaltspunkt für sachgerechte Abstände von Bäumen und Sträuchern zu Nachbargrundstücken.

Die Entscheidung der Stadt Pulheim, keine weiteren Schnitt- und Rodungsmaßnahmen an dem Gehölzbestand an der Grenze zum Grundstück des Herrn M. durchführen zu lassen, wird vom Petitionsausschuss aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege als nachvollziehbar bewertet. Trotzdem empfiehlt der Petitionsausschuss der Stadt Pulheim, zu prüfen, ob die im Abstand von 2,5 m zum Grundstück des Herrn M. stehende Linde, die als einzige den im Nachbarschaftsrecht vorgegebenen Grenzabstand nicht einhält, auch noch entfernt werden kann.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz), ihn über das Ergebnis der Überprüfung zeitnah zu unterrichten.

14-P-2010-23181-00

Verl

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichtet, die der Anerkennung als Härtefall oder ersatzweise der erneuten Abordnung zum Landrat als Kreispolizeibehörde Gütersloh entgegenstehen. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Frau Q. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12.08.2010.

14-P-2010-23198-00

Sonsbeck
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn S. - die Überprüfung einer Entscheidung hinsichtlich der Ablehnung eines Förderantrags des Herrn Dr. W. gemäß den "Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärzten gefährdet sein kann" - unterrichtet.

Herr Dr. W. hat sich am 01.07.2009 in der Gemeinde Sonsbeck niedergelassen.

Nach der Hausärzte-Förderrichtlinie ist es nicht möglich, eine Niederlassung zu fördern, die vor dem 09.12.2009 - also vor Inkrafttreten der Hausärzte-Förderrichtlinie - erfolgt ist. Bei Herrn Dr. W. liegen sowohl die Zulassung durch den zuständigen Zulassungsausschuss als auch der Zeitpunkt seiner Niederlassung vor diesem Stichtag.

Auch aus haushaltsrechtlicher Sicht ist es nicht möglich, eine Niederlassung zu fördern, die bereits erfolgt ist. Zuwendungen dürfen demnach nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Insofern sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung, (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23205-00

Ismaning
Lehrerausbildung
Recht der Tarifbeschäftigten

Das Arbeitsverhältnis von Frau R. als Einsteigerin in den Lehrerberuf wurde wegen fehlender Feststellung der Bewährung in der Probezeit vorzeitig beendet. Eine Korrektur der entsprechenden dienstlichen Beurteilung kommt nicht in Betracht.

Das Verfahren zur Anerkennung ihres Diploms als Erste Staatsprüfung durch die zuständige Bezirksregierung ist noch nicht abgeschlossen. Frau R. wird gebeten, die Entscheidung abzuwarten.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.08.2010 wird zur Kenntnis übersandt.

14-P-2010-23207-00

Bochum
Sozialhilfe
Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Sozialamt der Stadt Bochum keine Unterlagen über die persönlichen Verhältnisse von Frau N. an deren Geschwister weitergeleitet hat. Die Unterlagen wurden allerdings von der Stadt Bochum im Rahmen der Klagebegründung für das zivilrechtliche Klageverfahren dem Amtsgericht Bochum übersandt. Das ist nicht zu beanstanden.

Die Frage, ob und in welchem Umfang durch das Gericht Schriftsätze und die zugehörigen Anlagen den Beteiligten eines Rechtsstreits zuzuleiten sind, gehört zum Kernbereich der richterlichen Verfahrensführung und fällt deshalb in den Schutzbereich der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit. Sie ist deshalb einer Überprüfung oder Bewertung durch den Petitionsausschuss entzogen.

In der Sache bleibt letztendlich das Ergebnis des zivilrechtlichen Klageverfahrens abzuwarten.

14-P-2010-23220-00

Dortmund

Arbeitsförderung Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Arbeitsweisen und Entscheidungen der JobCenterARGE Dortmund im Ergebnis nicht zu beanstanden sind.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass erhebliche zeitliche Verzögerungen bei der Bearbeitung der Energieversorger-Schlussrechnung entstanden sind. Die Verzögerungen liegen allerdings nicht im Verantwortungsbereich der JobCenterARGE Dortmund, da Frau F.-H. die Rechnung erst 11 Monate später einreichte. Eine vorherige Vorlage oder gar Ablehnung ist nicht aktenkundig.

Die Regelleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) von August 2008 bis Januar 2009 erfolgten vereinbarungsgemäß direkt an Frau F. - H. in der JobCenterARGE Dortmund durch wöchentliche Barzahlung. Die Kosten der Unterkunft, die Energiekosten, Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge wurden direkt an die Zahlungsempfänger entrichtet.

Da Frau F.- H. zwischen dem 13.11.2008 und dem 19.3.2009 nicht zur Abholung ihrer Leistungen erschien, ergaben die Nachforschungen, dass ihre Wohnung bereits geräumt und weitervermietet worden war. Auch ein stationärer Krankenhausaufenthalt in der Zeit vom 13.11.2008 bis 19.3.2009 konnte in Erfahrung gebracht werden. Erst am 20.3.2009 sprach Frau F.-H. erneut vor. Bei einer weiteren Vorsprache am 31.3.2009 wurde ihr der Zuständigkeitswechsel innerhalb der .JobCenterARGE Dortmund mitgeteilt und ihr eine baldige Vorsprache bei der neuen Stelle empfohlen. Diese neue Vorsprache fand am 12.05.2009 statt.

Seitdem werden Leistungen nach dem SGB II regelmäßig gewährt. Die endgültige Entscheidung über eine rückwirkende Hilfestellung steht noch

aus, da die Frage des Aufenthaltsorts von Frau F.-H. und die Frage, wie sie ihren Lebensunterhalt seit dem 13.11.2008 bis zum 20.8.2009 ohne SGB-II-Leistungen sicherstellen konnte, noch offen ist.

Lediglich Nachweise bezüglich der wirtschaftlichen Situation ab März 2009 wurden vorgelegt und führten zu einer Darlehensgewährung durch den zuständigen Sachbearbeiter bei der JobCenterARGE Dortmund in Höhe von 1.200 €. Damit einher geht auch die Beantwortung der Fragen zu Kranken- und Pflegeversicherungsschutz, Schlussrechnung DEW, Rentenversicherungsbeiträge und Nachzahlung Regelleistungen bzw. Darlehenstilgung.

Der problematische Gesundheitszustand von Frau F.-H. ist der JobcenterARGE Dortmund erst sehr spät bekannt geworden und ist inzwischen durch ihren gesetzlich bestellten Betreuer objektiviert worden. Mit diesen Informationen werden weitere Kontakte seitdem nur noch über den gesetzlichen Betreuer hergestellt.

Seit 01.11.2009 werden aufgrund der vorliegenden Abtretungserklärungen die Mietkosten und die vollständigen Energiekosten wie beantragt an den neuen Vermieter bzw. an den Energieversorger DEW überwiesen. Auch die weiteren zu zahlenden Energieabschläge werden übernommen, nachdem Unklarheiten bezüglich eines zweiten Vertragskontos für zu lieferndes Erdgas geklärt werden konnten. Die Leistungszahlungen, insbesondere die Abschlagszahlungen an den Energieversorger, erfolgen nunmehr in unstrittiger Höhe.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau F.-H., die erforderlichen Nachweise über ihren Aufenthaltsort und die Gestaltung ihres Lebensunterhalts vom 13.11.2008 bis zum 20.3.2009 vorzulegen, um die Prüfung einer eventuellen rückwirkenden Leistungsgewährung zu ermöglichen.

14-P-2010-23235-00
Telgte

Einkommensteuer

Die Petentin beanstandet die Nichtberücksichtigung von Aufwendungen für die Vorbereitung einer Klassenfahrt nach Emden als Werbungskosten bei ihren Einkünften als Rektorin und Grundschullehrerin.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Bearbeitung der Steuererklärung 2007 durch das Finanzamt Warendorf nicht zu beanstanden ist. Soweit die Petentin mit der vom Finanzamt vertretenen Rechtsauffassung nicht einverstanden ist, wird ihr anheimgestellt, Einspruchsentscheidungen des Finanzamts auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg durch das Finanzgericht überprüfen zu lassen.

14-P-2010-23259-00

Goch

Landschaftspflege

Rechtspflege

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn P., den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt sowie über den Inhalt und den Ausgang des Verfahrens 303 UJs 68/10 (vormals 404 UJs 29/10) bei der Staatsanwaltschaft Kleve unterrichtet. Er hat sich davon überzeugt, dass die getroffenen Entscheidungen rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Die in der Petition angesprochene Fläche teilt sich in eine 900 m² und eine ca. 1.000 m² große Waldfläche auf. Entgegen der Annahme des Herrn P. lag zu dem Zeitpunkt der Einreichung der Petition nur die ca. 1.000 m² große Fläche im Landschaftsschutzgebiet.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist die erteilte Genehmigung zur Errichtung einer Salzlagerhalle und einer Feuchtsalztankanlage nicht zu beanstanden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Streugutlagerhalle richtet

sich nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB). Anhaltspunkte, dass das hier in Frage stehende Vorhaben öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt, sind nicht ersichtlich.

Aus forstrechtlicher Sicht ist das Genehmigungsverfahren zur Waldumwandlung nicht zu beanstanden. Der Bescheid zur Genehmigung der Waldumwandlung enthält die Auflage, eine Ersatzaufforstung in gleicher Flächengröße anzulegen. Die Entnahme von Bäumen / die Rodungsarbeiten im Landschaftsschutzgebiet sind als ordnungsgemäße Forstwirtschaft anzusehen. Die Flächeneigentümerin ist zum Aufbau eines Waldrandes sowie die Wiederaufforstung der restlich verbleibenden Kahlfläche gemäß § 44 des Landesforstgesetzes verpflichtet.

Aus landschaftsrechtlicher Sicht sind die Entscheidungen der unteren Landschaftsbehörde ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die in der Waldumwandlungsgenehmigung festgesetzte Ersatzaufforstung ausgeglichen.

Auch die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist letztendlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr P. erhält eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 06.08.2010 (Seiten 5 und 6).

14-P-2010-23271-00

Büren

Abschiebehaff

Ausländerrecht

Herr O. ist am 11.05.2010 in die Türkei abgeschoben worden. Zuvor hatte das Oberverwaltungsgericht Münster mit Beschluss vom 22.04.2010 festgestellt, dass einer Abschiebung keine Reiseunfähigkeit des Herrn O. entgegenstehe. Nach den medizinischen Feststellungen der sachverständigen Ärzte sei Herr O. bei Einhaltung von Vorsorgemaßnahmen flugreisefähig. Das Gericht stellte auch fest, dass die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf die notwendigen Vorkehrungen zur medizinischen Betreuung des Herrn O. bei der Ankunft am Flughafen getroffen habe.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 11.05.2010 den am 10.05.2010 gestellten weiteren Asylfolgeantrag ab und stellte fest, dass kein krankheitsbedingtes zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegt.

Das Auswärtige Amt teilte mit Schreiben vom 15.06.2010 mit, dass Herr O. nach Ankunft in Istanbul am 11.05.2010 stationär in einem Krankenhaus für Nerven- und Psychische Krankheiten aufgenommen wurde. Die Behandlung sei am 24.05.2010 abgeschlossen worden.

14-P-2010-23314-00

Meerbusch
Kindergartenwesen

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf über das in dieser Angelegenheit anhängige Klageverfahren bleibt abzuwarten.

14-P-2010-23316-00

Leichlingen
Ordnungswesen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert

und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Ordnungsamtsmitarbeiter die Wohnung nicht betreten haben.

Die Untersagung der Hundehaltung erfolgte gemäß § 12 Abs. 2 des Landeshundegesetzes (LHundG NW), da die Haltungsvoraussetzungen für die genannten Hunde nicht vorlagen. Die Sicherstellung der Hunde erfolgte als Ersatzvornahme gemäß § 56 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Der Zutritt zur Wohnung wurde im Rahmen einer polizeilichen Maßnahme durchgeführt. Die Angaben von Frau W.-G. zur Mitarbeiterin der Stadt Leichlingen (Frau J.) hat die Stadt Leichlingen als haltlos zurückgewiesen.

Ein Fehlverhalten des Ordnungsamtes der Stadt Leichlingen ist nach alledem nicht zu erkennen. Das Vorgehen der Stadt ist nicht zu beanstanden.

14-P-2010-23319-00

Flörsheim am Main
Lehrerausbildung

Anders als bei regulären Lehramtsausbildungen gibt es für die Anerkennung und Ausbildung von Quereinsteigern in den Lehrerberuf keine Vereinbarung unter den Ländern. Eine solche wäre auch kaum zu erreichen, weil die Interessen bzw. Bedarfe und Ausbildungswege hier sehr unterschiedlich sind. Unabhängig davon entscheidet jedes Bundesland für Quereinstieg und grundständige Lehrerausbildung vollständig unabhängig darüber, welche Ausbildungsabschlüsse es als Erste oder Zweite Staatsprüfung anerkennt. Das Fach Arbeitslehre ist nicht mit dem Fach Technik der nordrhein-westfälischen Lehrerausbildung identisch.

Frau H. hat in Nordrhein-Westfalen eine Anerkennung als Erste Staatsprüfung erhalten, die hier mittlerweile unbefristet wirksam ist und eine Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes bzw. Wiedereinstellung in den Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen ermöglicht. Zudem könnte Frau H. - sofern diese Möglichkeit für sie in Betracht kommen könnte - auch die Überprüfung einer Versetzung an ein in Nordrhein-Westfalen näher zum benachbarten Bundesland gelegenes Studienseminar (z. B. Siegburg) in die Wege leiten. Hierzu müsste sie einen Versetzungsantrag bei der Bezirksregierung Arnsberg stellen.

Über die Fortsetzung ihrer Ausbildung im Bundesland Hessen kann nur in der dortigen Zuständigkeit entschieden werden. Frau H. wird gebeten, das Ergebnis der Prüfung durch den Hessischen Landtag abzuwarten.

14-P-2010-23324-00

Bonn

Baugenehmigungen

Herrn S. kann eine Baugenehmigung für die geplante Nutzungsänderung einer ehemaligen Kfz-Werkhalle in eine Spielhalle nicht in Aussicht gestellt werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Vergnügungsstätte, die in dem durch Bebauungsplan 7423-65 ausgewiesenen Gewerbegebiet weder allgemein zulässig ist noch ausnahmsweise zugelassen werden kann. Das Vorhaben widerspricht daher den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dieser Widerspruch kann auch nicht im Wege einer Befreiung ausgeräumt werden, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

14-P-2010-23332-00

Köln

Schulen

Die positive Entwicklung der Tochter der Eheleute S. verdient große Anerkennung.

Der generalisierende Vorwurf, dass die Behörden gleichgültig mit hoch motivierten Jugendlichen umgehen, ist unbegründet. Der Petitionsausschuss teilt die Ansicht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, dass die Entscheidung der Bezirksregierung Köln, die beantragte Ausnahmegenehmigung zu versagen, nicht zu beanstanden ist, da ermessensfehlerhaftes Handeln des zuständigen Schulaufsichtsbeamten nicht zu erkennen ist.

14-P-2010-23339-00

Köln

Jugendhilfe

Ein Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes der Stadt Düren ist weder hinsichtlich der Beistandschaft, noch hinsichtlich der Umgangsregelung zu erkennen.

Die getrennt voneinander zu betrachtenden Sachverhalte wurden im Interesse der Tochter des Mandanten von Herrn B. behandelt.

Hinsichtlich der Zahlung des titulierten Unterhalts verletzt der Mandant von Herrn B. seit Jahren - zu Lasten seiner Tochter und der Unterhaltsvorschusskasse - seine durch rechtskräftiges Urteil festgelegten Unterhaltspflichten.

Eine Herabsetzung der Unterhaltsleistung wegen eventueller Leistungsunfähigkeit kann das Jugendamt nur prüfen, wenn entsprechende Einkommensnachweise vorgelegt werden. Sofern eine freiwillige Überprüfung der Unterhaltsansprüche abgelehnt wird, bleibt es Herrn B. und seinem Mandanten unbenommen, beim zuständigen Amtsgericht einen entsprechenden Abänderungsantrag zu stellen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die

Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Bezüglich des Umgangs mit seiner Tochter hat der Mandant von Herrn B. die Möglichkeit, Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen und dort eine Besuchsregelung abzusprechen.

14-P-2010-23342-00

Duisburg
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn D. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung (Justizministerium) festgestellt, dass kein Anlass zu Maßnahmen besteht.

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 20.08.2010.

14-P-2010-23352-00

Goch
Ausländerrecht

Das Asylverfahren der Familie K. beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist bestandskräftig negativ abgeschlossen. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse wurden in diesem Verfahren nicht festgestellt. An die Entscheidungen des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden. Familie K. ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Ausländerbehörde des Kreises Kleve hat verschiedene Anträge auf Erteilung von asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnissen u. a. nach dem Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz bzw. der gesetzlichen Altfallregelung für die gesamte Familie abgelehnt, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Herr K. hat innerhalb des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens die Ausländerbehörde durch unvollständige

und falsche Angaben sowie die Vorlage einer offensichtlich gefälschten Bescheinigung bewusst über seine Identität getäuscht. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis konnte aus diesem Grunde nicht erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch aufgrund der Verurteilung der Lebenspartnerin zu mehr als 50 Tagessätzen ausgeschlossen wäre. Über die Klage gegen den ablehnenden Bescheid der Ausländerbehörde hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf noch nicht entschieden. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten. Bis dahin wird Familie K. weiterhin im Bundesgebiet geduldet.

Ungeachtet dessen wird Familie K. empfohlen, ihrer Mitwirkungspflicht bei der Identitätsklärung nachzukommen.

Soweit Probleme bei Klassenfahrten durch die räumliche Beschränkung der Duldung bestehen, wird die Ausländerbehörde bei Vorlage einer Schulbescheinigung eine entsprechende Verlassenserlaubnis erteilen.

Hinsichtlich der vorgetragene beabsichtigten Arbeitsaufnahme von Frau M. besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde.

14-P-2010-23405-00

Tönisvorst
Lehrerzuweisungsverfahren

An Grundschulen des Landes ist anders als an den sonstigen allgemein bildenden Schulen die Möglichkeit des Seiteneinstiegs in den Lehrerberuf wegen des Bewerberüberhangs an voll ausgebildeten Lehrkräften nicht zugelassen.

Frau M. hat aber grundsätzliche Möglichkeiten, eine unbefristete Beschäftigung zu erlangen. Es wird ihr empfohlen, sich mit ihrem Universitätsabschluss (Erstes Staatsexamen für die Primarstufe) auf

ausgeschriebene Stellen von Haupt-, Real- und Gesamtschulen (bis Jahrgangsstufe 10) für das Fach Deutsch, geöffnet für den Seiteneinstieg, zu bewerben. Die für den Seiteneinstieg geöffneten Stellenausschreibungen werden wöchentlich unter "www.lois.nrw.de" veröffentlicht.

Frau M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.07.2010.

14-P-2010-23416-00

Telgte

Einkommensteuer

Die Petentin beanstandet die Nichtberücksichtigung von Aufwendungen (Eröffnungsfeier für die Offene Ganztagschule, Unterrichtsmaterial zum Thema "Gesunde Ernährung in der Grundschule", Ausgaben für eine vorweihnachtliche Feier in der Klasse, Ausgaben für einen Weihnachtsgottesdienst in der Schule) als Werbungskosten bei ihren Einkünften als Rektorin und Grundschullehrerin.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Bearbeitung der Steuererklärung 2007 durch das Finanzamt Warendorf nicht zu beanstanden ist. Soweit die Petentin mit der vom Finanzamt vertretenen Rechtsauffassung nicht einverstanden ist, wird ihr anheimgestellt, Einspruchsentscheidungen des Finanzamts auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg durch das Finanzgericht überprüfen zu lassen.

14-P-2010-23418-00

Büren

Schulen

Der Petitionsausschuss hat zum Anliegen von Herrn H. die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) um eine Stellungnahme gebeten. Herr H.

erhält eine auszugsweise Kopie dieser Stellungnahme vom 15.07.2010.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Fachministeriums an.

14-P-2010-23430-00

Bielefeld

Jugendhilfe

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Petition vorliegenden Informationen ergeben sich keine Erkenntnisse über ein fehlerhaftes Verhalten des Jugendamtes der Stadt Lippstadt.

Das Jugendamt hat mit seinen Maßnahmen von der Überprüfung der häuslichen Verhältnisse der Kinder bei der Mutter über die Teilnahme am gerichtlichen Verfahren bis zur einmaligen Übernahme der Umgangspflege im Interesse der Kinder Einfluss genommen.

Es hat festgestellt, dass die Kinder in geordneten häuslichen Verhältnissen leben und keiner Vernachlässigung durch ihre Mutter ausgesetzt sind.

Eine Falschbeurkundung durch einen Mitarbeiter des Jugendamtes liegt nicht vor. Mit der Stellungnahme des zuständigen Mitarbeiters im Gerichtsverfahren wurde dieser im Einklang mit dem Fachteam des Amtes im Rahmen seiner jugendhilferechtlichen Aufgaben tätig.

Hinsichtlich der behaupteten Verletzung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts ist die Durchsetzung des Umgangsrechts im vorliegenden Fall aufgrund des gerichtlich bestellten Umgangspflegers nicht Aufgabe des Jugendamtes. Gleichwohl hat das Jugendamt sich bemüht, die Kontakte von Herrn B. zu seinen Kindern aufrechtzuerhalten, nachdem das Zusammenwirken zwischen ihm und dem Umgangspfleger nicht die gewünschten Ergebnisse erbrachte.

Hinsichtlich der zukünftigen Ausgestaltung der Umgangspflege ist die Entscheidung

des Oberlandesgerichts Hamm abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die in dieser Angelegenheit erfolgten gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23434-00

Oberhausen

Jugendhilfe

Hinweise darauf, dass der geschiedene Ehemann von Frau F. ihr Informationen über die gemeinsame Tochter vorenthalten will oder ihr Fotos des verstorbenen Sohnes verweigert, haben sich nicht ergeben.

Frau F. kann nur empfohlen werden, ihren geschiedenen Ehemann direkt um Auskünfte zu der bei ihm lebenden Tochter (und ggf. um weitere Fotos des verstorbenen Sohnes) zu bitten. Er hat dem Jugendamt gegenüber zugesagt, entsprechende Anfragen zu beantworten.

Darüber hinaus kann Frau F. zur Vermeidung von Abwehrreaktionen ihrer Tochter nur empfohlen werden, diese nicht unter Druck zu setzen. Dadurch bleibt die Möglichkeit einer späteren Kontaktabbauung - eventuell auch durch das Mädchen selber - erhalten.

14-P-2010-23451-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe für die Schließung der

Zweiganstalt Mönchengladbach-Giesenkirchen umfassend unterrichtet. Da die Räumlichkeiten den heutigen vollzuglichen Anforderungen nur sehr eingeschränkt entsprechen und das Gebäude stark sanierungsbedürftig ist, erscheint die Verlagerung der Haftplätze in die Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen vertretbar und nicht zu beanstanden.

Zur näheren Information erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Justizministerium) vom 17.08.2010.

14-P-2010-23460-00

Bad Oeynhausen

Berufsbildung

Die vom Landesprüfungsamt getroffenen Entscheidungen sind aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Die staatliche Berufsankennung setzt immer voraus, dass die ausländische Ausbildung mit der entsprechenden Ausbildung in Deutschland in etwa adäquat ist und auf vergleichbaren staatlichen Regelungen beruht, d. h. es muss sich bei der im Ausland erfolgreich absolvierten Ausbildung um eine sogenannte einschlägige Ausbildung handeln. Eine einschlägige Ausbildung liegt vor, wenn das Ausbildungsziel und die Ausbildungsinhalte/-schwerpunkte im Wesentlichen die gleichen sind, wie bei der deutschen Ausbildung. Dies ist bei einer Feldscher-Ausbildung nicht der Fall. Sie ist mit keiner anderen akademischen oder nichtakademischen Ausbildung in Deutschland in etwa vergleichbar.

Aufgrund eines von Frau S. in Deutschland erfolgreich abgeleiteten Krankenpflegepraktikums wurde ihr ausnahmsweise die Möglichkeit eingeräumt, die von ihr gewünschte Berufsankennung durch das Ablegen einer Eignungsprüfung zu erhalten.

Nachdem Frau S. bei zwei mündlichen Eignungsprüfungen keine ausreichenden

Leistungen erbracht hatte, war ihr Antrag auf Berufsankennung abzulehnen.

Die vom Landesprüfungsamt getroffene Entscheidung ist derzeit noch Gegenstand einer beim Verwaltungsgericht Minden anhängigen Klage. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihm über den Ausgang des Klageverfahrens zu berichten.

Der Petitionsausschuss weist Frau S. auf die Möglichkeit hin, die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Krankenpfleger/in" auf der Grundlage einer verkürzten Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege zu erhalten. Dabei kann eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Gesamtstunden der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf eine Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege angerechnet werden. Über den Umfang der Anrechnung entscheidet die zuständige untere Gesundheitsbehörde.

14-P-2010-23473-00

Dortmund
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Frau M. versetzt wurde. Gleichwohl wird die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Schulaufsicht die individuelle Förderung der Schülerin in Mathematik sorgfältig begleitet und dies auch entsprechend dokumentiert wird.

Der Petitionsausschuss bittet ferner, ihn bis 30.04.2011 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

Frau M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20.08.2010.

14-P-2010-23477-00

Düren
Jugendhilfe

Es ist zu beanstanden, dass das Jugendamt der Stadt Düren die Zahlungsabwicklung nicht überwacht hat.

Die Zahlungsverzögerung für die Monate Mai und Juni ergab sich aufgrund einer nicht koordinierten Pfändung sowohl durch die Unterhaltsvorschusskasse für entstandene Rückstände als auch durch die Beistandschaft für laufende Leistungen des Unterhaltsschuldners.

Die vorübergehende Abwicklung über das Verwahrkonto der Stadt ging zu Lasten von Frau P. Das Problem wurde zwischenzeitlich erkannt und das zur Vermeidung von Wiederholungen Notwendige veranlasst. Zukünftig erhält Frau P. nach Auskunft des Jugendamtes den Unterhalt regelmäßig.

14-P-2010-23480-00

Mönchengladbach
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau B., eine Änderung des § 25 des Juristenausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (JAG) dahingehend zu bewirken, dass Studierende, die ein neugeborenes Kind oder Kleinkind betreuen, auf Antrag ohne Weiteres bis zu drei Semester als Freisemester anerkannt bekommen, unterrichtet.

Nach der derzeitigen Rechtslage werden Studierenden, die durch die Betreuung des neugeborenen Kindes oder Kleinkindes am Studium gehindert sind, bis zu – weitere – drei Freisemester anerkannt. Die in diesem Fall anzuwendende Generalklausel des § 25 Abs. 2 Nr. 1 JAG setzt insoweit einen zwingenden Grund für die Hinderung am Studium voraus. Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit anderweitiger Betreuung ist im Einzelnen darzulegen und

nachzuweisen. Das zuständige Justizprüfungsamt führt auf dieser Grundlage eine Einzelfallprüfung durch.

Eine Ungleichbehandlung gegenüber Studierenden, die ein Auslandsstudium absolvieren, besteht nicht. Insoweit trifft es zwar zu, dass der Gesetzgeber im Falle der Kinderbetreuung die Einzelfallprüfung wegen der bestehenden Missbrauchsmöglichkeit vorgesehen hat. Im Falle eines Auslandsstudiums ist jedoch die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen an einer deutschen Universität zu besuchen, grundsätzlich ausgeschlossen.

Die von Frau B. angesprochene Möglichkeit der Abschichtung der sechs Examensklausuren knüpft zwar ebenfalls an ein ununterbrochenes Studium von maximal sieben Fachsemestern an. Jedoch finden gemäß § 12 Abs. 4 JAG die Freisemesterregelungen des § 25 Abs. 2 bis 5 JAG entsprechende Anwendung.

Gemäß § 68 JAG berichtet das Justizministerium der Landesregierung bis zum 31.12.2010, ob Teile dieses Gesetzes aufgehoben oder geändert werden sollen. In diesem Zusammenhang wird das Justizministerium voraussichtlich in Überlegungen eintreten, ob dem Gedanken der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch eine generelle, d. h. nicht an eine Einzelfallprüfung gebundene Nichtanrechnung von Semestern wegen Mutterschutzes und Elternzeit Rechnung getragen werden soll.

Frau B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 10.08.2010.

14-P-2010-23495-00

Köln

Abgabenordnung

Die ablehnende Entscheidung des Finanzamts Köln-Ost erging zu Recht, da die Voraussetzungen für eine Zustimmung zu einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung nach § 305 der Insolvenzordnung nicht vorlagen. Es bleibt

Herrn B. unbenommen, eine außergerichtliche Schuldenbereinigung, die den Erfordernissen der Insolvenzordnung gerecht wird, mit sämtlichen Gläubigern anzustreben. Auf die Möglichkeit, eine Beratung bzw. Begleitung durch eine geeignete Stelle oder Person im Sinne der Insolvenzordnung in Anspruch zu nehmen, wird hingewiesen.

Herr B. erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.08.2010.

14-P-2010-23499-00

Titz

Baugenehmigungen

Bauordnung

Der auf dem Grundstück Gemarkung Titz, Flur 40, Flurstück 6 ohne Baugenehmigung errichtete Pferdeunterstand ist nachträglich nicht genehmigungsfähig, da ihm bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann als sonstiges Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs nicht zugelassen werden, weil er öffentliche Belange (Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Erweiterung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung) beeinträchtigt.

Vor diesem Hintergrund ist die Ordnungsverfügung des Kreises Euskirchen vom 05.10.1999 nicht zu beanstanden. Sie ist nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen und verhältnismäßig, da auf andere Weise der baurechtswidrige Zustand auf dem Grundstück nicht beseitigt werden kann. Herr H. ist daher gehalten, der Ordnungsverfügung nachzukommen und den Pferdeunterstand zu beseitigen.

14-P-2010-23505-00

Münster

Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Die in dem Feuerstättenbescheid aufgeführten Arbeiten sind in dem Haus der Petenten wie angegeben durchzuführen. Die von dem Bezirksschornsteinfegermeister für 2010 erstellte Rechnung entspricht den Vorgaben der Kehr- und Überprüfungsordnung. Ein Fehlverhalten des Bezirksschornsteinfegermeisters ist nicht festzustellen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 18.08.2010.

14-P-2010-23506-00

Willich

Strafvollzug

Eine Ausbildung zur Elektronikerin in der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer setzt die Eignung für die Verlegung in den offenen Vollzug voraus. Nach Auffassung der Justizvollzugsanstalt Willich II, der eine Stellungnahme der Anstaltspsychologin zugrunde liegt, ist diese bei Frau T. derzeit nicht gegeben.

Frau T. verbüßt eine Freiheitsstrafe wegen Raubes. Sie hat Gespräche bei der Anstaltspsychologin beantragt, um ihre Tat und die darin zu Tage getretenen negativen Anteile aufzuarbeiten. Bislang haben solche Gespräche nicht stattgefunden. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), der Justizvollzugsanstalt Willich II nahe zu legen, Frau T. bei der Aufarbeitung der Tat zu unterstützen.

14-P-2010-23513-00

Hilden

Personenstandswesen

Frau P. begehrt die Änderung ihres derzeitigen Familiennamens in ihren Geburtsnamen. Ein entsprechender Antrag liegt weder dem Standesamt Hilden noch der Namensänderungsbehörde des Landrats des Kreises Mettmann vor. Allerdings ist die Namensänderung nur durch die Scheidung von ihrem Ehemann zu erreichen. Zu diesem Zweck sollte sich Frau P. an einen Anwalt beziehungsweise an das Amtsgericht wenden.

Frau P. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 18.08.2010.

14-P-2010-23514-00

Gelsenkirchen

Beamtenrecht

Die Landesregierung (Innenministerium) hat durch Erlass vom 09.03.2006 für die Einstellung von weiblichen Bewerberinnen in den Polizeivollzugsdienst ab dem Einstellungsjahrgang 2007 eine Mindestgröße von 163 cm festgelegt.

Frau J. verfügt mit einer Körpergröße von 159,5 cm nicht über die für eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst geforderte Mindestgröße.

Die Rechtmäßigkeit des o. g. Erlasses wurde in einem vergleichbaren Fall durch ein inzwischen rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 02.10.2007 - 2 K 2070/07 - bestätigt.

In Anbetracht dieses Urteils sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit für Frau J., in den Polizeivollzugsdienst eingestellt zu werden.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales

vom 18.08.2010 wird zur Kenntnis übersandt.

14-P-2010-23515-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt umfassend unterrichtet. Anhand der Stellungnahme der Anstaltspsychologin kann nachvollzogen werden, dass die Justizvollzugsanstalt Willich II die Eignung von Frau Ö. für den offenen Vollzug verneint.

Frau Ö. war bereits vor ihrer Inhaftierung wiederholt in psychologischer Behandlung. Sie fühlt sich aufgrund des Geschehens, für das sie verurteilt wurde, traumatisiert. Der Petitionsausschuss hält eine externe psychologische Betreuung zur Verarbeitung der Tat für sinnvoll und bittet die Landesregierung (Justizministerium), der Justizvollzugsanstalt Willich II nahelegen, eine solche Behandlungsmaßnahme zu ermöglichen. Bei der Auswahl eines externen Psychologen sollte Berücksichtigung finden, dass Frau Ö. zu dem Psychotherapeuten, der die kreative therapeutische Gruppe in der Anstalt leitet, Vertrauen gefasst hat.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Fortgang der Angelegenheit bis zum 30.11.2010 zu berichten.

14-P-2010-23518-00

Greven

Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen wird dem Widerspruch von Frau E. abhelfen und ihr rückwirkend ab dem 01.02.2010 Rente wegen dauerhafter Erwerbsminderung gewähren.

14-P-2010-23525-00

Engelskirchen

Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz den Richterinnen und Richtern verliehenen Unabhängigkeit und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen durch das nächsthöhere Gericht überprüft werden. Der Ausgang des Beschwerdeverfahrens bei dem Landgericht Köln bleibt abzuwarten.

Im Übrigen ist eine dienstaufsichtsrechtlich relevante verzögerte Sachbehandlung durch den zuständigen Grundbuchrechtspfleger nach dem Bericht des Präsidenten des Landgerichts Köln vom 26.08.2010 - gerade auch wegen der Komplexität der Materie - nicht feststellbar.

Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, sieht der Petitionsausschuss nicht.

Herr S. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.08.2010 sowie des Berichts des Präsidenten des Landgerichts vom 16.07.2010.

14-P-2010-23532-00

Spenge

Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn S. unterrichtet und festgestellt, dass kein Anlass besteht, Empfehlungen für den weiteren Schutz von Speisepilzen auszusprechen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.07.2010.

14-P-2010-23533-00

Essen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr F. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.08. 2010.

14-P-2010-23534-00

Salzatal

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn L. und die Gründe, die seiner Übernahme in den nordrhein-westfälischen Justizvollzug entgegen stehen, unterrichtet.

Die Sachbehandlung durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 23.08.2010.

14-P-2010-23535-00

Dorsten

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn M. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten lassen.

Der geforderte Neubewertungsbescheid ist ergangen. Anhaltspunkte für eine

Überschreitung des Beurteilungsspielraums sind nicht erkennbar. Herr M. wird gebeten, die Entscheidung über seinen Widerspruch abzuwarten.

Auf die Verfahrensdauer des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens kann der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen.

Er sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Herr M. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12.08.2010 sowie der dazugehörigen Anlagen.

14-P-2010-23543-00

Wuppertal

Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Eheleute S. erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 19.08.2010 nebst Anlage.

14-P-2010-23556-00

Köln

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau A. und die Gründe, die ihrer Rückkehr zu einer Vollzeitbeschäftigung zurzeit entgegenstehen, unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Frau A. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.07.2010.

14-P-2010-23561-00

Bad Laasphe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Siegen die Ermittlungsverfahren 112 Js 1129/02, 152 Js 40/03, 152 Js 78/04, 351 Js 773/04, 25 Js 126/09, 21 Js 386/09 und 21 Js 10/10 eingestellt hat und die Beschwerden von Herrn W. gegen die Verfahrenseinstellungen ohne Erfolg geblieben sind. Sie sind nicht zu beanstanden.

Die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen kann der Ausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit weder überprüfen, noch ändern oder aufheben.

14-P-2010-23564-00

Essen
Erlass von Steuern
Rechtspflege

Herr D. fühlt sich heute noch durch zurückliegende Vorgehensweisen der Steuerfahndung und durch Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bochum gegen ihn als Firmeninhaber ungerecht behandelt.

Eine zu beanstandende Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Bochum in dem gegen Herrn D. durchgeführten Ermittlungsverfahren oder ein Fehlverhalten von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Bochum hat sich nicht feststellen lassen.

Wegen der den Richtern und Richterinnen durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss versagt, gerichtliche

Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Hinsichtlich der steuerrechtlichen Beanstandungen erhält Herr D. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.08.2010.

14-P-2010-23569-00

Plettenberg
Hochschulen
Abgabenordnung

Die von Herrn S. geforderte Einführung einer Akademikersteuer unterliegt dem Bundesrecht. Die Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 18.08.2010 zur Kenntnis.

14-P-2010-23570-00

Wuppertal
Universitätskliniken
Gesundheitswesen

Die Abrechnung der Behandlungen von Patienten durch die Private Universität Witten/Herdecke fällt in den Verantwortungsbereich der Hochschule. Dies ergibt sich schon daraus, dass sich die Aufsicht des Landes nur auf die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen durch private Hochschulen erstreckt. Hierzu gehört nicht die Abrechnung von Leistungen. Einwendungen gegen die Abrechnung müsste Herr S. daher direkt gegenüber der Hochschule bzw. gerichtlich geltend machen.

Im Übrigen könnte die Berechnung von zahnmedizinischen Leistungen auch nicht bei den unter der Rechtsaufsicht des

Landes stehenden Universitätskliniken beanstandet werden.

Die Ambulanzen der Hochschulkliniken sind zur ambulanten ärztlichen Behandlung ermächtigt. Der Umfang der Ermächtigung richtet sich nach den Bedürfnissen von Forschung und Lehre.

§ 120 Abs. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs sieht für die Vergütung von Leistungen der Hochschulambulanzen eine Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen vor. Die früher geltende Regelung, dass die Vergütung der Leistungen der Hochschulambulanzen um einen Abschlag von 20 % für Forschung und Lehre zu kürzen war, wurde mit dem Fallpauschalengesetz aus dem Jahre 2002 aufgehoben. Für eine Reduzierung der Vergütung der Leistungen der Hochschulambulanzen unter dem Gesichtspunkt der Studierendenausbildung besteht daher keine Verpflichtung mehr.

Die Universität Witten/Herdecke hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass zahnärztliche Leistungen, die in einem studentischen Ausbildungskurs erbracht würden, immer unter Aufsicht und in Verantwortung einer approbierten Zahnärztin oder eines approbierten Zahnarztes stattfinden. Bei Kassenleistungen gebe es im Vergleich zur Behandlung bei niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten allerdings einen um etwa 10-20 % reduzierten Punktwert, von dem u.a. Patienten bei ihrem Eigenanteil profitierten. Die Universität legt in ihrer Stellungnahme Wert auf die Feststellung, dass es sich bei der Behandlung durch Studierende nicht um minderwertige Leistungen eines noch Lernenden, sondern um eine hochwertige Behandlung, die durch die engmaschige Kontrolle durch eine approbierte Zahnärztin oder einen approbierten Zahnarzt sichergestellt werde, handle.

Der Honorarabschlag trage der im Lehrbetrieb längeren Behandlungsdauer und den damit für die Patienten verbundenen zeitlichen Nachteilen Rechnung. Die fragliche Rechnung sei nicht von einer Oberärztin oder einem

Oberarzt erstellt, sondern von der Zahnklinik der Universität. Die fraglichen Leistungen seien nicht so abgerechnet worden, als ob sie von dem oder der Aufsicht führenden Ärztin oder Arzt erbracht worden seien, sondern nach den für die Behandlung durch einen Studierenden maßgeblichen Regularien.

15-P-2010-00001-00

Münster
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn P. und über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass Herrn P. bereits zwei Alternativen zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eröffnet wurden (Turnen ohne "Überschlagsbewegungen", Austausch des Fachs Sport). Weitergehende Sonderregelungen zum Erwerb einer Lehrbefähigung im Fach Sport sind nicht möglich.

Herr P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.08.2010.

15-P-2010-00004-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Die Petition wird für erledigt erklärt.

15-P-2010-00005-00

Weilerswist
Straßenverkehr

Als Ergebnis eines Petitionsverfahrens aus dem Jahr 2008 plant die Gemeinde Weilerswist den Bau der Osttangente Weilerswist. Ein entsprechender Einplanungsantrag wurde gestellt. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr hat die Maßnahme als förderfähig anerkannt und priorisiert. Zurzeit wird über ein

Bebauungsplanverfahren Baurecht für das Projekt geschaffen. Sobald Baurecht vorliegt, wird zeitnah über die konkrete Förderung entschieden.

Außerdem wurde die L 194 ab Großbüllesheim für den Schwerverkehr gesperrt. Damit konnte die Ortsdurchfahrt Vernich erheblich vom Schwerverkehr entlastet werden. Die weiter begehrten Streckensperrungen für den Schwerverkehr in Müggenhausen und Schwarzmaar sind als kurzfristige Maßnahmen nicht möglich, weil die Kiestransporter die K 3 benutzen müssen, solange noch keine Ortsumgehung existiert. Dasselbe gilt sinngemäß für die L 163 in Metternich, die als Ausweichstrecke für die gesperrte L 194 dient.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) um Mitteilung, ob die Gemeinde Weilerswist die von der Bezirksregierung vorgeschlagene Ertüchtigung der vorhandenen Wirtschaftswege bis zur Fertigstellung einer Osttangente realisieren wird.

15-P-2010-00008-00

Rösrath

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Familie G. hat zwischenzeitlich Klage vor dem Finanzgericht Köln erhoben. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Die Familie G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.08.2010.

15-P-2010-00015-00

Willich

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaften Mönchengladbach und Krefeld dem Wunsch von Herrn P. nach Änderung der Vollstreckungsreihenfolge nicht entsprochen haben.

Sie sind nicht zu beanstanden.

15-P-2010-00023-00

Neuss

Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00038-00

Moers

Straßenverkehr

Die ursprünglich für 2008 terminierte Sanierung der Straße Eicker Grund muss aufgrund der Haushaltslage bis mindestens 2011 zurückgestellt werden. Der Hinweis der Eheleute S. auf den klappernden Gullydeckel wurde an die zuständigen Städtischen Betriebe Moers zur Prüfung und Abhilfe weitergeleitet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wird nach den durchgeführten verdeckten Geschwindigkeitsmessungen sowohl tags als auch nachts weitgehend eingehalten. Aus den Unfalldaten lässt sich eine erhöhte Unfallgefahr nicht ableiten. Es handelt sich weitgehend um Fehler der Fahrzeugführer beim Wenden, Rückwärtsfahren, Abbiegen oder Einfahren in die Straße. Unfälle mit unangemessener Geschwindigkeit wurden - bis auf eine Ausnahme - nicht erfasst. Zusammenfassend erfordern weder die Verkehrs- noch die Unfallsituation zwingend weitergehende Maßnahmen.

Eheleute S. erhält zur Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,

Bauen, Wohnen und Verkehr vom
20.08.2010.

15-P-2010-00068-00

Hövelhof

Dienstaufsichtsbeschwerden

Kindergeld

Die erneute Petition rechtfertigt keine andere rechtliche Würdigung der Schadensersatzforderung gegen das Finanzamt Wiedenbrück.

Ein Schadensersatzanspruch aus Amtshaftung gemäß § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs i. V. m. Art. 34 des Grundgesetzes steht den Eheleuten H. nicht zu. Eine schuldhafte Amtspflichtverletzung ist nicht ersichtlich.

Rückforderungen von zu Unrecht gewährten Leistungen stellen keinen Schaden dar, sondern dienen ausschließlich der Herstellung rechtmäßiger Zustände. Dasselbe gilt im Ergebnis auch für festgesetzte Aussetzungs- und Stundungszinsen. Diese sind keine „Strafen“, sondern dienen dem Ausgleich von Liquiditätsvorteilen.

Durch die erneute Eingabe ergeben sich keine neuen Tatsachen, die eine andere, für die Eheleute H. günstigere Beurteilung der Sach- und Rechtslage zur Folge hätten.

15-P-2010-00074-00

Radevormwald

Landschaftspflege

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Nach Auskunft der Stadt Radevormwald sowie der unteren Wasserbehörde werden Gewässerverunreinigungen gewöhnlich relativ schnell durch Bürger angezeigt bzw. bekannt. Ende April 2010, den Herr W. als Zeitraum angibt, in dem er das Foto über die Weißfärbung aufgenommen hat, sind keine Meldungen eingegangen.

Nach Mitteilung der Stadt Radevormwald hat das Tiefbauamt unverzüglich nach Eingang des Petitionsvorgangs eine Ortbesichtigung vorgenommen. Dabei konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Die Vermutung von Herrn W., dass die Ablagerungen auf eine Abwassereinleitung zurückzuführen sind, ist nicht zutreffend, da direkte Abwassereinleitungen in die Wuppertalsperre nicht erfolgen.

Eine durch die Bezirksregierung Köln genehmigte Mischwassereinleitung liegt nach Angaben der Stadt Radevormwald unterhalb der von Herrn W. fotografierten Stelle, so dass diese nicht ursächlich für die Weißfärbung sein kann. Auch waren diese Ablagerungen nach dem Bericht der unteren Wasserbehörde an vielen Fließgewässern zu beobachten und sind punktuell nicht nur an der Wuppertalsperre aufgetreten. In diesem Zusammenhang wurden seitens der unteren Wasserbehörde keine Gewässerverunreinigungen oder Schädigung der Gewässerökologie festgestellt. Es wird von der unteren Wasserbehörde vermutet, dass das Phänomen auf die Witterungsverhältnisse zurückzuführen ist.

Der nach Mitteilung von Herrn W. vom Aussterben bedrohte Fisch- und Edelkrebsbestand in dem besagten Bereich der Wuppertalsperre ist weder der Stadt Radevormwald noch dem örtlichen Bergischen Fischereiverein 1889 e.V. bekannt.

Da das weitere Vorbringen des Herrn W. bereits mehrfach Gegenstand von Petitionen war und diesbezüglich ein neues Vorbringen nicht erkenntlich ist, muss es bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 18.08.2009 und 20.05.2010 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2010-00086-00

Essen

Tierschutz

Dem Anliegen von Frau K., eine Katzenkastrationspflicht einzuführen, kann aufgrund der tierschutzrechtlichen Vorgaben nicht entsprochen werden.

Eine tierschutzrechtliche Regelung durch das Land Nordrhein-Westfalen ist aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes beim Tierschutz nicht möglich. Es wird empfohlen, dass sich Frau K. an den Landkreistag, den Städtetag bzw. den Städte und Gemeindebund mit ihrer Forderung wendet, um den Sachverhalt in diesen Gremien diskutieren zu lassen.

Frau K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 17.08.2010.

15-P-2010-00092-00

Lemgo
Schulen

Bei der früheren Beschäftigungsschule von Frau H. handelt es sich nicht um eine öffentliche Schule, sondern um eine private Ersatzschule in der Trägerschaft einer Stiftung. Auf Grund der verfassungsrechtlich verbrieften Ersatzschulfreiheit erstreckt sich die Schulaufsicht über Ersatzschulen - in Abweichung von der Aufsicht über öffentliche Schulen - weder auf die Dienstaufsicht, noch auf die eine Zweckmäßigkeitprüfung umfassende Fachaufsicht einschließlich von Weisungsrechten und einem Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde.

Die Schulaufsicht über Ersatzschulen ist im Sinne einer Rechtsaufsicht darauf gerichtet, dass die Ersatzschulen nicht hinter den Standards öffentlicher Schulen zurückstehen und die für sie geltenden Vorschriften einhalten.

Die verfassungsrechtlich garantierte Privatschulfreiheit umfasst weiterhin u. a.

die volle Personalhoheit des Ersatzschulträgers über die bei ihm beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer. Arbeitgeber von Frau H. war nicht das Land, sondern die vorgenannte Stiftung, der die Vorwürfe auf arbeitsrechtlicher Basis vorzubringen waren.

Aus den vorstehenden rechtlichen Gründen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens von Frau H. weiter tätig zu werden.

15-P-2010-00135-00

Münster
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr B. der Universität Münster nach Einreichung der Petition mitgeteilt hat, dass er seine Prüfungen im Fachhochschulstudiengang auf das kommende Wintersemester verschoben habe. Die Petition hat sich insoweit erledigt.

Die von der Universität Münster erteilten Auskünfte sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Der von Herrn B. gewünschte universitäre Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Das hat zur Folge, dass er sich fristgerecht bei der Universität Münster um die Teilnahme am Vergabeverfahren bewerben muss. Da er bisher nicht über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt, die zum Studium an einer Universität berechtigt, diese aber mit Abschluss des Bachelor-Studiengangs der Fachhochschule Münster erlangen würde, war der Hinweis der Universität Münster zutreffend, dass eine Einschreibung erst nach Vorlage des Bachelor-Zeugnisses erfolgen kann.

Die Universität Münster hätte Herrn B. allerdings die Teilnahme am Vergabeverfahren auch ohne das Vorliegen eines endgültigen Zeugnisses ermöglicht. Letztlich ist damit die Änderung seiner Studienpläne ausschlaggebend für die Nichtteilnahme am Vergabeverfahren. Hätte Herr B. seine ursprüngliche Planung beibehalten, d. h.

im September 2010 seine letzten Prüfungen in dem Bachelor-Studiengang absolviert, so wäre er am Vergabeverfahren der Universität Münster beteiligt und ggf. auch eingeschrieben worden.

15-P-2010-00137-00

Neukirchen-Vluyn

Familienfragen

Dass Frau S. durch die Betreuung ihrer älteren Kinder gehindert war, vor der Geburt des dritten Kindes in größerem Umfang erwerbstätig zu sein und ein höheres Einkommen zu erzielen, ist für die Berechnung des Elterngeldes nicht relevant. Auch bietet das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz keine Möglichkeit, diese Betreuungsleistungen ausnahmsweise zu berücksichtigen.

Das Bundessozialgericht hat in zwei ähnlichen Fällen eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung mit Eltern, die vor der Geburt vollschichtig erwerbstätig waren, verneint. Über eine Änderung der aktuellen Gesetzeslage kann nur der Bundesgesetzgeber entscheiden.

Frau S. wird empfohlen, sich zu weiteren Ansprüchen - die ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder sichern können (Unterhaltsanspruch des jüngsten Kindes gegen seinen Vater, Anspruch des jüngsten Kindes auf Unterhaltsvorschuss, Anspruch der Petentin auf Betreuungsunterhalt, Anspruch auf Kinderzuschlag) - beraten zu lassen.

15-P-2010-00144-00

Mastershausen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das der Petition zugrunde liegende gerichtliche Verfahren von Herrn K. unterrichtet.

Nach dem Bericht des Präsidenten des Landgerichts Dortmund vom 13.08.2010 kann eine verzögerte Sachbehandlung

durch das Gericht nach den dargestellten Verfahrensabläufen nicht festgestellt werden.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Verfahrensdauer darauf zurückzuführen ist, dass neben dem Scheidungsverfahren im Verbund weiterhin der Nachscheidungsunterhalt und der Zugewinnausgleich gegenständlich waren. Herr K. hat die Verzögerung des Verfahrens im Wesentlichen selbst dadurch verursacht, dass er die mit Teilurteil vom 10.04.2008 geschuldete Auskunft zunächst nicht in der genannten geordneten und systematischen Form und bis zuletzt nicht vollständig erteilt hat. Hierauf ist er seitens des Dezernenten in dem Verhandlungstermin vom 27.11.2008 und mit Verfügung vom 27.02.2009 sowie mehrfach schriftsätzlich durch die Verfahrensbevollmächtigten der Ehefrau hingewiesen worden.

In dem Termin am 05.08.2010 wurde mit dem verkündeten Urteil die Scheidung ausgesprochen. Damit ist das Anliegen von Herrn K. erledigt.

Darüber hinaus sind die in den Verfahren ergangenen richterlichen Entscheidungen wegen der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit einer Überprüfung und Bewertung durch den Petitionsausschuss entzogen.

15-P-2010-00183-00

Hellenthal

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Trotz intensiver Recherchen konnte nicht festgestellt werden, dass im betreffenden Zeitraum ein Beschäftigungsverhältnis von Herrn K. zum Land, auch nicht im Rahmen der Rechtsnachfolge, bestanden hat. Das Land kann daher auch keine Beiträge zur Zusatzversorgung leisten.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,

Natur- und Verbraucherschutz vom
17.08.2010.

15-P-2010-00190-00

Xanten

Wasser und Abwasser

Der mit Änderungsbescheid Nr. 1 der Bezirksregierung Düsseldorf am 10.05.2007 ergangene Widerruf des Zuwendungsbescheides vom 07.10.2004 ist nach eingehender Prüfung rechtlich aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden, da die Bestellung der Kleinkläranlage von den Eheleuten K. bereits vor Erteilung des Zuwendungsbescheides vorgenommen wurde. Deshalb ist auch die Rückforderung des damaligen Zuwendungsbetrages nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung der Bezirksregierung war auch schon vorab der Petitionseinlegung bestandskräftig geworden, da die dagegen gerichtete Klage mangels Erfolgsaussichten bereits im April 2010 zurückgezogen wurde.

15-P-2010-00210-00

Essen

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Steuerfestsetzungen des Finanzamts für 2008 und 2009 entsprechen dem geltenden Recht und sind nicht zu beanstanden.

Herr R. erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.08.2010.

15-P-2010-00212-00

Werl

Ausländerrecht

Herr G. wurde aufgrund erheblicher Straftaten mit Verfügung vom 01.12.2008 ausgewiesen. Die gegen die Ausweisung gerichtete Klage wurde abgewiesen und der Antrag auf Zulassung der Berufung vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. Die Ausweisung war seit dem 16.02.2010 rechtskräftig. Herr G. war darüber unterrichtet, dass er nach Ausstellung von libanesischen Heimreisedokumenten in den Libanon abgeschoben wird. Nach Rechtskraft der Ausweisung musste Herr G. mit seiner Abschiebung rechnen.

Bei der Ausweisung und auch bei der Abschiebung fand die nach libanesischem Heimatrecht rechtsgültige Ehe mit Frau C. keine Berücksichtigung, da diese nach deutschem Recht nicht formell wirksam ist und damit nicht unter den Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes fällt.

Herrn G. und Frau C. kann nur geraten werden, für eine nach deutschem Recht wirksame Ehe zu sorgen und dann eine zeitnahe Befristung der mit der Ausweisung und Abschiebung verbundenen Wiedereinreisesperre zu beantragen.

15-P-2010-00219-00

Bochum

Strafvollzug

Die Angelegenheit ist Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2010-00281-00

Overath

Vergaberecht

Dem Wunsch von Herrn B., das Losverfahren im Rahmen des

Ausschreibungsverfahren bei preisgebundenen Schulbüchern abzuschaffen und eine Bevorzugung regionaler Bieter einzuführen, kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden, weil dadurch der in § 97 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelte Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt werden würde.

Herr B. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 18.08.2010.

15-P-2010-00336-00

Borken

Tierschutz

Dem Anliegen von Frau P., eine Katzenkastrationspflicht einzuführen, kann aufgrund der tierschutzrechtlichen Vorgaben nicht entsprochen werden.

Eine tierschutzrechtliche Regelung durch das Land Nordrhein-Westfalen ist aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes beim Tierschutz nicht möglich. Es wird empfohlen, dass sich Frau P. an den Landkreistag, den Städtetag bzw. den Städte- und Gemeindebund mit ihrer Forderung wendet, um den Sachverhalt in diesen Gremien diskutieren zu lassen.

Frau P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 12.08.2010.

15-P-2010-00347-00

Grefrath

Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hält den Wunsch von Herrn S., im Bestattungsgesetz die Aufstellung von Grabmalen, die durch Kinderarbeit unter Verletzung der ILO-

Konvention 182 hergestellt worden sind, zu verbieten, aus ethischer Sicht und mit Blick auf das Verbraucherverhalten für aner kennenswert.

Der Ausschuss sieht aber in Hinblick auf die Zuständigkeitsregelungen des Grundgesetzes keine Kompetenz des Landes für eine entsprechende Regelung.

Da grundsätzlich der Bund auf den Gebieten des Außenhandels und des Warenverkehrs zur Gesetzgebung berufen ist, wird Herrn S. empfohlen, sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss des Bundestages zu wenden.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 03.10.2010.

15-P-2010-00482-00

Mülheim/Ruhr

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn Dr. G. unterrichtet und festgestellt, dass es sich bei den Regelungen zur vertragsärztlichen Vergütung um eine reine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, auf die der Petitionsausschuss und das Land keinen Einfluss nehmen können.

Rechtsverstöße der Vertragspartner auf Landesebene konnten nicht festgestellt werden. Nach dem Bericht der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur aktuellen Honorarsituation der Urologen in Nordrhein ist das Honorarvolumen im 3. Quartal 2010 in der Gesamtbetrachtung gegenüber dem Vorquartal nicht weiter abgesunken. Der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein sind die Sorgen und Nöte der Vertragsärzte bekannt. Daher wird sie Maßnahmen ergreifen, um Verwerfungen in einzelnen Bereichen möglichst zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und

Alter), die Gesamtsituation hinsichtlich der ambulanten ärztlichen Vergütung im Blick zu behalten.

15-P-2010-00567-00

Königstein
Rechtspflege
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass soweit Herr Dr. B. in dem landgerichtlichen Beschluss vom 18.06.2010 zugleich die Verfahrenskosten auferlegt wurden, dies - wie die Sachentscheidung selbst - aufsichtsrechtlich wegen der im Grundgesetz verfassungsrechtlichen garantierten Unabhängigkeit der Richter nicht überprüfbar ist.

Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden. Außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs kommt eine weitergehende Prüfung des Sachverhalts nicht in Betracht.

Hinsichtlich des von Herrn Dr. B. erhobenen Vorwurfs einer im Beschluss des Landgerichts Wuppertal fehlenden Rechtsmittelbelehrung hat der Ausschuss nach Prüfung durch die Landesregierung (Justizministerium) festgestellt, dass die Zivilprozessordnung nicht vorsieht, Beschlüsse der vorliegenden Art mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der Vorwurf von Herrn Dr. B., das Landgericht Wuppertal und die Barmer Ersatzkasse hätten ein Schreiben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 26.07.1992 an ihn „frisirt“, ist abwegig.

15-P-2010-00569-00

Hille
Straßenbau

Eine Überprüfung hat gezeigt, dass die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderliche Anfahrtsicht derzeit nicht eingehalten wird. Damit können beim Verlassen der Gemeindestraße Kirchweg bzw. beim Einfahren in die L 876 in der Tat Verkehrsgefährdungen entstehen.

Der Landesbetrieb Straßenbau wird daher das erste acht Meter lange Geländerelement entfernen. Damit wird die erforderliche Anfahrtsicht gewährleistet und den Belangen der Interessengemeinschaft K. entsprochen.

15-P-2010-00610-00

Pulheim
Polizei

Die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis hat sich für die zeitliche Verzögerung bei der Einsatzwahrnehmung in einem persönlichen Gespräch mit Herrn S. entschuldigt. Mit Herrn S. wurde der Irrtum über die verspätete Wahrnehmung des Einsatzes sowie die kurzfristige Verhinderung des Einsatzmittels beim zweiten Anruf erörtert. Zu den Äußerungen des Herrn S. in Bezug auf einen Zusammenhang zwischen der Einsatzwahrnehmung und dem Schutz des Ministerpräsidenten wurde ihm erläutert, dass diese Maßnahmen keinen Einfluss auf die polizeiliche Einsatzbearbeitung haben.

Darüber hinaus haben sich keine Hinweise auf fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen/-beamten oder Versäumnisse von Behörden der Landesverwaltung ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Innenministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00671-00

Jülich
Schulen

Es wird bedauert, dass sich die Aufnahme des Kindes der Eheleute T. an der von ihnen benannten Hauptschule wegen der fehlenden Zuweisung von sonderpädagogischen Lehrkräften verzögert hat. Gleichwohl ist festzustellen, dass sich das Schulamt dafür eingesetzt hat, dem Elternwunsch Rechnung zu tragen. Die Klärung erfolgte noch vor Beginn der Sommerferien.

15-P-2010-00774-00

Viersen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Anhaltspunkte für eine verzögerte Sachbearbeitung der Beschwerde von Herrn W. durch das Landgericht Düsseldorf konnten nicht festgestellt werden.

Die von den zuständigen Richtern getroffenen Maßnahmen sind einer Überprüfung und Bewertung durch den Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit entzogen.

Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

15-P-2010-00788-00

Hennef

Luftverkehr

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Bei dem Programm "Passiver Schallschutz" an Schlafräumen, handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Flughafen Köln/Bonn GmbH im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Das Unternehmen ist deshalb berechtigt, den Umfang und die Durchführungsmodalitäten eigenverantwortlich zu regeln. Der Petent unterzeichnete im Jahr 2002 zusammen mit der Flughafen Köln/Bonn GmbH eine Vereinbarung über die Erstattung eines Betrags für den Einbau von Schallschutzmaßnahmen (in der Regel Einbau von Schallschutzfenstern mit Belüftungsgeräten). Den Antrag auf Kostenübernahme für den Austausch eines defekten Schallschutzlüfters lehnte das Unternehmen im Jahr 2010 ab, weil mit der vorgenannten Vereinbarung alle Ansprüche im Rahmen des freiwilligen Erstattungsprogramms erledigt waren. Demnach können nach Ablauf der Gewährleistungsfristen keine Kosten für Instandsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten übernommen werden.

15-P-2010-00792-00

Geilenkirchen

Bauordnung

Das Anliegen des Herrn K. war bereits Gegenstand mehrerer Petitionen. Der Petitionsausschuss verweist auf seine Beschlüsse vom 13.07.2004, 22.11.2005, 07.03.2006, 13.06.2006, 08.08.2006, 16.12.2008 und 16.06.2009.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Herrn K. tätig zu werden.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2010-00796-00

Voerde

Schulen

Der Runderlass zum Hitzefrei hat sich in der Vergangenheit bewährt und stellt

sicher, dass den individuellen Problemen Einzelner oder den besonderen örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu einer Änderung der bestehenden Regelungen.

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.08.2010.

15-P-2010-00872-00

Wuppertal
Tierschutz

Dem Anliegen der Petentinnen, eine Katzenschutzverordnung einzuführen, kann aufgrund der tierschutzrechtlichen Vorgaben nicht entsprochen werden.

Eine tierschutzrechtliche Regelung durch das Land Nordrhein-Westfalen ist aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes beim Tierschutz nicht möglich. Es wird empfohlen, dass sich die Petentinnen an den Landkreistag, den Städtetag bzw. den Städte- und Gemeindebund mit ihrer Forderung wenden, um den Sachverhalt in diesen Gremien diskutieren zu lassen.

Die Petentinnen erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 12.08.2010.

15-P-2010-00875-00

Ennepetal
Rentenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00885-00

Vettweiß
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00898-00

Dortmund
Wohngeld

Frau K. hat im laufenden Klageverfahren ihre Einkommenssituation nachträglich plausibel aufgeklärt, so dass es der Wohngeldstelle nunmehr möglich ist, über ihren Wohngeldanspruch zu entscheiden.

Voraussichtlich mit Rechenlauf September 2010 wird Frau K. nun Wohngeld für den Zeitraum vom 01.10.2009 bis zum 30.09.2010 bewilligt werden. Der monatliche Wohngeldanspruch wird in diesem Zeitraum 144,00 € betragen.

15-P-2010-00905-00

Neukirchen-Vluyn
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Abfallbeseitigungsanlage auf der Deponie Eyler Berg ergangene Fristsetzung für die Abgabe einer Stellungnahme entspricht den rechtlichen Bestimmungen und ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Zwischenzeitlich hat sich allerdings das Anliegen der Petenten erledigt, da die der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegenden Antragsunterlagen noch nicht vollständig sind und die ursprünglich gesetzte Frist dadurch nicht mehr gültig ist.

Die Bezirksregierung wird nunmehr zunächst den Antragsteller zur Vervollständigung seines Genehmigungsantrags auffordern. Sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird die Bezirksregierung die Stadt Neukirchen-Vluyn erneut im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligen.

15-P-2010-00926-00

Xanten

Wasser und Abwasser

Der durch die Bezirksregierung erfolgte Widerruf des Zuwendungsbescheids vom 07.04.2004 und die daraus resultierende Rückforderung des bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrags entsprechen den rechtlichen Vorschriften und sind nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der "Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft NRW" konnten für die Verbesserung der Reinigungsleistung vorhandener Kleinkläranlagen Zuwendungen aus Mitteln der Abwasserabgabe gewährt werden. Die Gewährung von Zuwendungen richtet sich dabei grundsätzlich nach der Landeshaushaltsordnung und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Danach dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten.

Die Lieferung der Kleinkläranlage an Herrn J. erfolgte am 05.10.2004 und damit vor Erteilung des Zuwendungsbescheids am 07.10.2004. Eine Förderung ist somit ausgeschlossen. Der Widerruf erfolgte zu Recht. Die Gewährung der Zuwendung kann auch nachträglich nicht genehmigt werden.

15-P-2010-00948-00

Bochum

Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung die Angelegenheit als erledigt an.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat Herrn D. seine datenschutzrechtliche Bewertung mit

Schreiben vom 05.11.2009 abschließend mitgeteilt und festgestellt, dass das von Herrn D. gerügte Verhalten der Sparkasse Bochum datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass aufgrund des Artikel 77 a Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Kontrolle des Petitionsausschusses des Landtags nicht unterliegt. Eine Behandlung und Bescheidung in der Sache ist somit durch den Petitionsausschuss auf Grund der Verfassungslage nicht möglich.

15-P-2010-00973-00

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01008-00

Neukirchen-Vluyn

Rentenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-01031-00

Windeck

Kommunalabgaben

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, seinen Beschluss vom 22.06.2010 zu ändern.

Der weiteren Eingabe vermag der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass über das seinerzeit vorgetragene Begehren hinaus gehend Aspekte vorgetragen werden, die eine weitergehende kommunalaufsichtliche Prüfung erfordern.

15-P-2010-01033-00

Essen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Bei der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft (EVAG) handelt es sich um eine Aktiengesellschaft. Auch wenn die Stadt Essen 92,31 Prozent der Anteile hält, ist dieses Unternehmen - entgegen der Auffassung des Petenten - kein Eigenbetrieb der Stadt Essen. Der Eigenbetrieb hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, während es sich bei einer Aktiengesellschaft unstreitig um eine juristische Person des Privatrechts handelt. Auf das Agieren juristischer Personen des Privatrechts, auch wenn sie wie hier, zu einem ganz überwiegenden Anteil Tochter der Kommune sind, erstreckt sich die Kommunalaufsicht nicht. Daher können arbeitsrechtliche Entscheidungen der EVAG, die das Arbeitsverhältnis des Herrn K. betreffen, kommunalaufsichtlich nicht geprüft oder gar beanstandet werden.

Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ist außerdem auch mit Blick auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen nicht geboten bzw. zulässig, da Kommunalaufsichtsbehörden nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen dürfen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem (vermeintlichen) Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

Somit sieht der Petitionsausschuss auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 09.10.2007, 28.04.2009 und 11.08.2009 zu ändern. Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet, da auch ein wiederholtes Vorbringen nicht zu einem anderen Ergebnis führen kann.

15-P-2010-01034-00

Herten

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Grund für den am 02.08.2010 vollzogenen Programmwechsel bei der leistungsstarken Frequenz 96,5 MHz am Senderstandort Langenberg unterrichtet. Er sieht danach keinen Grund, im Sinne des Anliegens von Herrn F. weiter tätig zu werden.

Herr F. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.08.2010.

15-P-2010-01096-01

Bad Zwischenahn

PolizeiRechtspflege

Auch die weitere Eingabe enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 24.08.2010 bleiben.

15-P-2010-01100-00

Herten

Arbeitsförderung

Die Entscheidung der ARGE, die Frau G. zustehende Steuerrückzahlung bei der Berechnung der ihr zustehenden Arbeitslosengeld II-Leistungen in voller Höhe als Einnahme anzurechnen, entspricht den rechtlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden.

Soweit Frau G. mit ihrer Petition eine Änderung der bundesgesetzlichen Vorschriften begehrt, wird die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01190-00

Bergisch-Gladbach

Arbeitsförderung

Die von der KAS in Bergisch Gladbach erteilten Auskünfte sind rechtlich nicht zu beanstanden. Frau D. wurde empfohlen, sich vor der Anmietung einer Wohnung deren Angemessenheit durch die KAS bestätigen zu lassen.

Bezüglich der von der ARGE in Mosbach getroffenen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Überprüfung nicht möglich. Frau D. wurde bereits vorab fernmündlich empfohlen, sich diesbezüglich mit einer Petition an den Landtag Baden Württemberg zu wenden.

15-P-2010-01236-00

Biel-Bienne

Ausländerrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 27.01.2009 bleiben.

Rechtliche Gründe für eine Einreise und einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sind weiterhin nicht gegeben, da die Petenten in der Schweiz als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind.

Die Petenten erhalten eine Kopie des oben genannten Beschlusses.

15-P-2010-01278-00

Düsseldorf

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Soweit das Vorbringen von Frau M. gerichtliche Entscheidungen betrifft, wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Ausschuss diese wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder überprüfen, noch ändern oder aufheben darf. Sie können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Im Übrigen ist die Petition zu allgemein gehalten, als dass sie weiter überprüft werden könnte.

15-P-2010-01279-00

Wadersloh

Krankenversicherung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01281-00

Chekkidikadu

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01307-00

Rheine

Arbeitsförderung

Kindergeld

Krankenversicherung

Die Petition richtet sich gegen bundesgesetzliche Regelungen und wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01315-00

Gelsenkirchen

Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01316-00

Oberhausen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2010-01324-00

Düsseldorf
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Der Ausschuss vermag nicht zu erkennen, inwiefern er in dieser Hinsicht im Sinne von Herrn O. tätig werden könnte.

15-P-2010-01328-00

Kirchen
Rechtspflege

Wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann er auch keinen Einfluss auf künftige Entscheidungen der Gerichte nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2010-01370-00

Münster
Recht der Tarifbeschäftigten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

14-P-2008-16724-00

Hamminkeln
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die ungenehmigt errichtete Balkonerweiterung auf dem Nachbargrundstück des Herrn W. auf ein insgesamt rechtlich zulässiges und genehmigungsfähiges Maß von 2,75m zurückgebaut wurde.

Der Petitionsausschuss betrachtet die Petition daher als erledigt.

14-P-2008-17414-00

Möhnesee
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich zum wiederholten Mal mit dem Anliegen von Frau H. befasst.

Er bedauert, dass Frau H. trotz ihrer umfangreichen Vertretungstätigkeit bisher im Einstellungsverfahren keinen Erfolg hatte. Eine vom Einstellungsverfahren unabhängige Möglichkeit zur Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im Schuldienst sieht er nicht.

Das bisherige Einstellungsverfahren ist nicht zu beanstanden.

Frau H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.09.2010.

14-P-2009-19084-00

Rheinberg
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend unterrichtet und sieht danach keine Möglichkeit, Frau E. zur Anerkennung ihrer an der Fachhochschule erworbenen Abschlüsse "Master of Engineering" und "Diplom-

Ingenieurin" als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt zu verhelfen.

Nach den geltenden Bestimmungen können Fachhochschulabschlüsse im Rahmen der Anerkennung für das Lehramt an Berufskollegs lediglich als Teil einer Ersten Staatsprüfung in einem Fach anerkannt werden. Die vollständige Erste Staatsprüfung kann ein Fachhochschulabschluss dagegen grundsätzlich nicht ersetzen, da sie zwei Fächer umfasst.

Auch im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit von Frau E. als Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fachhochschule kann ihre Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung nicht bejaht werden. Soweit auf den im Jahr 2008 erworbenen Abschluss Master of Engineering abgestellt wird, fehlt es an der erforderlichen vierjährigen außerschulischen beruflichen Tätigkeit, die erst nach Bestehen der Prüfung angerechnet werden kann. In Bezug auf die Diplomprüfung, die Frau E. schon im Jahr 2005 abgelegt hat, ist zwar eine vierjährige außerschulische berufliche Tätigkeit gegeben. Die Regelung, die eine Anerkennung außerschulischer beruflicher Tätigkeiten ermöglicht, kann aber nur bei beruflichen Fachrichtungen Anwendung finden, für die eine Lehrerausbildung nicht angeboten wird. Da die von Frau E. begehrte Stelle mit der Fächerkombination Chemietechnik/Biologie ausgeschrieben war, mithin für eine Fachrichtung, die auch im Rahmen der Lehrerausbildung angeboten wird, war eine Verbeamtung insoweit nicht möglich.

Mittlerweile nimmt Frau E. an der Fortbildung für Fachhochschulabsolventen an Berufskollegs teil, die ihr die Perspektive eines Dauerbeschäftigungsverhältnisses als Lehrerin eröffnet. Der Petitionsausschuss wünscht ihr dabei viel Erfolg.

14-P-2009-20743-00

Hille

Beamtenrecht

Die Prüfung der Angelegenheit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde hat ergeben, dass die Entscheidung, Herrn B. vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, aufgrund der beamtenrechtlichen Regelungen sachlich geboten und nicht zu beanstanden ist.

Der Petitionsausschuss hat sich über das Ergebnis der Dienstaufsichtsbeschwerden unterrichtet. Sie wurden ordnungsgemäß bearbeitet und beschieden. Auf den Bescheid der Bezirksregierung Detmold an die Rechtsabteilung des Philologenverbandes vom 19.08.2009 wird verwiesen.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass dem Zuruhesetzungsverfahren Fortgang gegeben und die Stelle an der Schule möglichst rasch neu besetzt wird. Ferner bittet der Petitionsausschuss um einen aktuellen Sachstandsbericht bis zum 20.02.2011.

14-P-2009-20755-00

Lügde

Ehemalige Heimkinder

Die Landesregierung hat sich der Problematik der Heimkinder intensiv angenommen und wird weiterhin aktiv an einer angemessenen Aufarbeitung mitwirken. Hierbei kommt der Anerkennung, Entstigmatisierung und Rehabilitation der Betroffenen eine zentrale Bedeutung zu. Grundlegend für die Arbeit am Runden Tisch auf Bundesebene ist sowohl der Respekt vor dem erlebten und erlittenen Leid, als auch die Verantwortung für eine tragfähige und akzeptable Lösung.

Es ist daher sachgerecht, die Beratungen des Runden Tisches auf Bundesebene abzuwarten. Bisher liegt ein Zwischenbericht vor.

Dieser ist im Internet einsehbar (http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Zwischenbericht.pdf).

Herr F. hat zur weiteren Information die Möglichkeit, die durch den Runden Tisch auf Bundesebene angebotenen Informations- und Beratungsmaßnahmen - insbesondere die Kontaktstelle - zu nutzen.

Ihm wird auch zugesichert, dass ihm bei einem weiteren Bedarf eine entsprechende fachliche Unterstützung durch die Ansprechpartner der zuständigen Landesjugendämter gewährt wird.

14-P-2009-20860-00

Herne

Industrie- und Handelskammern

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach der öffentlichen Bestellung von Gutachtern durch die IHK eine inhaltliche Überprüfung der Arbeit der Gutachter im Regelfall nicht möglich ist. Die Berufung und der Widerruf der öffentlichen Bestellung eines Sachverständigen richten sich nach der Sachverständigenordnung, die die IHK auf der Grundlage der Gewerbeordnung und des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammer in Nordrhein-Westfalen erlassen hat. Der Widerruf der öffentlichen Bestellung erfolgt nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Der Ausschuss kann nicht nachvollziehen, welche Gründe für eine unzureichende Begutachtung durch den Sachverständigen vorliegen sollen. Dies umso mehr, als über die Arbeit des Gutachters in der Vergangenheit keinerlei Beschwerden vorliegen. Die konkrete Aufklärung der Vertragsbeziehung zwischen Frau B. und dem Gutachter ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und kann gegebenenfalls nur vor den Gerichten geklärt werden.

Der Ausschuss hat angesichts des generellen Schriffterfordernisses in § 11

der Sachverständigenordnung kein Verständnis dafür, dass sich die IHK mit Äußerungen des Sachverständigen zufrieden gegeben hat, dass es angeblich mündliche Nebenabsprachen mit Frau B. gegeben haben soll.

Der Ausschuss begrüßt, dass die IHK nunmehr von ihnen in § 20 der Sachverständigenordnung zustehenden rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen wird und die Arbeit des Gutachters kritisch begleitet wird.

14-P-2009-21161-00

Warendorf

Ehemalige Heimkinder

Die Landesregierung hat sich der Problematik der Heimkinder intensiv angenommen und wird weiterhin aktiv an einer angemessenen Aufarbeitung mitwirken. Hierbei kommt der Anerkennung, Entstigmatisierung und Rehabilitation der Betroffenen eine zentrale Bedeutung zu. Grundlegend für die Arbeit am Runden Tisch auf Bundesebene ist sowohl der Respekt vor dem erlebten und erlittenen Leid, als auch die Verantwortung für eine tragfähige und akzeptable Lösung.

Es ist daher sachgerecht, die Beratungen des Runden Tisches auf Bundesebene abzuwarten. Bisher liegt ein Zwischenbericht vor.

Dieser ist im Internet einsehbar (http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Zwischenbericht.pdf).

Frau E. hat zur weiteren Information die Möglichkeit, die durch den Runden Tisch auf Bundesebene angebotenen Informations- und Beratungsmaßnahmen - insbesondere die Kontaktstelle - zu nutzen.

Ihr wird auch zugesichert, dass ihr bei einem weiteren Bedarf eine entsprechende fachliche Unterstützung durch die Ansprechpartner der

zuständigen Landesjugendämter gewährt wird.

14-P-2009-21396-00

Köln

Unfallversicherung

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Rechtspflege

Herr B. wendet sich gegen Entscheidungen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen und des Landschaftsverbands Rheinland (LVR).

In der Unfallversicherungsangelegenheit sind zwischenzeitlich für Herrn B. negative gerichtliche Entscheidungen ergangen. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern.

Der LVR hat den Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz wegen der Ereignisse am 31.01.1996 abgelehnt. Der von Herrn B. bevollmächtigte Rechtsanwalt hat gegen die Entscheidung Widerspruch eingelegt und nach Mitteilung von Herrn B. zwischenzeitlich auch begründet. Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt anzuwarten.

Soweit sich aus den zahlreichen, zum Teil gerichtlich eingeholten vorliegenden Gutachten und sonstigen ärztlichen Unterlagen ergibt, dass Herr B. möglicherweise bereits in der Kindheit Opfer von Gewalttaten geworden ist, steht es ihm frei, sich hierzu mit dem LVR in Verbindung zu setzen und einen entsprechenden (Ergänzungs-)Antrag zu stellen.

14-P-2009-21404-00

Aachen

Rundfunk und Fernsehen

Herr V. beanstandet, dass die GEZ eine rückwirkende Befreiung von der

Rundfunkgebührenpflicht abgelehnt hat, obwohl die tatbestandlichen Voraussetzungen vorlagen.

Das Verwaltungsgericht Aachen hat eine entsprechende Klage abgewiesen. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn V., Kontakt mit der Justiziarin des Westdeutschen Rundfunks aufzunehmen.

14-P-2009-21599-00

Essen

Ehemalige Heimkinder

Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Die Landesregierung hat sich der Problematik der Heimkinder intensiv angenommen und wird weiterhin aktiv an einer angemessenen Aufarbeitung mitwirken. Hierbei kommt der Anerkennung, Entstigmatisierung und Rehabilitation der Betroffenen eine zentrale Bedeutung zu. Grundlegend für die Arbeit am Runden Tisch auf Bundesebene ist sowohl der Respekt vor dem erlebten und erlittenen Leid, als auch die Verantwortung für eine tragfähige und akzeptable Lösung.

Es ist daher sachgerecht, die Beratungen des Runden Tisches auf Bundesebene abzuwarten. Bisher liegt ein Zwischenbericht vor.

Dieser ist im Internet einsehbar (http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Zwischenbericht.pdf).

Die im Rahmen des Petitionsverfahrens ermittelten Auskünfte bei den Landschaftsverbänden und den Jugendämtern der Städte Kleve und Mettmann über die persönlichen Daten von Frau V. sind dieser bekannt. Das Jugendamt der Stadt Essen ist bemüht, entsprechende Informationen zu ihrem

Lebenslauf zu recherchieren und ist darüber im Gespräch mit ihr.

Frau V. hat zur weiteren Information die Möglichkeit, die durch den Runden Tisch auf Bundesebene angebotenen Informations- und Beratungsmaßnahmen - insbesondere die Kontaktstelle - zu nutzen.

Ihr wird auch zugesichert, dass ihr bei einem weiteren Bedarf eine entsprechende fachliche Unterstützung durch die Ansprechpartner der zuständigen Landesjugendämter gewährt wird.

14-P-2009-21603-00

Lüdenscheid

Ehemalige Heimkinder

Die Landesregierung hat sich darüber hinaus der Problematik der Heimkinder intensiv angenommen und wird weiterhin aktiv an einer angemessenen Aufarbeitung mitwirken. Hierbei kommt der Anerkennung, Entstigmatisierung und Rehabilitation der Betroffenen eine zentrale Bedeutung zu. Grundlegend für die Arbeit am Runden Tisch auf Bundesebene ist sowohl der Respekt vor dem erlebten und erlittenen Leid, als auch die Verantwortung für eine tragfähige und akzeptable Lösung.

Es ist daher sachgerecht, die Beratungen des Runden Tisches auf Bundesebene abzuwarten. Bisher liegt ein Zwischenbericht vor.

Dieser ist im Internet einsehbar (http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Zwischenbericht.pdf).

Herr S. hat zur weiteren Information die Möglichkeit, die durch den Runden Tisch auf Bundesebene angebotenen Informations- und Beratungsmaßnahmen - insbesondere die Kontaktstelle - zu nutzen.

Ihm wird auch zugesichert, dass ihm bei einem weiteren Bedarf eine

entsprechende fachliche Unterstützung durch die Ansprechpartner der zuständigen Landesjugendämter gewährt wird.

14-P-2009-21618-00

Köln

Ehemalige Heimkinder

Die Landesregierung hat sich der Problematik der Heimkinder intensiv angenommen und wird weiterhin aktiv an einer angemessenen Aufarbeitung mitwirken. Hierbei kommt der Anerkennung, Entstigmatisierung und Rehabilitation der Betroffenen eine zentrale Bedeutung zu. Grundlegend für die Arbeit am Runden Tisch auf Bundesebene ist sowohl der Respekt vor dem erlebten und erlittenen Leid, als auch die Verantwortung für eine tragfähige und akzeptable Lösung.

Es ist daher sachgerecht, die Beratungen des Runden Tisches auf Bundesebene abzuwarten. Bisher liegt ein Zwischenbericht vor.

Dieser ist im Internet einsehbar (http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Zwischenbericht.pdf).

Herr S. hat zur weiteren Information die Möglichkeit, die durch den Runden Tisch auf Bundesebene angebotenen Informations- und Beratungsmaßnahmen - insbesondere die Kontaktstelle - zu nutzen.

Ihm wird auch zugesichert, dass ihm bei einem weiteren Bedarf eine entsprechende fachliche Unterstützung durch die Ansprechpartner der zuständigen Landesjugendämter gewährt wird.

14-P-2009-21657-00

Gladbeck

Ehemalige Heimkinder
Krankenversicherung

Die Landesregierung hat sich der Problematik der Heimkinder intensiv angenommen und wird weiterhin aktiv an einer angemessenen Aufarbeitung mitwirken. Hierbei kommt der Anerkennung, Entstigmatisierung und Rehabilitation der Betroffenen eine zentrale Bedeutung zu. Grundlegend für die Arbeit am Runden Tisch auf Bundesebene ist sowohl der Respekt vor dem erlebten und erlittenen Leid, als auch die Verantwortung für eine tragfähige und akzeptable Lösung.

Es ist daher sachgerecht, die Beratungen des Runden Tisches auf Bundesebene abzuwarten. Bisher liegt ein Zwischenbericht vor.

Dieser ist im Internet einsehbar (http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Zwischenbericht.pdf).

Herr S. hat zur weiteren Information die Möglichkeit, die durch den Runden Tisch auf Bundesebene angebotenen Informations- und Beratungsmaßnahmen - insbesondere die Kontaktstelle - zu nutzen.

Ihm wird auch zugesichert, dass ihm bei Bedarf eine entsprechende fachliche Unterstützung durch die Ansprechpartner der zuständigen Landesjugendämter gewährt wird.

Die AOK Rheinland/Hamburg hat festgestellt, dass die unentgeltliche Beschäftigung in der Hauptküche des Franz Sales Hauses in Essen in der Zeit vom 01.08.1979 bis 30.06.1982 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung unterlag und Herr S. somit nachzuversichern ist. Die zu entrichtenden Beiträge trägt das Franz Sales Haus in Essen.

14-P-2009-21681-00

Syke

Ehemalige HeimkinderKirchen- und Religionsgemeinschaften

Die Landesregierung hat sich der Problematik der Heimkinder intensiv angenommen und wird weiterhin aktiv an einer angemessenen Aufarbeitung mitwirken. Hierbei kommt der Anerkennung, Entstigmatisierung und Rehabilitation der Betroffenen eine zentrale Bedeutung zu. Grundlegend für die Arbeit am Runden Tisch auf Bundesebene ist sowohl der Respekt vor dem erlebten und erlittenen Leid, als auch die Verantwortung für eine tragfähige und akzeptable Lösung.

Es ist daher sachgerecht, die Beratungen des Runden Tisches auf Bundesebene abzuwarten. Bisher liegt ein Zwischenbericht vor.

Dieser ist im Internet einsehbar (http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Zwischenbericht.pdf).

Herr M. hat zur weiteren Information die Möglichkeit, die durch den Runden Tisch auf Bundesebene angebotenen Informations- und Beratungsmaßnahmen - insbesondere die Kontaktstelle - zu nutzen.

Ihm wird auch zugesichert, dass ihm bei einem weiteren Bedarf eine entsprechende fachliche Unterstützung durch die Ansprechpartner der zuständigen Landesjugendämter gewährt wird.

14-P-2009-21731-00

Herne

Ehemalige HeimkinderKirchen- und Religionsgemeinschaften

Die Landesregierung hat sich der Problematik der Heimkinder intensiv angenommen und wird weiterhin aktiv an einer angemessenen Aufarbeitung mitwirken. Hierbei kommt der

Anerkennung, Entstigmatisierung und Rehabilitation der Betroffenen eine zentrale Bedeutung zu. Grundlegend für die Arbeit am Runden Tisch auf Bundesebene ist sowohl der Respekt vor dem erlebten und erlittenen Leid, als auch die Verantwortung für eine tragfähige und akzeptable Lösung.

Es ist daher sachgerecht, die Beratungen des Runden Tisches auf Bundesebene abzuwarten. Bisher liegt ein Zwischenbericht vor.

Dieser ist im Internet einsehbar (http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Zwischenbericht.pdf).

Herr W. hat zur weiteren Information die Möglichkeit, die durch den Runden Tisch auf Bundesebene angebotenen Informations- und Beratungsmaßnahmen - insbesondere die Kontaktstelle - zu nutzen.

Ihm wird auch zugesichert, dass ihm bei einem weiteren Bedarf eine entsprechende fachliche Unterstützung durch die Ansprechpartner der zuständigen Landesjugendämter gewährt wird.

14-P-2009-21732-00

Mönchengladbach

Ehemalige HeimkinderKirchen- und Religionsgemeinschaften

Die Landesregierung hat sich der Problematik der Heimkinder intensiv angenommen und wird weiterhin aktiv an einer angemessenen Aufarbeitung mitwirken. Hierbei kommt der Anerkennung, Entstigmatisierung und Rehabilitation der Betroffenen eine zentrale Bedeutung zu. Grundlegend für die Arbeit am Runden Tisch auf Bundesebene ist sowohl der Respekt vor dem erlebten und erlittenen Leid, als auch die Verantwortung für eine tragfähige und akzeptable Lösung.

Es ist daher sachgerecht, die Beratungen des Runden Tisches auf Bundesebene

abzuwarten. Bisher liegt ein Zwischenbericht vor.

Dieser ist im Internet einsehbar (http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Zwischenbericht.pdf).

Herr L. hat zur weiteren Information die Möglichkeit, die durch den Runden Tisch auf Bundesebene angebotenen Informations- und Beratungsmaßnahmen - insbesondere die Kontaktstelle - zu nutzen.

Ihm wird auch zugesichert, dass ihm bei einem weiteren Bedarf eine entsprechende fachliche Unterstützung durch die Ansprechpartner der zuständigen Landesjugendämter gewährt wird.

14-P-2009-21822-00

Essen

Ehemalige Heimkinder
Rentenversicherung

Die Landesregierung hat sich der Problematik der Heimkinder intensiv angenommen und wird weiterhin aktiv an einer angemessenen Aufarbeitung mitwirken. Hierbei kommt der Anerkennung, Entstigmatisierung und Rehabilitation der Betroffenen eine zentrale Bedeutung zu. Grundlegend für die Arbeit am Runden Tisch auf Bundesebene ist sowohl der Respekt vor dem erlebten und erlittenen Leid, als auch die Verantwortung für eine tragfähige und akzeptable Lösung.

Es ist daher sachgerecht, die Beratungen des Runden Tisches auf Bundesebene abzuwarten. Bisher liegt ein Zwischenbericht vor.

Dieser ist im Internet einsehbar (http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Zwischenbericht.pdf).

Herr L. hat zur weiteren Information die Möglichkeit, die durch den Runden Tisch auf Bundesebene angebotenen

Informations- und Beratungsmaßnahmen - insbesondere die Kontaktstelle - zu nutzen.

Ihm wird auch zugesichert, dass ihm bei einem weiteren Bedarf eine entsprechende fachliche Unterstützung durch die Ansprechpartner der zuständigen Landesjugendämter gewährt wird.

Die zusätzliche Berücksichtigung der Zeiten des Heimaufenthaltes in der Rentenversicherung war bereits Gegenstand mehrerer Petitionen. Neue Tatsachen, die eine Änderung der bisherigen Beschlusslage rechtfertigen könnten, werden nicht vorgebracht.

Der Rentenversicherungsträger hat sich aus Anlass der Petition mit der Einrichtung in Verbindung gesetzt, in der Herr L. seinerzeit an der in Rede stehenden "arbeitstherapeutischen Maßnahme" teilgenommen hat. Es soll geklärt werden, ob diese als berufsvorbereitende Maßnahme anzuerkennen ist. Die weiteren Ermittlungen bleiben daher abzuwarten.

Ob und wie der vom Deutschen Bundestag eingerichtete „Runde Tisch“ diese Problematik aufgreift, ist noch nicht entschieden. Es obliegt dem Gesetzgeber, daraus dann ggf. Folgerungen zu ziehen.

14-P-2009-21933-00

Mönchengladbach

Ehemalige Heimkinder
Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Die Landesregierung hat sich der Problematik der Heimkinder intensiv angenommen und wird weiterhin aktiv an einer angemessenen Aufarbeitung mitwirken. Hierbei kommt der Anerkennung, Entstigmatisierung und Rehabilitation der Betroffenen eine zentrale Bedeutung zu. Grundlegend für die Arbeit am Runden Tisch auf Bundesebene ist sowohl der Respekt vor dem erlebten und erlittenen Leid, als auch die Verantwortung für eine tragfähige und akzeptable Lösung.

Es ist daher sachgerecht, die Beratungen des Runden Tisches auf Bundesebene abzuwarten. Bisher liegt ein Zwischenbericht vor.

Dieser ist im Internet einsehbar (http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Zwischenbericht.pdf).

Herr B. hat zur weiteren Information die Möglichkeit, die durch den Runden Tisch auf Bundesebene angebotenen Informations- und Beratungsmaßnahmen - insbesondere die Kontaktstelle - zu nutzen.

Ihm wird auch zugesichert, dass ihm bei einem weiteren Bedarf eine entsprechende fachliche Unterstützung durch die Ansprechpartner der zuständigen Landesjugendämter gewährt wird.

14-P-2009-22159-00

Schloß Holte-Stukenbrock
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn D. zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert. Danach ist derzeit keine Möglichkeit ersichtlich, dem Anliegen von Herrn D., die Benotung seiner unterrichtspraktischen Prüfungen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II anzuheben oder ihm die Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen, zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausgang des Gerichtsverfahrens, in dem Herr D. sich gegen das endgültige Nichtbestehen seiner Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II wendet, bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Herr D. nach derzeitiger Erlasslage bei endgültigem Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung nicht als Vertretungslehrer in Nordrhein-Westfalen eingestellt werden

kann. Ihm wird daher empfohlen, sich zu erkundigen, ob er parallel zu seiner beruflichen Tätigkeit als angestellter Lehrer in Hessen eine Zusatzqualifikation erwerben kann, die ihm eine Einstiegschance in das Nordrhein-Westfälische Schulsystem eröffnet.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) wird gebeten, zu gegebener Zeit über den Ausgang des Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht zu berichten.

14-P-2010-04920-01

Petershagen
Rundfunk und Fernsehen

Die Entscheidung des WDR bzw. der GEZ, die Abmeldung des Teilnehmerkontos von Herrn L. für die Zeit seines Auslandsaufenthaltes von November 2009 bis März 2010 abzulehnen und die insofern geänderte Verwaltungspraxis mit der aktuellen Rechtsprechung zu begründen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Münster vom 12.05.2009 (8 A 2967/07) kommt es bei der Gebührenpflicht weder auf einen Nutzungswillen noch auf die tatsächliche Nutzung eines Rundfunkgerätes an. Das Gericht stellt vielmehr fest, dass eine Privatperson ihre Rundfunkempfangsgeräte auch dann weiter zum Empfang bereit hält, wenn sie - etwa urlaubsbedingt - längere Zeit von ihrer Wohnung abwesend ist, und während dieser Zeit die Stromversorgung unterbricht. Sie behält auch in diesem Fall die tatsächliche Herrschafts- und Verfügungsgewalt nicht nur über ihre Wohnung, sondern auch über die darin aufgestellten Rundfunkempfangsgeräte.

Die GEZ wird die Abmeldung der Rundfunkgeräte daher nicht vornehmen, solange weiterhin Rundfunkgeräte in der Wohnung von Herrn L. zum Empfang bereitgehalten werden.

Dem Petitionsausschuss ist es leider nicht möglich, dem Anliegen von Herrn L. zu entsprechen.

14-P-2010-17739-01

Duisburg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der erneuten Petition von Herrn R. angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung nicht zu beanstanden ist.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Gnadenstelle beim Landgericht Duisburg hat aus Anlass des mit der Petition angebrachten Gnadengesuchs ein neues Gnadenverfahren eingeleitet. Die Gnadenermittlungen dauern an. Über das Ergebnis wird die Gnadenstelle Herrn R. unterrichten.

14-P-2010-17869-02

Bochum
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich mehrfach mit der vollzuglichen Situation des Herrn B. befasst. Er sieht weiterhin keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

14-P-2010-22329-01

Bochum
Strafvollzug

Herr E. ist am 01.06.2010 aus dem geschlossenen Vollzug entlassen worden.

Eine Verlegung in den offenen Vollzug war aufgrund einer Alkohol- und Drogenproblematik nicht möglich.

14-P-2010-22795-00

Aachen
Ehemalige Heimkinder
Rentenversicherung
Recht der sozialen Entschädigung bei
Gesundheitsschäden

Die Landesregierung hat sich der Problematik der Heimkinder intensiv angenommen und wird weiterhin aktiv an einer angemessenen Aufarbeitung mitwirken. Hierbei kommt der Anerkennung, Entstigmatisierung und Rehabilitation der Betroffenen eine zentrale Bedeutung zu. Grundlegend für die Arbeit am Runden Tisch auf Bundesebene ist sowohl der Respekt vor dem erlebten und erlittenen Leid, als auch die Verantwortung für eine tragfähige und akzeptable Lösung.

Es ist daher sachgerecht, die Beratungen des Runden Tisches auf Bundesebene abzuwarten. Bisher liegt ein Zwischenbericht vor.

Dieser ist im Internet einsehbar (http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Zwischenbericht.pdf).

Herr F. hat zur weiteren Information die Möglichkeit, die durch den Runden Tisch auf Bundesebene angebotenen Informations- und Beratungsmaßnahmen - insbesondere die Kontaktstelle - zu nutzen.

Ihm wird auch zugesichert, dass ihm bei einem weiteren Bedarf eine entsprechende fachliche Unterstützung durch die Ansprechpartner der zuständigen Landesjugendämter gewährt wird.

Die in der Versorgungsangelegenheit nach dem Opferentschädigungsgesetz getroffenen Feststellungen sind nicht zu beanstanden. Die Verfahren von Herrn K.

sind mit bindendem Urteil des Landessozialgerichts in Essen vom 17.06.2009 abgeschlossen. Anlass für eine andere Beurteilung ergibt sich nicht.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat festgestellt, dass die von Herrn K. nunmehr geltend gemachten Zeiten Anfang der 70er Jahre im Landesjugendheim Hennef sowie bei Coca Cola in St. Augustin gegenüber dem Rentenversicherungsträger bislang nicht geltend gemacht worden sind.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland erklärt sich daher bereit, die Petition als Überprüfungsantrag anzusehen und wird alles Weitere veranlassen. Herr K. wird gebeten, den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten.

14-P-2010-22811-00

Düsseldorf

Rundfunk und Fernsehen

Da Herr Dr. K. auf die Schreiben vom 19.07.2010 und 23.08.2010 nicht reagiert hat, sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

14-P-2010-22857-00

Herne

Versorgung der Beamten

Das Einbeziehen der Unfallrente in die Berechnung der Versorgungsbezüge entspricht den Bestimmungen des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes. Eine Ausnahme davon lässt das Gesetz nicht zu.

Im Übrigen war das Anliegen von Herrn Q. Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, in dem die Frage einer Verletzung der Fürsorge- und Informationspflicht thematisiert wurde. Herr Q. hat das Verfahren durch Klagerücknahme beendet.

Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses ist eine derartige Verletzung nicht zu bejahen.

14-P-2010-22889-00

Erftstadt

Baugenehmigungen

Die Petenten haben sich zu ihrer Petition nicht mehr geäußert.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2010-22974-00

Aachen

Ausländerrecht

Frau T. hat kein eigenständiges Aufenthaltsrecht, da die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wenigstens zwei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Eine besondere Härte ist weder nachgewiesen noch ersichtlich, auch nicht wegen des Verstoßes gegen die Familienehre. Eine Rückkehr in die Türkei ist ihr zuzumuten. Dies wurde bereits durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) festgestellt. Ein Aufenthaltsrecht nach ARB 1/80 liegt ebenfalls nicht vor, da Frau T. nicht ein Jahr ordnungsgemäß beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt war.

Mit unanfechtbarer Ordnungsverfügung vom 11.04.2008 wurde Frau R. zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung angedroht. Die gegen die Ordnungsverfügung gerichteten Rechtsbehelfe blieben beim Verwaltungsgericht Aachen und beim OVG ohne Erfolg.

Die Ausländerbehörde beabsichtigt weiterhin die Abschiebung von Frau T. Den geplanten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen hat sie sich durch Untertauchen entzogen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-22976-00

Ibbenbüren
Beamtenrecht

Eine allgemeine Verbesserung der Beförderungssituation der Fachlehrerinnen und Fachlehrer im Beamtenverhältnis wäre nur über eine Änderung des Beförderungsschlüssels erreichbar. Dem Petitionsausschuss sind Veränderungen oder Verbesserungen im Sinne des Anliegens aus verfassungsrechtlichen und tatsächlichen Gründen unmittelbar nicht möglich. Eine Entscheidung darüber obliegt dem Haushaltsgesetzgeber. Er wird dabei die Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung und eventuelle Anschlussforderungen anderer Beamtengruppen zu berücksichtigen haben.

Die Petition wird dem Unterausschuss "Personal" im Haushalts- und Finanzausschuss als Material überwiesen.

Die Petentin erhält eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.06.2010.

14-P-2010-22977-00

Nottuln
Beamtenrecht

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition 14-P-2010-22976-00.

Frau S. erhält eine Ausfertigung des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.06.2010.

14-P-2010-23130-00

Bergneustadt
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Polizei

Im Rahmen einer Bürgersprechstunde erhielt der für den Wohnort von Herrn E.

zuständige Bezirksdienstbeamte Kenntnis über einen sich zuspitzenden Nachbarschaftsstreit. Aus diesem Grund entschloss sich der Bezirksdienstbeamte den Sachverhalt durch ein persönliches Gespräch vor Ort zu erhellen, um gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen und möglichen Eskalationen entgegenzuwirken. Gegen die Aufhellung möglicher Gefährdungssachverhalte im Rahmen persönlicher Gesprächskontakte durch die zuständigen Bezirksdienstbeamten ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Klärende Gespräche unter Moderation bzw. Mitwirkung der Polizei haben in vergleichbaren Sachverhalten vielfach zu einer nachhaltigen Konfliktminimierung bei Nachbarschaftsstreitigkeiten geführt.

Die Prüfung der von Herrn E. vorgetragene(n) Angelegenheit hat ergeben, dass sich Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen/-beamten oder Versäumnisse von Behörden der Landesverwaltung nicht ergeben haben. Der inhaltlich undifferenzierte Gesprächsabschluss gegenüber Herrn E. ist jedoch zu beanstanden und wurde bereits im Beschwerdeverfahren ausgiebig mit dem betroffenen Bezirksdienstbeamten erörtert.

Soweit sich Herr E. über das Verhalten einer Nachbarin beschwert, bleibt festzustellen, dass es sich hier um eine privatrechtliche Streitigkeit handelt, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Justiz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23152-00

Jüchen
Umsatzsteuer

Die Voraussetzungen für eine Beschränkung der Haftung des Erben auf den Nachlass liegen nicht vor, da weder eine Nachlassverwaltung angeordnet noch

ein Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Frau K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.07.2010.

Frau K. wird empfohlen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Antrag auf außergerichtliche Schuldenbereinigung vorliegen. Auf die Ausführungen des Finanzministeriums wird verwiesen.

14-P-2010-23161-00

Düsseldorf

Lehrerbildung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für rechtswidriges oder sachwidriges Vorgehen des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen von Herrn B. zum Erfolg zu verhelfen.

Herr B. hat die Möglichkeit, eine weitere Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen abzulegen, um einen neuen Vorbereitungsdienst absolvieren zu können. Zur Beratung kann er sich an eine Lehrer ausbildende Hochschule und gegebenenfalls die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen am jeweiligen Hochschulstandort wenden.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.08.2010.

14-P-2010-23163-00

Bad Honnef

Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss begrüßt und unterstützt das Anliegen des Orts- und Verschönerungsvereins Bad Honnef zur Neuerrichtung einer Schutzhütte für Wanderer.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die prinzipielle Bereitschaft der Landschaftsbehörde zur diesbezüglichen Befreiung gegeben ist und geht davon aus, dass die zuständigen Gremien hierzu ihre Zustimmung erteilen werden.

Zwischen allen Beteiligten besteht Einvernehmen, dass die Hütte in den Maßen von 5 x 3 m zum Verweilen und nicht zum Feiern einladen soll. Die Einhaltung dieses Zieles wird sowohl vom Orts- und Verschönerungsverein als auch von den zuständigen Behörden gemeinsam verfolgt. Der Platz der Schutzhütte soll an den Weg vorverlegt werden. Zugleich werden von den zuständigen Stellen Maßnahmen zur Verbesserung des Ausblicks getroffen.

Der Verein wird sich eines Architekten bedienen, der einen der Zielrichtung entsprechenden Entwurf für die Neuerrichtung einer Schutzhütte vorlegen wird.

Der Landesbetrieb Wald und Holz wird mit dem Verein einen entsprechenden Gestattungsvertrag abschließen.

Die Entsorgung der durch Löschwasser kontaminierten Balken wird vom Verein übernommen.

In der Vermittlung zwischen Verein und den zuständigen Stellen wird die Stadt Bad Honnef eine Vermittlerfunktion übernehmen.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich das ehrenamtliche Engagement des Vereins und erwartet von allen beteiligten Behördenvertretern konstruktive Unterstützung.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

14-P-2010-23183-00

Mechernich
Beamtenrecht

Der Umstand, dass sich die Volljährigkeit der Tochter von Frau W. negativ auf ihren Punktestand im Versetzungsverfahren auswirkt, entspricht der Erlasslage und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Frau W. kann daher nur empfohlen werden, in ihrem Versetzungsantrag weitere "Wunschbehörden" anzugeben.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.09.2010 wird zur Kenntnis übersandt.

14-P-2010-23208-00

Bocholt
Rechtspflege
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Dem Petitionsausschuss ist es auf Grund der unterschiedlichen Aussagen zu dem von Herrn M. geschilderten Vorgang von Mai 2009 nicht möglich, eine Klärung und Bewertung vorzunehmen. Angesichts des eingestellten Strafverfahrens besteht aus Sicht des Ausschusses allerdings kein Anlass, die Ablehnung der Durchführung dienstrechtlicher Maßnahmen durch die Stadt Bocholt, zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Münster das Strafverfahren eingestellt hat und die hiergegen gerichtete Beschwerde des Herrn M. erfolglos geblieben ist.

Soweit Herr M. in seiner Eingabe die derzeitige Wohnsituation bemängelt, kann ihm nur empfohlen werden, die ihm von der Stadt Bocholt angebotene Hilfestellung bei der Suche und Anmietung einer seinen Bedürfnissen entsprechenden Wohnung in Anspruch zu nehmen. Da die Stadt Bocholt selber über keine geeigneten Wohnungen verfügt, ist Herr M. bei der Suche auf das Angebot des freien Wohnungsmarkts angewiesen.

Letztendlich ist es aus Sicht des Petitionsausschusses allerdings zwingend erforderlich, dass Herr M., das in der Vergangenheit gegenüber den Verwaltungsmitarbeitern an den Tag gelegte beleidigende Verhalten einstellt und zu einem konstruktiven Verhalten übergeht. So lange dies nicht geschieht, ist die Vorgehensweise der Stadt Bocholt, von der Beantwortung beleidigender E-Mails abzusehen, nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat auch davon Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) die Stadt Bocholt über den Landrat des Kreises Borken und die Bezirksregierung Münster aufgefordert hat, den von Herrn M. gestellten Antrag auf Akteneinsicht aus sozialrechtlicher Sicht erneut zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, ihn über das Ergebnis zeitnah zu unterrichten.

14-P-2010-23245-00

Lemgo
Vormundschaft, Betreuung, Pflegerschaft

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass der Hausbesuch bei Herrn J. am 21.04.2010 im Rahmen eines Betreuungsverfahrens aufgrund eines richterlichen Beschlusses erfolgt ist und sowohl ihm als auch seiner Ehefrau durch eine Mitarbeiterin der Betreuungsstelle alle Anwesenden vorgestellt und der Anlass des Besuchs mitgeteilt wurde.

Ein unangemessenes Verhalten der Mitarbeiterinnen der Betreuungsstelle des Kreises Lippe lässt sich nicht feststellen.

Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23295-00

Kaarst

BauleitplanungBaugenehmigungen

Der Rat der Stadt Kaarst hat im Jahr 1997 auf Antrag des Herrn H. für seine Grundstücke, Gemarkung Büttgen, Flur 32, Flurstücke 164 und 165 die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Die im Jahr 1999 veröffentlichte 2. Änderung des Bebauungsplans sieht eine Ausweisung von zwei Bauflächen in einem reinen Wohngebiet vor, auf denen zwei Einfamilienhäuser in eingeschossiger Bauweise als Einzelhäuser mit Satteldächern errichtet werden können. In den textlichen Festsetzungen wird die zulässige Anzahl der Wohneinheiten auf maximal eine Wohneinheit je Wohngebäude beschränkt.

Das Vorhaben des Herrn H., nunmehr eine Einliegerwohnung in seinem Wohnhaus zu errichten, kann nicht genehmigt werden, da dieses gegen die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans der Stadt Kaarst verstößt. Der Verstoß kann auch nicht im Wege einer Befreiung ausgeräumt werden, da durch die Schaffung einer zweiten Wohneinheit die Grundzüge der Planung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs berührt werden.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

14-P-2010-23355-00

Olsberg

AusländerrechtHilfe für behinderte Menschen

Die Asylverfahren der Familie T. sind seit dem 26.05.1998 rechtskräftig negativ abgeschlossen. Familie T. kam ihrer Ausreisepflicht nicht nach und musste im Anschluss geduldet werden. Für den Sohn Deniz wurde erst 2005 ein Asylantrag

gestellt, der mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24.08.2006 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Da die Familie keine Pässe vorlegte und auch sonst nicht ihrer Mitwirkungspflicht nachkam, konnte die vollziehbare Ausreisepflicht bisher nicht durchgesetzt werden.

Eine Entscheidung über die Verlängerung der erteilten Probeaufenthaltsvisa nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes ist bislang aufgrund der mangelnden Integration der Familie in die hiesige Rechts- und Gesellschaftsordnung nicht möglich. Für die volljährigen Familienangehörigen sind der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und der Ausgang der jeweiligen Strafverfahren maßgeblich.

Nach Abschluss der Prüfung des ausländerrechtlichen Sachverhalts sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Soweit Frau T. mit der Petition die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises für das minderjährige Kind Deniz begehrt, wird der Petition stattgegeben.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), den Hochsauerlandkreis anzuweisen, den Bescheid vom 02.03.2010 zurückzunehmen.

14-P-2010-23362-00

Hennef

Beamtenrecht

Frau B. wurde aufgrund eines Büroversehens innerhalb des Personaldezernates der Bezirksregierung Düsseldorf im Juli 2009 zum Regelaufstieg vom mittleren in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zugelassen, obwohl sie die formalen

Voraussetzungen nicht erfüllte. Im Januar 2010 wurde der Fehler im Rahmen einer internen Überprüfung durch das Personaldezernat der Bezirksregierung Düsseldorf festgestellt. Die Zulassung wurde daraufhin zurückgenommen. Ein Gerichtsverfahren läuft.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Rücknahme der rechtswidrigen Zulassung vorgenommen, um den Eindruck einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten zu vermeiden. Sie befürchtet, dass sich andere Beschäftigte, die die gleichen formalen Kriterien wie Frau B. erfüllen, andernfalls benachteiligt fühlen könnten. Sie ist der Auffassung, dass der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes der Rücknahme der Zulassung nicht entgegensteht, da Frau B. die Fehlerhaftigkeit der Zulassung gekannt habe. Nachteile seien mit der Rücknahme nicht verbunden, da ihr die im Studium bereits erbrachten Leistungen anerkannt würden.

Der Petitionsausschuss kann die Argumentation der Bezirksregierung Düsseldorf nachvollziehen. Dennoch ist er der Auffassung, dass eine Rücknahme der Zulassung nicht geboten ist. Da die Zulassung auf einem Fehler beruhte, können sich andere Beschäftigte auf eine Gleichbehandlung mit Frau B. nicht berufen. Es besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Es existieren auch keine Parallelfälle aus der Vergangenheit, in denen fehlerhafte Zulassungen zurückgenommen wurden, so dass die Bezirksregierung Düsseldorf auch insoweit nicht gebunden ist. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Frau B. im Aufstiegsverfahren gute Leistungen zeigt, hält es der Petitionsausschuss daher für gut vertretbar, von einer Rücknahme der Zulassung abzusehen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

14-P-2010-23374-00

Dortmund

Krankenversicherung
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau T. zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Frau T. Leistungen im beantragten Umfang von der AOK Westfalen-Lippe erhalten hat.

Die AOK hat sich nicht geweigert, die Kosten für eine Operation zu übernehmen. Die Verfahrensweise der AOK entspricht dem geltenden Recht.

Das Knappschafts Krankenhaus hat es nicht abgelehnt, Frau T. zu operieren. Sie wurde gebeten, mit dem Krankenhaus wegen der weiteren Behandlung Kontakt aufzunehmen. Dies ist nicht erfolgt. Anhaltspunkte für krankenhausaufsichtsrechtliche Maßnahmen haben sich nicht ergeben.

Sollte sich Frau T. weiterhin in Deutschland aufhalten, empfiehlt ihr der Ausschuss, sich zur Absprache weiterer Untersuchungsmaßnahmen an die Innere Ambulanz des Knappschafts Krankenhauses zu wenden.

Sie wird gebeten, sich - sofern sie weitere Leistungen zu Lasten einer gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen möchte - zur Abklärung ihres Sachleistungsanspruchs mit der AOK Westfalen-Lippe in Verbindung zu setzen.

14-P-2010-23404-00

Aachen

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über die Rechtslage hinsichtlich eines Seiteneinstiegs von Frau W. an einem Berufskolleg unterrichten lassen.

Eine Einstellung als Seiteneinsteigerin an einem Berufskolleg ist nach dem aktuellen Einstellungserlass mit einer Ersten

Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe nicht möglich. Um die Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs zu erlangen, müsste Frau T. zunächst die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

Frau T. wird empfohlen, sich zur Klärung des Umfangs möglicher Anrechnungen aus der bereits abgelegten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe an eine lehrerausbildende Universität oder an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamts für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (www.lpa1.nrw.de) am jeweiligen Hochschulstandort zu wenden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sie dort über ihre Möglichkeiten adäquat beraten wird. Sollte dies nicht der Fall sein, steht es Frau T. frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

14-P-2010-23445-00

Köln

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat die von Herrn D. mit Eingabe vom 13.11.2009 unter der Petitionsnummer 14-P-2009-20778-01 und der weiteren Eingabe vom 17.05.2010 unter der Petitionsnummer 14-P-2010-23445-00 vorgetragenen Beschwerden zusammengefasst und durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) überprüfen lassen.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass den Beschwerden von Herrn D. zwischenzeitlich insoweit abgeholfen wurde, als ihm in der LVR-Klinik Essen nach der Sicherheitsüberprüfung sein Radio ausgehändigt wurde und er in der LVR-Klinik Köln auch ein persönliches Fernsehgerät benutzen kann.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass - soweit sich Herr D. über eine Isolierung in der Klinik Essen beschwert - es sich dabei in erster Linie um den regelmäßigen Nachteinschluss handelt, der rechtlich zulässig und insbesondere auch aus

Gründen der internen Sicherheit nicht zu beanstanden ist. Soweit darüber hinaus in seltenen Fällen aus organisatorischen Gründen auch ein vorübergehender Einschluss während des Tages erforderlich war, ist dies grundsätzlich nicht wünschenswert, aber für einstweilige Unterbringungen gemäß § 126 a Strafprozessordnung rechtlich ebenfalls zulässig.

Die beklagte Wegnahme verderblicher Lebensmittel bei der Aufnahme in die LVR-Klinik Köln war unumgänglich, da Herr D. in der Aufnahmestation keine Selbstversorgung erlaubt und einzelne Lebensmittel entgegen den Sicherheitsbestimmungen nicht original verpackt waren. Nach glaubhafter Darstellung der Klinik erfolgte die Entsorgung der Lebensmittel zudem mit seinem Einverständnis. Es wurde auch keine Entschädigung zugesichert. Der Sachverhalt wurde Herr D. mehrfach erklärt. Er hat seine Beschwerde gegenüber der Klinik auch nicht mehr aufrechterhalten.

Seine Beschwerde über angeblich überhöhte Preise des Betriebskiosks der LVR-Klinik Köln übersieht, dass solche speziellen Angebote aufgrund ihrer geringen Umsätze nicht zu den Preisen üblicher Supermärkte oder Discounter möglich sind. Vergleiche des Trägers in der Vergangenheit mit ähnlichen Anbietern in Krankenhäusern belegen allerdings, dass sich die Preisgestaltung eher im unteren Preissegment solcher Kioske bewegt.

Die Klinik bestreitet glaubhaft, dass Briefe, die Herr D. erhält, geöffnet werden. Es ist ihm allerdings untersagt, Briefe an einzelne Personen zu richten, die sich durch solche Schreiben in der Vergangenheit belästigt bzw. bedroht fühlten. Solche Briefe erhält er unmittelbar über das Stationspersonal zurück. Sie werden aber nicht geöffnet.

14-P-2010-23446-00

Lemgo

Staatsangehörigkeitsrecht

Das Einbürgerungsverfahren des Herrn B. kann zurzeit nicht weiterverfolgt werden, da noch Zweifel hinsichtlich seiner Identität bestehen. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich nachhaltig und nachweislich im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht um Klärung seiner Identität zu bemühen und zu diesem Zweck gegebenenfalls einen Vertrauensanwalt im Iran einzuschalten.

Herr B. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27.08.2010.

14-P-2010-23448-00

Burscheid

Jugendhilfe

Aufgrund der im Rahmen des Petitionsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises nicht zu beanstanden.

Die Gewährung von Hilfemaßnahmen erfolgt durch das zuständige Jugendamt nach eingehender Überprüfung der Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen. Herr H. hat sich zum fraglichen Zeitpunkt ohne Absprache mit dem Jugendamt und dessen vorheriger Zusicherung der Kostenübernahme eine Hilfe beschafft. Die Hilfemaßnahme erfolgte nicht auf der Grundlage einer Entscheidung des Jugendamtes nach Maßgabe eines Hilfeplans.

Für eine gegebenenfalls zu billigende Selbstvornahme fehlte es an der Vorankündigung durch den Petenten und den inhaltlichen und zeitlichen Voraussetzungen. Eine Gefahr im Verzug ist aus den vorliegenden Informationen nicht erkennbar. Die Angelegenheit war bereits Gegenstand von verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Artikel 97 des Grundgesetzes

gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf das derzeit noch anhängige gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Soweit es um die Einführung einer Ethikklausel im Kinder- und Jugendhilfegesetz geht, wird auf das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag verwiesen.

14-P-2010-23486-00

Bochum

Strafvollzug

Aufgrund von notwendigen Reparaturarbeiten in der Wäscherei der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen mussten im Mai 2010 einige Wäschetauschtermine ausfallen.

Das Problem hat sich inzwischen erledigt.

14-P-2010-23500-00

Bochum

Strafvollzug

Herr B. ist zur AWO ausgeführt worden, um von dort Hilfe zur Wohnungssuche zu bekommen.

Damit wurde seinem Anliegen entsprochen.

14-P-2010-23510-00

Schwerte

RechtspflegeImmissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Hagen die auf zwei Strafanzeigen von Frau Z. eingeleiteten Ermittlungsverfahren 400 Js 563/05 und 800 Js 561/09 gemäß § 170 Absatz 2 der

Strafprozessordnung eingestellt hat und ihre hiergegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Die anlässlich der Petition durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz durchgeführte toxikologische Bewertung der Umweltbelastungen durch Schwermetalle in Schwerte kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch die Umweltbelastungen keine schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hervorgerufen wurden.

Ein Zusammenhang zwischen den von Frau Z. angegebenen Symptomen und der Immissionssituation in Schwerte ist nicht anzunehmen. Es besteht daher für die Umweltbehörden keine Veranlassung für weitergehende Maßnahmen.

14-P-2010-23520-00

Bünde
Berufsbildung

Frau R. strebt eine Anerkennung ihres in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen beruflichen Abschlusses der "Erzieherhelferin" an.

Gemäß Artikel 37 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31.08.1990 müssen Bildungsnachweise aus der ehemaligen DDR mit den Abschlüssen von Bildungsgängen des Berufskollegs (einschließlich der Fachhochschulreife) durch die zuständige Stelle als gleichwertig anerkannt werden.

Nach der Verordnung über die Zuständigkeiten von Bezirksregierungen ist die Bezirksregierung Köln für die Gleichstellung der vorgenannten Bildungsnachweise aus der ehemaligen DDR für das Land Nordrhein-Westfalen zuständig.

Frau R. wird daher gebeten, dort (Dezernat 45 - Berufskollegs,

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln) einen Antrag auf Anerkennung der erworbenen beruflichen Qualifikation zu stellen.

Die Bezirksregierung wird Frau R. über den weiteren Verfahrensablauf zum Erwerb der "staatlich anerkannten Erzieherin" informieren.

14-P-2010-23526-00

Bielefeld
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Eine „Freigabe“ sogenannter harter Drogen liegt nicht in der Kompetenz eines einzelnen Bundeslandes, sondern beim Bundesgesetzgeber, da es sich beim Betäubungsmittelrecht um bundesgesetzliche Vorschriften handelt.

Von der Freigabe harter Drogen ginge ein falsches Signal aus. Es würden nicht nur die mit dem Konsum von Drogen einhergehenden erheblichen Gesundheitsgefahren verharmlost, sondern auch die umfassenden Präventionsanstrengungen unterlaufen. Außerdem ist es sowohl gesundheits- als auch sucht- und drogenpolitisch kontraproduktiv, eine Freigabe harter Drogen vorzunehmen, während gleichzeitig auf eine stärkere Reglementierung des Konsums von Tabak und Alkohol insbesondere bei Jugendlichen hingewirkt werden soll.

Die Sucht- und Drogenpolitik des Landes ist von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen, der neben differenzierten zielgruppenspezifischen Präventions- und Hilfemaßnahmen auch auf Repression setzt. Die strafbewehrten Maßnahmen richten sich jedoch primär gegen den Drogenhandel und das organisierte Verbrechen. Für Erst- und Gelegenheitskonsumenten sehen bereits die geltenden gesetzlichen Regelungen einen ausreichenden Handlungsspielraum vor, um im Einzelfall von der Strafverfolgung absehen zu können.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23555-00

Rheinbach

Rechtspflege

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Zeit, in der Herr P. nach § 63 des Strafgesetzbuchs (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht war, nach § 67 Abs. 4 StGB nur insoweit auf die von ihm zu verbüßende Freiheitsstrafe angerechnet worden ist, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat die mit der Petition vorgebrachte Einwendung gegen die Berechnung der Strafzeit zum Anlass genommen, die Sache der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bonn zur Entscheidung nach § 458 Abs. 1 der Strafprozessordnung vorzulegen. Dies ist nicht zu beanstanden.

14-P-2010-23557-00

Bielefeld

Dienstaufsichtsbeschwerden

Das Anliegen von Herrn S., eine möglichst rasche Bearbeitung von Widersprüchen gewährleistet zu sehen, ist berechtigt.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe für eingetretene Verzögerungen unterrichtet.

Da alle Anstrengungen unternommen werden, Widersprüche künftig noch zeitnäher zu bearbeiten, sieht der Petitionsausschuss zurzeit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.08.2010.

14-P-2010-23559-00

Schleiden

Straßenbau

Aufgrund der Einstufung des Projekts in die Stufe 1 des Landesstraßenbedarfsplans und im Landesstraßenausbauplan hat der für die Planung zuständige Landesbetrieb Straßenbau einen gesetzlich festgelegten Planungsauftrag erhalten, der momentan bearbeitet wird.

Die Regionalniederlassung Vile-Eifel des Landesbetriebes Straßenbau hat im Rahmen einer Informationsveranstaltung der "IG Dreiborn für die Ortsumgehung der Landstraße 207" am 20.05.2010 den Stand der Bearbeitung erläutert. Demnach wird die Verkehrsuntersuchung voraussichtlich Ende September dieses Jahres abgeschlossen. Der Vorentwurf und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind in Arbeit und werden voraussichtlich bis Mitte 2011 erstellt sein. Im Anschluss daran wird vor dem Hintergrund der Koalitionsvereinbarung und der knappen finanziellen Ressourcen über das weitere Verfahren zu entscheiden sein.

Eine Verzögerung oder Blockierung der Planung durch Personen oder Behörden ist nicht feststellbar.

15-P-2010-00009-00

Bochum

Sport

Der Petitionsausschuss sieht nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage keine Notwendigkeit oder Möglichkeit, die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) zu bitten, tätig zu werden.

Über eine finanzielle Unterstützung eines Fußballvereins wie Rot-Weiss Essen

entscheiden allein die Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts. Auf diese Entscheidungen kann das Land keinen Einfluss nehmen. Es kann nur dann eingreifen, wenn eine kommunale Entscheidung rechtswidrig ist. Dafür liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Die Vorgehensweise der Stadt Essen ist insoweit nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus kann das Land keinen Einfluss auf Lizenzierungsvorgaben von Sportorganisationen nehmen.

15-P-2010-00010-00

Lienen

Ausländerrecht

Nach abgelehntem Asylantrag ist Herr M. vollziehbar ausreisepflichtig. Die noch anhängige Klage hat in Bezug auf die Ausreiseverpflichtung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht hat einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht ist zuvor bereits rechtskräftig abgelehnt worden. Die in der Petition geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und sind im durchgeführten Asylverfahren sowie im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren bereits überprüft worden. An die Entscheidungen des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde rechtlich gebunden.

Seit dem 01.03.2010 ist Herr M. unbekanntes Aufenthalts und zur Fahndung ausgeschrieben. Bei seiner Festnahme hat er mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen. Duldungsgründe sind nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00021-00

Senden

Ordnungswesen

Am 04.02.2009 hat der damals zuständige Landtagsausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über den Evaluationsbericht der Landesregierung und die daraus zu ziehenden Folgerungen beraten.

Die Vertreter aller Fraktionen verständigten sich darauf, bis auf Weiteres keine Änderungen des Landeshundegesetzes vorzunehmen. Vor einer Änderung des Gesetzes sollen weitere Erkenntnisse, vor allem auch aus den anderen Bundesländern, abgewartet werden.

Das Ergebnis der weiteren parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

Frau G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 07.09.2010.

Darüber hinaus wird die Petition nach § 93 der Geschäftsordnung des Landtags dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Material zur Verfügung gestellt

15-P-2010-00040-00

Gelsenkirchen

Versorgung der Beamten

Auch nach erneuter Prüfung hält das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) an der Auffassung fest, dass die Voraussetzungen für eine vollständige Kostenübernahme für das avisierte Zahnimplantat nicht vorliegen. Sofern sich die Enefrau von Herrn S. gleichwohl für eine Implantatversorgung entscheidet, kann zu ihren Gunsten die Pauschalregelung greifen.

Der Petitionsausschuss sieht auch weiterhin keinen Grund, die Entscheidungen des LBV zu beanstanden.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 31.08.2010.

15-P-2010-00049-00
Geilenkirchen
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über das mit der Petition von Herrn K. vorgetragene Anliegen unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) festgestellt, dass diesem im Grundsatz entsprochen werden kann.

Nach § 112 Absatz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt die oberste Wasserbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Gewässer oder Gewässerabschnitte (Gewässerliste), bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind.

Die mit den Kommunen über die Bezirksregierungen abgestimmte Gewässerliste ist die Basis der weiteren Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisiko-Managementrichtlinie.

Zurzeit wird die hydrologische und hydraulische Situation für das Beeckfließ im Auftrag der Bezirksregierung Köln detailliert untersucht. Die Arbeiten dienen der Umsetzung der vorgenannten Richtlinie. Im Zuge dieser Arbeiten wird geprüft, ob an der Beeckfließ ein signifikantes potenzielles Hochwasserrisiko besteht. Bei einer solchen Bewertung werden die Überschwemmungsflächen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt und anschließend Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes bedeutet auf der einen Seite eine Information der

Öffentlichkeit über besondere Hochwassergefahren, die formale Festsetzung aber auch eine gewisse Nutzungsbeschränkung für die Grundstückseigentümer.

Dem Begehren von Herrn K. wird insoweit bereits Rechnung getragen, da schon zurzeit die Grundlagen für die Ermittlung und Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes seitens der Bezirksregierung Köln erarbeitet werden. Eine Ausweisung und Festsetzung hängt von den weiteren Ergebnissen ab.

15-P-2010-00050-00
Radevormwald
Dienstaufsichtsbeschwerden

Eine Überprüfung und Bewertung der polizeilichen Maßnahmen führte nicht zur Feststellung von Mängeln der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung oder eines Fehlverhaltens damit befasster Bediensteter.

Das Polizeipräsidium Wuppertal hat die Beschwerden des Herrn H. sachgerecht geprüft und im Hinblick auf die berechnete Rüge bzgl. der Mitnahme einer Zivilperson im Streifenwagen die geeigneten und gebotenen Maßnahmen getroffen. Ebenso wird die Sachbehandlung und Bescheidung der Beschwerden des Herrn H. durch das LKA NRW als sachgerecht erachtet.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00055-00
Marienmünster
Ausländerrecht

Mit Änderung der Wohnsitzauflage ist der mit der Petition angestrebte Umzug der pflegebedürftigen Eheleute R. nach Paderborn in die Nähe der Tochter möglich.

Der Petition wird damit entsprochen.

15-P-2010-00056-00

Neuss

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, die zu einer zeitlichen Verzögerung der Bearbeitung des Haftentschädigungsantrags von Herrn P. geführt haben. Ein Fehlverhalten oder Anhaltspunkte für eine pflichtwidrige verzögerte Sachbehandlung sind nicht ersichtlich. Aus Sicht des Petitionsausschusses wäre es allerdings wünschenswert gewesen, Herrn P. mit Zwischenbescheid über die Gründe der verzögerten Bearbeitung zu unterrichten.

Darüber hinaus ist es dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, auf richterliche Entscheidungen und auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen, diese zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Dies gilt auch für die anstehende gerichtliche Entscheidung über den Entschädigungsantrag des Herrn P.. Er ist über die Weiterleitung seines Antrags an die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen unterrichtet worden. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Herr P. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 31.08.2010 sowie der dazugehörigen Berichte des Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf vom 26.07.2010 und der Leitenden Oberstaatsanwältin in Düsseldorf vom 17.08.2010.

15-P-2010-00057-00

Monheim

Staatsangehörigkeitsrecht

Am 24.09.2009 beantragte Herr D. seine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Voraussetzung für seine Einbürgerung war u. a. die Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit. Nach dem türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz kann für einen Minderjährigen die Entlassung aus der Heimatstaatsangehörigkeit nur zusammen mit den Eltern erfolgen. Da Herr D. noch minderjährig ist und er daher alleine nicht aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen werden konnte, erfolgte die Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Herr D. wurde vor der Einbürgerung ausführlich darüber informiert. Zusammen mit seiner Einbürgerungsurkunde erhielt er einen Auflagenbescheid mit der Maßgabe, nach Vollendung des 18. Lebensjahrs die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit herbeizuführen. Herr D. hat den Empfang des Auflagenbescheides durch eine Unterschrift bestätigt und sich damit verpflichtet, mit Erreichen der Volljährigkeit die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit herbeizuführen.

Der Petitionsausschuss kann Herrn D. nur empfehlen, mit Erreichen der Volljährigkeit die Auflage zu erfüllen.

15-P-2010-00058-00

Bielefeld

Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00064-00

Siegburg

Abgabenordnung

Das Finanzamt hat zu Recht die Besteuerungsgrundlagen im Schätzungswege ermittelt.

Die Eheleute E. haben trotz mehrfacher Aufforderung die erforderlichen Steuererklärungen nicht eingereicht. Sie haben auch die Angebote des Finanzamtes, über die Besteuerungsgrundlagen an Amtsstelle vorzusprechen, nicht wahrgenommen.

Das Finanzamt hat bei der Schätzung sämtliche greifbaren Unterlagen berücksichtigt und soweit wie möglich die Besteuerungsgrundlagen berechnet. Über die Einsprüche der Eheleute gegen die geschätzten Besteuerungsgrundlagen für die Jahre 2007 und 2008 hat das Finanzamt noch nicht entschieden.

Auch die neuerliche Ablehnung des Antrages auf Gewährung einer Eigenheimzulage für das Objekt Elisabeth-Seiler-Straße 13 ist nicht zu beanstanden. Der Antrag der Eheleute E. widerspricht dem eindeutigen Akteninhalt. So hat dem Finanzamt nicht nur der Mietvertrag vorgelegen, sondern die Eheleute haben auch für die Jahre bis einschließlich 2006 mit ihrer Steuererklärung für dieses Objekt Mieteinnahmen erklärt. Ausweislich der entsprechenden Register waren sie auch zu keinem Zeitpunkt unter dieser Anschrift gemeldet. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nach den Vorschriften des Eigenheimzulagengesetzes lag somit nicht vor.

Da sich aus dem Schreiben der Eheleute E. vom 04.07.2010 ergibt, dass sie mit der Entscheidung des Finanzamtes nicht einverstanden sind, wurde dieses Schreiben als Einspruch ausgelegt. Über diesen Einspruch ist ebenfalls noch nicht abschließend entschieden.

Im Hinblick auf das Vollstreckungsverfahren werden die Eheleute E. auf die Möglichkeit hingewiesen, ein Pfändungsschutzkonto nach Maßgabe der Zivilprozessordnung zu führen.

15-P-2010-00071-00
Neukirchen-Vluyn
Rechtspflege

Das Amtsgericht Moers hat zwischenzeitlich mit Beschluss vom 06.07.2010 die Ratenzahlungsverpflichtung des Herrn P. aufgehoben. Es wurde eine Kontenbearbeitungssperre bis zum 30.07.2011 verfügt. Damit ist seinem Anliegen insoweit entsprochen worden.

Darüber hinaus hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass die von der Justiz getroffenen Maßnahmen und deren Bearbeitungsweise grundsätzlich nicht zu beanstanden sind.

Zwar galt die von der Gerichtskasse Düsseldorf im Auftrag des Amtsgerichts Moers mit Datum vom 04.03.2010 erstellte Kostenrechnung nicht als Zahlungsaufforderung. Allerdings wurde ihm vom Amtsgericht Moers unter dem gleichen Datum ein Zahlungsplan mit der Aufforderung übersandt, die anfallenden Raten zu den genannten Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gerichtskasse zu überweisen.

Auch der Versand der Mahnungen ist nicht zu beanstanden, da Herr P. die Rücksendung der von ihm im Rahmen der Bearbeitung seines Ratenänderungsantrags auszufüllenden Vordrucke erst am 14.06.2010 vornahm.

15-P-2010-00072-00
Bedburg
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichten lassen und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) rechtsaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen, da den Wünschen des Herrn S. zur Übermittlung von Unterlagen nachgekommen worden ist.

Für das fehlerhafte Verhalten und die damit verzögerte Bearbeitung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens des Herrn S. haben sich die Klinik des Landschaftsverbands Rheinland und der Landschaftsverband Rheinland als Träger der Klinik entschuldigt. Der Vorwurf von Herrn S., dass rechtswidriges Verhalten verschleiert werden sollte, wird zurückgewiesen. Vielmehr wurde der Fehler zum Anlass genommen, die Bearbeitung derartiger Anfragen zu erörtern und richtige Verfahrensweisen aufzuzeigen. Insoweit haben die LVRKlinik

und der Landschaftsverband Rheinland alles Erforderliche zur Aufklärung des Sachverhalts, zur Erfüllung ihrer hier konkret bestehenden Aufgaben und zur Vermeidung derartiger Fehler in der Zukunft getan.

15-P-2010-00082-00

Willich

Strafvollzug

Frau R. wurde mittlerweile in die Substitutionstherapie der Justizvollzugsanstalt Willich II aufgenommen. Da ihrem Wunsch somit entsprochen wurde, sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

15-P-2010-00103-00

Rheine

Besoldung der Beamten

Das Anliegen von Frau W. wurde irrtümlich der Beihilfeangelegenheit ihres Ehemanns zugeordnet, der zeitgleich ein nahezu identisches Anliegen verfolgte. Der Petitionsausschuss bittet, die dadurch entstandene Verzögerung zu entschuldigen.

Die Aufwendungen für die beabsichtigte Leistung sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Bei Frau W. liegt aber möglicherweise ein medizinischer Sonderfall vor, der gegebenenfalls eine Ausnahmeentscheidung rechtfertigen könnte. Es wird ihr daher empfohlen, noch einmal mit der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse (WVK) Kontakt aufzunehmen und die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch die kieferorthopädische Fachabteilung einer Universitätsklinik begutachten zu lassen. Die WVK könnte dann an Hand des Fachgutachtens abschließend über den Antrag von Frau W. entscheiden.

Frau W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.08.2010.

Der Petitionsausschuss wird über die Entscheidung der WVK informiert.

15-P-2010-00126-00

Dinslaken

RechtsberatungRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Handeln des Notars sowie der Rechtspfleger der betroffenen Grundbuchämter in der der Petition des Herrn L. zugrundeliegenden Angelegenheit rechtmäßig war.

Ein Gläubiger kann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ohne Beteiligung des Grundstückseigentümers ein Grundpfandrecht an einen anderen Gläubiger wirksam abtreten. Zum Vollzug der Eintragungen im Grundbuch ist nach der Grundbuchordnung die Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, also diejenige des bisherigen Gläubigers erforderlich. Einer Mitwirkung des Grundstückseigentümers bedarf es nicht.

Darüber hinaus fallen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den Schutzbereich der in § 9 des Rechtspflegergesetzes verbürgten Weisungsfreiheit des Rechtspflegers. Entscheidungen des Rechtspflegers können daher nur mit den im Gesetz vorgesehenen Rechtsmitteln angegriffen werden, die hier aber ohne Erfolg bleiben würden.

15-P-2010-00155-00

Werl

Rechtspflege

Der von Herrn K. beanstandete Vollzug der Sicherheitsverwahrung basiert auf richterlichen Beschlüssen.

Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen versagt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben und auf bevorstehende gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnsberg hat zwischenzeitlich nach Anhörung des Herrn K. am 18.08.2010 die Erstellung eines weiteren Prognosegutachtens durch den Sachverständigen Professor Dr. K. in Berlin in Auftrag gegeben. Das Ergebnis des Gutachtens bleibt abzuwarten.

15-P-2010-00156-00

Leverkusen

Dienstaufsichtsbeschwerden
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass es bei der Beschwerde von Herrn B. vom 21.03.2010 zu einer Verzögerung in der Bearbeitung im ehemaligen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gekommen ist und die Beschwerde von Herrn B. durch Herrn Minister a. D. Laumann bereits am 21.06.2010 beantwortet wurde.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00168-00

Düsseldorf

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen des Widerspruchsverfahrens für die Bestattung von Herrn Z. insgesamt einen Betrag von rund 2.500 Euro von den geforderten Kosten in Höhe von 3.186 Euro übernommen hat. Dabei wurden von den Bestattungskosten 2.926 Euro anerkannt.

Hiervon wurde der bedarfsüberschreitende Betrag für den Antragsmonat abgezogen.

Die Entscheidung ist inzwischen bestandskräftig geworden.

Dem Anliegen des Bestatterverbandes ist damit entsprochen worden.

15-P-2010-00177-00

Bonn

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bonn das Ermittlungsverfahren 779 Js 9/09 eingestellt hat und die gegen diese Einstellung gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Den getroffenen Entscheidungen liegen u. a. Stellungnahmen des Ordnungsamts der Stadt Bonn und des Hauptzollamts Köln zu Grunde.

Die zu dem Tatvorwurf der illegalen Beschäftigung geäußerten Vermutungen von Frau Dr. K. begründen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat.

Das von ihr zum Tatvorwurf der Körperverletzung geschilderte, nicht belegbare körperliche Unwohlsein erreicht nicht das Gewicht einer in ständiger Rechtsprechung geforderten üblen unangemessenen Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00186-00

Köln

Verfassungsrecht

Die landeswahlrechtlichen Vorschriften sehen keine Kostenerstattung für Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber für die Teilnahme an Landtagswahlen vor.

In den §§ 41 und 42 des Landeswahlgesetzes ist allerdings geregelt, wie die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz für die bei einer Landtagswahl erzielten Stimmen bemessen und ausgezahlt werden. Es handelt sich dabei aber nicht um eine Wahlkampfkostenerstattung, sondern um eine staatliche Finanzierung, die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, bemessen an den jeweils bei der Landtagswahl erzielten Stimmen, erhalten. Sie dient dabei der Teilfinanzierung ihrer ihnen obliegenden Tätigkeiten.

Eine Änderung des Landeswahlrechts durch den Landtag oder des Parteiengesetzes durch den Bundestag ist mithin nicht geboten.

15-P-2010-00188-00

Leverkusen

Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00189-00

Bocholt

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass das Vorgehen des Kreises Kleve nicht zu beanstanden ist. Unbeschadet der ordnungsgemäßen Aufstellung der Verkehrszeichen hätte der Petent auch anhand des Charakters der Straße erkennen müssen, dass er sich in einer geschlossenen Ortschaft befand. Der

Abstand zwischen Ortseingangsschild (Verkehrszeichen 310) und Messstelle beträgt ca. 900m. Das Ortseingangsschild ist hinter einem Kreisverkehr deutlich sichtbar angebracht. Auf der Strecke zwischen Ortseingangsschild und der Messstelle ist die Straße meistens beidseitig bebaut. Zudem passierte der Petent eine Schule sowie eine mit einer Fußgängerampel versehene Kreuzung. Außerdem hatte er einen freien Blick auf die zu der Ortschaft gehörende Kirche.

Die Erhöhung des Bußgelds auf Grund zweimaliger Voreintragungen des Petenten im Verkehrszentralregister ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhalts gibt es zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen dass die Staatsanwaltschaft Münster in dem Ermittlungsverfahren 20 Js 679/01 nach Durchführung einer erzieherischen Maßnahme nach § 45 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes von der Verfolgung des Beschuldigten abgesehen hat. Die Gründe für diese Entschließung und die Behandlung der gegen sie erhobenen Einwendungen des Petenten haben sich nicht mehr feststellen lassen, da die staatsanwaltschaftlichen Akten entsprechend der Aufbewahrungsordnung bereits vernichtet worden sind.

Der Petitionsausschuss hat ferner von den Gründern Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Münster dem Petenten und seiner Ehefrau auf ihre Strafanzeige in dem Strafverfahren 93 Js 801/10 nach dem Erlass eines Strafbefehls gegen den Beschuldigten keine weitere Nachricht hat zukommen lassen. Eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens ist nach den einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung nur bei Verfahrenseinstellungen vorgesehen und auch nicht vom Petenten besonders erbeten worden.

15-P-2010-00200-00

Recklinghausen
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der gewünschte Schulwechsel am 09.07.2010 gebilligt wurde. Dem Anliegen wurde damit entsprochen.

15-P-2010-00203-00

Jüchen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition von Herrn L. vorgetragene Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die Arbeitsweisen und Entscheidungen der ARGE Rhein-Kreis Neuss nicht zu beanstanden sind.

Seit ihrer Gründung zum 01.07.2005 verfügt die ARGE über 0180-Rufnummern, die über die Bundesagentur für Arbeit installiert und geschaltet werden.

Ziel dieser Rufnummern ist ein einheitliches Erscheinungsbild nach außen zu vermitteln. Weitere Ziele sind die Wiedererkennung der Rufnummern sowie eine klare Abgrenzung zum zuständigen Leistungsbereich des Versicherungszweiges Arbeitslosengeld I der Agentur für Arbeit Mönchengladbach.

Die Kosten für einen Anruf über eine solche Rufnummer aus dem Festnetz liegen mit 3,9 Cent pro Minute im unteren Preissegment. Bei Anrufen aus dem Mobilfunknetz auf eine 01 80-Rufnummer sind die Kosten ab dem 01.03.2010 auf einen Höchstbetrag von 42 Cent pro Minute beschränkt. Nach der nun gesetzlichen Neuregelung der Grundsicherung ist die Zukunft der Organisation gesichert und die ARGE wird für die Nachfolgeorganisation die Beschaffung sowie Einrichtung einer neuen und kostenintensiven eigenen Telefonanlage mit einer einheitlichen Rufnummer überdenken.

15-P-2010-00205-00

Duisburg
Arbeitsförderung

Da der Gesetzgeber darauf verzichtet hat zu definieren, wann keine Gewährleistung des Existenzminimums mehr vorliegt, ist hierzu eine Konkretisierung durch die Rechtsprechung erforderlich. Eine Gefährdung des Existenzminimums erscheint zumindest nicht evident.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn B. daher, die Entscheidungen im anhängigen einstweiligen Rechtsschutzverfahren sowie im Klageverfahren abzuwarten.

Die Arbeitsweise und die Entscheidungen der ARGE Duisburg sind vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihm über das Ergebnis der beiden gerichtlichen Verfahren zu unterrichten.

15-P-2010-00208-00

Waltrop
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Betrieb der von der Firma W. betriebenen Feuerungsanlage unter Beachtung der Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen erfolgt und die Ableithöhe der Abgase nicht zu beanstanden ist.

Bei den von der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Bezirksschornsteinfeger durchgeführten mehrfachen Kontrollen gab es keinerlei Beanstandungen. Der Schornstein befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und ist für die Feuerungsanlage auch geeignet. Eine Gesundheitsgefährdung durch die Rauchgase der Feuerungsanlage ist nicht zu befürchten.

Obwohl seitens der Überwachungsbehörde bei den mehrfach durchgeführten Kontrollen bisher am Wohnort des Herrn W. keinerlei Geruchsbelästigungen festgestellt wurden, sind diese leider grundsätzlich aber nicht auszuschließen.

Nach Kenntnis des Petitionsausschusses hat sich der Anlagenbetreiber allerdings zwischenzeitlich bereit erklärt, in Zukunft die Bereitstellung von Warmwasser in den Sommermonaten durch die ebenfalls vorhandene Heizölfeuerung sicherzustellen. Es ist zu erwarten, dass damit in den Sommermonaten eine Verbesserung der Emissionssituation erreicht werden kann. Hierbei handelt es sich allerdings um eine freiwillige Maßnahme des Anlagenbetreibers, die von den Behörden nicht gefordert werden kann.

15-P-2010-00209-00

Olfen

Berufsbildung

Die Ablehnung des Antrags von Herrn L. auf Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Meister-BAföG) entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 01.09.2010.

15-P-2010-00220-00

Essen

Ausländerrecht

Ausländer, die länger als sechs Monate Deutschland verlassen, verlieren grundsätzlich ihren Aufenthaltstitel, wenn sie vor ihrer Ausreise bzw. vor Ablauf der Sechsmonatsfrist keine längere Frist mit der Ausländerbehörde vereinbart haben und wenn ihr Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherungsschutz nicht

gesichert ist. Der Aufenthaltstitel von Frau G. ist mit Erfüllung der vorgenannten Tatbestandsmerkmale erloschen. Sie ist verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Sollte sie nicht freiwillig ausreisen, muss sie mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechnen.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde der Stadt Essen entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Somit sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00288-00

Coesfeld

Vermessungswesen

Katasterwesen

Die Errichtung der Garage auf dem Grundstück von Herrn W. unterliegt der Einmessungspflicht nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster. Diese seit dem 11.07.1972 bestehende gesetzliche Verpflichtung resultiert aus dem Zweck des Liegenschaftskatasters, dessen Geobasisdaten in einem Geobasisinformationssystem entsprechend den Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft zu führen und regelmäßig zu aktualisieren sind. Um diesem, insbesondere dem öffentlichen Interesse dienenden Zweck gerecht zu werden, sind im Liegenschaftskataster u. a. alle Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) für das Landesgebiet darzustellen und zu beschreiben.

Die Verpflichtung besteht auch für Herrn W. unabhängig davon, ob und wann er von der Katasterbehörde zu ihrer Erfüllung aufgefordert wird. Sie ruht bis zu ihrer Erfüllung wie eine öffentliche Last auf dem jeweiligen Grundstück und unterliegt keiner Verjährung. Gründe, die ein überwiegendes privates Interesse von

Herrn W. rechtfertigen und die zu einem Verzicht auf die Gebäudeeinmessung Anlass geben könnten, hat er nicht im erforderlichen Maße dargelegt.

Die Aufforderung zur Gebäudeeinmessung durch den Landrat des Kreises Coesfeld vom Februar 2010 ist auch nach dem zurückliegenden langen Zeitraum seit der Fertigstellung der Garage rechtmäßig erfolgt. Wegen des erheblichen öffentlichen Interesses an einer aktuellen Darstellung des Gebäudebestands im Liegenschaftskataster kann Herr W. nicht von seiner Verpflichtung entbunden werden, die im Liegenschaftskataster des Kreises Coesfeld bisher nicht nachgewiesene Garage einmessen zu lassen.

15-P-2010-00303-00

Dir.slaken

Hilfe für behinderte Menschen

Die Eheleute L. bitten um Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Intensivplatz in einer stationären Einrichtung für ihre 15-jährige an Autismus leidende Tochter, deren Verhalten große Tendenzen zur unvorhersehbaren Aggression und zum Weglaufen aufweist.

Aufgrund der besonderen erforderlichen Anforderungen an den Intensivplatz ist es dem Landschaftsverband Rheinland trotz intensiver Bemühungen derzeit nicht möglich, einen geeigneten Platz in seinem Einzugsbereich zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere nach den Schilderungen der Eltern im Erörterungstermin bestand bei allen Beteiligten Einvernehmen, dass aufgrund des besonderen Einzelfalls eine kurzfristige Lösung unerlässlich ist und weitere Wartezeiten nicht mehr zuzumuten sind.

Daher begrüßt der Petitionsausschuss außerordentlich, dass im Einzugsbereich des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe für das Mädchen ein Intensivplatz in einer Einrichtung in Hamm kurzfristig zur Verfügung gestellt wird. Die weiteren

Einzelheiten klären die beiden Landschaftsverbände mit Familie L.

15-P-2010-00312-00

Schwerte

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass die Gnadenstellen bei den Landgerichten Hagen und Essen sowie das Justizministerium Anlass zu der Erteilung eines Gnadenerweises nicht gefunden haben.

15-P-2010-00333-00

Köln

Wohnungsbauförderung

Gemäß Nr. 10.1 der Richtlinien zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in NRW 2001 (ModR 2001) ist die Fertigstellung von geförderten Maßnahmen spätestens nach zwei Jahren der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde diese Frist um ein weiteres Jahr verlängern, wenn die Einhaltung dieser Frist dem Förderempfänger aus Umständen nicht möglich ist, die dieser nicht zu vertreten hat.

Gemäß Nr. 9.5 ModR 2001 wird die Förderzusage unwirksam, wenn die Maßnahmen nicht spätestens nach 36 Monaten abgeschlossen sind. Alle Möglichkeiten, diese Frist zu verlängern, sind ausgeschöpft worden. Zum letztmalig festgelegten Termin am 31.08.2009 wurde von den Petenten weder eine Fertigstellungsanzeige noch ein Kostennachweis vorgelegt. Die

Bewilligungsbehörde stellte bei einem Ortstermin am 02.09.2009 fest, dass die Modernisierungsarbeiten nicht abgeschlossen waren. Somit wurde die Förderzusage unwirksam. Das damit eingeleitete Verfahren durch die NRW BANK (vormals Wohnungsbauförderungsanstalt) ist nicht abzuwenden. Gründe, die eine erneute Ausnahmegenehmigung von Nr. 9.5 ModR 2001 rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

15-P-2010-00334-00

Kierspe

Rundfunk und Fernsehen

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 13.09.2010. Danach wird die GEZ die Abmeldung des Teilnehmerkontos zum 31.07.2010 vornehmen.

Darüber hinaus wird Herrn W. empfohlen, für die rückständigen Gebühren bei der GEZ eine Ratenzahlung zu beantragen.

15-P-2010-00350-00

Bielefeld

Gesundheitsfürsorge

Das geltende Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalens (NiGschG NRW) hat in einigen Bereichen wie z.B. Krankenhäusern und öffentlichen bzw. öffentlich genutzten Gebäuden (Rathäusern, Behörden, Theatern, Kinos) schon deutliche Verbesserungen gebracht.

Es gibt aber vor allem in gastronomischen Einrichtungen immer noch einen nicht unerheblichen Wildwuchs. Die Landesregierung beabsichtigt hier eine deutliche Verbesserung des Nichtraucherschutzes.

Das Nichtraucherschutzgesetz regelt bis auf eine Ausnahme nur Rauchverbote in geschlossenen Räumen. Lediglich in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen gilt zum besonderen Schutz von Kindern und

Jugendlichen ein Rauchverbot auf dem gesamten Schulgelände, aber auch hier nur während schulischer Veranstaltungen. Da sich die Schadstoffe des Tabakrauchs in der Außenluft besser verteilen können, wurde eine weitere Einschränkung des Rauchens außerhalb geschlossener Bereiche nicht vorgesehen.

Im bestehenden Gesetz ist vorgesehen, dass die Auswirkungen der Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren überprüft werden. Die Hinweise, die das Gesundheitsministerium seit Inkrafttreten des NiSchG NRW aus der Bevölkerung erreicht haben, werden in die Auswertung einbezogen.

Auf diesen Grundlagen wird der Landtag darüber befinden, welche Änderungen notwendig sind. Ein entsprechender Novellierungsvorschlag wird derzeit vorbereitet. Unabhängig hiervon wird geprüft, welche Verbesserungen des Nichtraucherschutzes bereits jetzt kurzfristig erfolgen können. Wie die Änderungen der bestehenden Regelungen aussehen werden, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Eine deutliche Verbesserung des Nichtraucherschutzes vor allem in gastronomischen Einrichtungen wird angestrebt.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales alle den Nichtraucherschutz betreffenden Petitionen gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags als Material und Diskussionsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

15-P-2010-00588-00

Düsseldorf

Polizei

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über das erneute Vorbringen von Herrn D. informiert und stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass Polizei und Stadt Düsseldorf gemeinsam verkehrspräventive und -überwachende Verkehrssicherheitsarbeit leisten, um

Unfallgefahren zu minimieren. Der erhobene Vorwurf der Untätigkeit ist nicht berechtigt. Verkehrsüberwachung kann bei etwa 1.200 Kilometern innerstädtischer Straßen nur punktuell stattfinden. Sowohl die Überwachungskräfte der Stadt als auch diejenigen der Polizei Düsseldorf können eingehenden Beschwerden wegen Behinderungen nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Personal- und Einsatzlage nachkommen. Da bei der großen Zahl von täglichen Einsätzen regelmäßig eine Priorisierung vorgenommen werden muss, kann es bei gemeldeten Behinderungen zu Wartezeiten kommen, in deren Verlauf sich die Behinderung möglicherweise erledigt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00595-00

Dortmund
Straßenbau

Ein Nutzungsvertrag über die Pacht des Gartens Nr. 37 im Sinne der Satzung des Gartenvereins Kipsburg in Dortmund ist mit Herrn K. nicht geschlossen worden, da er die Bedingungen aus dem Übernahmevertrag nicht erfüllt hat. Der Garten einschließlich zugehöriger Einrichtungen gehört somit dem Gartenverein.

Der Vorstand des Gartenvereins ist jedoch bereit, Herrn K. die im Rahmen des Übernahmevertrags bereits geleisteten Raten in Höhe von 790,00 Euro zu erstatten. Dieser Betrag reduziert sich um Forderungen des Gartenvereins in Höhe von 66,45 Euro für Strom- und Wassergebühren, nicht geleistete Arbeitsstunden und Rückstände aus 2009. Hinzu kommt eine einmalige Entschädigung für Umzug und Entsorgung in Höhe von 400,00 Euro. Den Betrag in Höhe von 1.123,55 Euro wird der Vorstand des Gartenvereins an Herrn K. auszahlen, wenn der Garten durch Herrn K. ordnungsgemäß geräumt wurde und eine

Abnahme durch den Vereinsvorstand stattgefunden hat. Weitere Voraussetzungen sind mit dem Gartenverein zu klären.

Der Landesbetrieb Straßenbau kann aufgrund der bestehenden Rechtsverhältnisse und somit fehlender Zuständigkeit keine verbindliche Auskunft zur Höhe der Entschädigung eines einzelnen Gartengrundstücks erteilen.

15-P-2010-00601-00

Stolberg
Erschließung

Der in früheren Jahren von Frau W. durch Zaun abgetrennte Bereich des Flurstücks 317 ist im Bebauungsplan Nr. 114 nicht als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Es steht nach wie vor im Eigentum von Frau W.. Sie kann das Grundstück selbst nutzen. Es liegt in ihrer Hand, den Zaun zu entfernen. Das Grundstück von Frau W. wird durch die Erschließungsanlage Am Wimblech erschlossen und ist daher bei der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands zu berücksichtigen.

Die Stichstraßen auf dem ehemaligen Kirchgrund wurden im Rahmen eines Erschließungsvertrags hergestellt und gelten als eigene Erschließungsanlagen. Die nur hierdurch erschlossenen Grundstücke sind bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nicht zu berücksichtigen.

Bei einer Ablösung von Erschließungsbeiträgen handelt es sich um eine abschließende vertragliche Regelung über die Belastung eines Grundstücks mit Erschließungskosten vor Entstehung der Beitragspflicht. Es stand Frau W. frei, das Vertragsangebot der Stadt anzunehmen. Die Stadt Stolberg beabsichtigt nunmehr, nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht den Erschließungsbeitrag für das Grundstück von Frau W. mit Bescheid festzusetzen. Frau W. hat dann die Möglichkeit, hiergegen Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Stolberg aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00602-00

Münster
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die vollzugliche Situation und den ausländerrechtlichen Status von Herrn C. anlässlich eines Gesprächstermins in der Justizvollzugsanstalt Münster unterrichtet. Der Petent hat es abgelehnt, daran teilzunehmen. Der Ausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2010-00660-00

Köln
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage bei den zuständigen Behörden informiert. Danach ist festzuhalten, dass Kalk ein Stadtteil mit sozialen Problemen und einem hohen Migrationsanteil ist. Die Kriminalitätsbelastung ist zwar durchschnittlich, aber das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wird durch die tatsächliche Kriminalitätslage nicht bestätigt.

In den letzten Jahren hat das Polizeipräsidium Köln in Zusammenarbeit mit der Stadt Köln verstärkt Maßnahmen zur Reduzierung der Kriminalität im Stadtteil Kalk sowie zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger unternommen, etwa durch örtliche Ansiedlung des Polizeipräsidiums der Stadt Köln in diesem Stadtteil. Seit April 2008 begegnet die Polizeiinspektion Südost der Kriminalitätsentwicklung im Rahmen des Projekts "Sicheres Kalk" mit

gezielter polizeilicher Präsenz und polizeilichem Einschreiten. Darüber hinaus führt die Direktion Kriminalität in unregelmäßigen Abständen gemeinsame Kontrollen bei ortsansässigen Gaststätten, Vereinsheimen, Internetcafés, Gewerbebetrieben und Hotels in Kalk und somit auch auf der Kalk-Mühlheimer Straße durch. In diesem Zuge werden neben Personenüberprüfungen auch die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen, Brandschutz- baurechtlichen und ordnungsbehördlichen Bestimmungen überwacht.

Die Polizeiinspektion Südost ist ferner mit der Stadt Köln in der Arbeitsgruppe "Dialog der Kulturen" vertreten, in der neben verschiedenen ortsansässigen Kalk Vereinen auch Religionsgemeinschaften und Gewerbetreibende mitwirken. Diese Arbeitsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, neue Überlegungen, Ideen und Impulse im Hinblick auf das Zusammenleben der Menschen in Kalk zu entwickeln.

Im Netzwerk Erziehung in Schulen (NEIS) und im Kriminalpräventiven Rat Kalk leistet die Polizeiinspektion Südost einen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit der ansässigen Bevölkerung.

All diese Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Das Polizeipräsidium Köln wurde gebeten, mit dem Petenten persönlichen Kontakt aufzunehmen und ihm ein allgemeines Sicherheitsgespräch anzubieten.

15-P-2010-00667-00

Lennestadt
Schulen

Der Petitionsausschuss war aus Anlass der Petition Nr. 14-P-2006-02972-00 mit einem ähnlich gelagerten Fall befasst.

Die Petenten erhalten je eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für

Schule und Weiterbildung vom
25.08.2010.

15-P-2010-00793-00

Wülfrath

Immissionsschutz; Umweltschutz
Gesundheitsfürsorge

Spielsand auf Kinderspielplätzen ist einer Reihe von Umweltbelastungen ausgesetzt. Von Bedeutung sind in erster Linie Einträge von Schadstoffen aus der Luft, von organischem Material (z. B. Laub), von Fremdstoffen in Zusammenhang mit der Nutzung (Lebensmittelreste, Splitter u. ä.) als auch Tierfäkalien (von Hunden, Katzen, Vögeln). Letztere können Infektionsherde darstellen. In Hamburg wird der jährliche Austausch von Spielsand in einer technischen Richtlinie auf der Grundlage der Hamburgischen Bauordnung geregelt.

In Nordrhein-Westfalen wurde mit Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 16.03.2000 empfohlen, Spielsand mindestens einmal jährlich auszutauschen, vor allem um den infektionshygienischen Anforderungen zu genügen.

Diese Empfehlung wurde mit Schreiben vom 27.10.2000 des ehemaligen Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit an die Bezirksregierungen noch einmal konkretisiert sowie Bedingungen für größere und kürzere Austauschintervalle als auch Alternativen beschrieben. Der Vorteil dieser Regelung liegt darin, dass unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene eine flexible Handhabung des Sachverhaltes möglich ist. Dem Petitum von Herrn K., den jährlichen Austausch von Spielsand in Sandkästen gesetzlich zu regeln, kann daher nicht entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-00857-00

Düsseldorf

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend unterrichtet und festgestellt, dass es keinen Hinweis auf ein rechtswidriges und unangemessenes Verhalten der Stadtverwaltung Düsseldorf gibt.

Die beteiligten Behörden haben überzeugend dargelegt, dass der Sozialpsychiatrische Dienst Frau K. lediglich ein Gesprächsangebot gemacht hat, das sie freiwillig wahrgenommen hat. Es sollte ausschließlich dazu dienen, im Bedarfsfall weitergehende Hilfestellungen anzubieten.

Im Rahmen des Gesprächs hat sich gezeigt, dass Frau K. derzeit keine zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen benötigt. Der Ausschuss sieht keinen Anlass, Frau K. die Namen der Personen, die sich um sie sorgten, bekannt zu machen, zumal auch deren Persönlichkeitsrechte zu schützen sind.

15-P-2010-00862-00

Bielefeld

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-00883-00

Bonn

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss stellt der Ehefrau von Herrn S. anheim, ihre Einbürgerung zu beantragen und ihre in der russischen Föderation erworbenen Rentenansprüche nachzuweisen. Die Einbürgerungsbehörde wird dann - wenn alle sonstigen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind - über die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe des

Staatsangehörigkeitsgesetzes entscheiden.

Herr S. erhält zur weiteren Information einen Auszug der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.09.2010.

15-P-2010-00884-00

Monheim

Ausländerrecht

Herrn K. wurde das gewünschte Zertifikat über seine Deutschkenntnisse am 06.08.2010 übersandt.

Die Petition ist damit erledigt.

15-P-2010-00891-00

Übach-Palenberg

Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Die berechneten Schornsteinfegergebühren entsprechen der ab dem 01.01.2010 gültigen und durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlassenen Kehr- und Überprüfungsordnung.

Herr M. erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 10.09.2010.

15-P-2010-00914-00

Münster

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen der Petenten zur Kenntnis genommen und die Landesregierung (Justizministerium) um Stellungnahme gebeten.

Danach ist nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich.

Im Rahmen der Arbeiten an der beabsichtigten Dienstrechtsreform wird das Justizministerium das Vorbringen der Petenten in seine Überlegungen einbeziehen. Es wird, sobald sich aufgrund der Dienstrechtsreform entsprechende Entwicklungen abzeichnen, unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 30.08.2010.

15-P-2010-00915-00

Wuppertal

Rechtspflege

Die von Herrn J. beanstandete Rechtsauffassung der zuständigen Rechtspfleger des Amtsgerichts Wuppertal ist im Hinblick auf die den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehene sachliche Unabhängigkeit einer Überprüfung und Bewertung durch den Petitionsausschuss entzogen.

Nach dem Beratungshilfegesetzes (BerHG) wird Beratungshilfe entsprechend ihrem subsidiären Charakter nur gewährt, wenn nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist. Das Angebot solcher alternativen Hilfemöglichkeiten ist regional sehr unterschiedlich. Die mit der Beratungshilfe befassten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger haben in jedem Einzelfall zu prüfen, ob in Bezug auf den konkreten Beratungsbedarf

des Rechtsuchenden eine solche zumutbare andere Hilfemöglichkeit vorhanden ist. Bejahendenfalls ist der Rechtsuchende entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen der Beratungshilfe auf diese Hilfemöglichkeit zu verweisen.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Rechtspflegers ist nach dem BerHG die Erinnerung zulässig, über die der zuständige Abteilungsrichter abschließend entscheidet. Von diesem Rechtsbehelf hat Herr J. nach eigenen Angaben in allen drei Fällen Gebrauch gemacht. Die ablehnenden Entscheidungen sind durch den seinerseits nach dem Grundgesetz unabhängigen Abteilungsrichter bestätigt worden. Da ein weiterer Rechtsbehelf nicht mehr gegeben war, hätte Herr J. die Ablehnung der nachträglich gestellten Beratungshilfeanträge allein noch mittels Verfassungsbeschwerde überprüfen lassen können.

15-P-2010-00928-00

Titz
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-00950-01

Wesel
Rundfunk und Fernsehen
Hilfe für behinderte Menschen

Das Anliegen von Herrn L. war bereits Gegenstand von Petitionen in der 14. und in der 15. Wahlperiode.

Der Petitionsausschuss kann den Anliegen von Herrn L. nicht entsprechen. Insbesondere kann er den Rundfunkgebührenstaatsvertrag nicht - wie von Herrn L. gefordert - außer Kraft setzen.

Im Übrigen verweist der Petitionsausschuss auf seine Beschlüsse vom 03.03.2009 und 16.03.2010 und 07.09.2010.

15-P-2010-00996-00

Düsseldorf
Ausbildungsförderung für Studenten

Der Rückforderungsbescheid des Amts für Ausbildungsförderung vom 02.07.2010 ist zwischenzeitlich bestandskräftig geworden. Herr K. hat die Rückforderungssumme auch bereits am 26.07.2010 beglichen.

Die vom Amt getroffenen förderungsrechtlichen Entscheidungen entsprechen den rechtlichen Bestimmungen und sind nicht zu beanstanden.

Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgend, sind Vermögenswerte auch dann dem Vermögen des Auszubildenden zuzurechnen, wenn er sie rechtsmissbräuchlich übertragen hat. Der vorgelegte Sparvertrag wurde auf den Namen des Studenten abgeschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass Herr K. nicht als Gläubiger gegenüber der Commerzbank anzusehen ist, liegen nicht vor. Für seine Gläubigerstellung spricht auch, dass er die Commerzbank beauftragte, das Guthaben an seine Mutter zu überweisen.

Nachweise dafür, dass der Sparplan ausschließlich durch die Mutter bespart wurde, liegen nicht vor. Aus welchen Mitteln auf ein Konto eingezahlte Gelder stammen, ist allerdings für die Frage der Forderungsinhaberschaft gegenüber der Bank auch unerheblich.

Die unentgeltliche Übertragung des Vermögens vor der Antragstellung berechtigt als grob fahrlässige Handlung zur Rückforderung der überzahlten Ausbildungsförderung.

15-P-2010-01019-00

Bielefeld
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-01057-00

Mülheim
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es ist richtig, dass die erfolgte Verkürzung des Bildungsgangs zum Abitur an Gymnasien dazu führt, dass ab dem Schuljahr 2010/2011 die Jahrgangsstufe 10 bereits die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe bildet und somit zur Sekundarstufe II zu rechnen ist. In der Folge erhalten nun Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien erst dann eine Schülerfahrkostenübernahme, wenn deren Schulweg eine Länge von mehr als 5 km aufweist.

Nach Ansicht der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) ist eine Änderung der Schülerfahrkostenverordnung bezüglich der Unterscheidung der Entfernungsgrenzen nicht angezeigt.

Die Petition wird dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.08.2010.

15-P-2010-01076-00

Münster
Strafvollzug

Die Anstaltsleitung beabsichtigt nicht, Herrn K. innerhalb der Justizvollzugsanstalt Münster in einen anderen Haftbereich zu verlegen. Es ist ihm unbenommen, am Umschluss teilzunehmen. Auch kann er sich um Arbeit bemühen. Allerdings bestehen

diesbezüglich, da zurzeit nicht für alle Arbeitswilligen Beschäftigungsplätze zur Verfügung stehen, Wartezeiten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Anstaltsleitung, die Frage der Teilnahme an einer therapievorbereitenden Maßnahme nochmals zu überprüfen und dem Ausschuss das Ergebnis bis zum 20.11.2010 mitzuteilen.

15-P-2010-01084-00

Herne
Straßenverkehr

Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Benutzung des Parkplatzes der Spielbank Hohensyburg obliegt der SBB GmbH als Pächterin des Grundstücks.

Die Höhe des zu zahlenden Entgelts für einen Stellplatz auf dem Parkplatz Dortmund-Hohensyburg ergibt sich aus den an der Parkanlage gesondert ausgehängten Tarifen. Mit Annahme des Parktickets wird ein Mietvertrag geschlossen, mit dem sich der Benutzer u. a. verpflichtet, bei der Ausfahrt das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf gebührenfreies Parken aufgrund der von der Stadt Herne ausgestellten Parkgenehmigung, da gebührenfreies Parken auf Behindertenparkplätzen in den der Parkgenehmigung zugrunde liegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung nicht aufgeführt ist. Es kann auch kein Anspruch auf gebührenfreies Parken auf Behindertenparkplätzen aus der Vorschrift des § 55 Abs. 2 Satz 2 Landesbauordnung abgeleitet werden. Diese Vorschrift besagt lediglich, dass Einstellplätze für schwerbehinderte Menschen vorgehalten werden müssen.

Eine Fehibelegung der Behindertenparkplätze ist kein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung, weil die Ausweisung der Parkflächen nicht von der Straßenverkehrsbehörde (als amtliches Verkehrszeichen) angeordnet worden ist, sondern durch den privaten Betreiber zur Erfüllung der ihm aus § 55

Landesbauordnung obliegenden Pflicht zur Vorhaltung von Behindertenparkplätzen vorgenommen worden ist. Deshalb obliegt ihm allein die Überwachung ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung. Sofern ein Behindertenparkplatz dennoch durch einen Nichtberechtigten benutzt wird, sollte Herr D. bei eigener Betroffenheit die SBB GmbH informieren, damit von dort die entsprechenden Maßnahmen zur Entfernung des Fahrzeugs ergriffen werden können.

Sollte die SBB GmbH der Aufforderung nicht nachkommen, steht Herr D. zur Durchsetzung seines Rechts der Rechtsweg offen.

15-P-2010-01131-00

Bochum

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Haftsituation des Herrn S. unterrichten lassen. Ihm ist berichtet worden, dass Herr S. medizinisch ausreichend versorgt wird. Eine Verlegung in den offenen Vollzug ist schon aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich.

15-P-2010-01147-00

Büren

Ausländerrecht

In zahlreichen Einzelfällen sind syrische Staatsangehörige, die aus Deutschland abgeschoben wurden, von den syrischen Behörden verhaftet, verhört und gefoltert worden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) um eine Einschätzung der Lage vor Ort und bis zum 30.11.2010 auch dazu Stellung zu nehmen, ob dem Wunsch vieler Menschenrechtsorganisationen auf Abschiebestopp Rechnung getragen werden kann oder welche anderen geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit bei Abschiebungen ergriffen werden können.

Aufgrund der Anhörung des Herrn B. ist der Petitionsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass Nachfluchtgründe vorliegen, die zu einer Anerkennung des Herrn B. als Asylberechtigter führen könnten. Herr B. wird empfohlen, die Nachfluchtgründe näher darzulegen und in das Asylverfahren einzubringen. Er sollte auch prüfen lassen, ob ein erneuter Eilantrag zu stellen ist.

Herr B. hat glaubhaft erklärt, bei negativem Ausgang seines Asylverfahrens die Bundesrepublik Deutschland freiwillig zu verlassen. Er wird sich umgehend um die Ausstellung eines Passes bemühen, den er dann der Ausländerbehörde übergeben wird. Zugleich wird er der Ausländerbehörde mitzuteilen haben, auf welchem Weg er Deutschland verlassen will und in welches Land er ausreisen möchte.

Der Ausländerbehörde wird empfohlen, der freiwilligen Ausreise des Herrn B. nach negativem Abschluss des Asylverfahrens zuzustimmen.

15-P-2010-01153-00

Medebach

Kindergartenwesen

Berufsbildung

Auch nach Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes ist grundsätzlich der Einsatz von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern in allen Gruppenformen möglich. Eine Weiterbildungspflicht besteht nicht. Aus fachlichen Erwägungen zum Ausbau der frühkindlichen Bildung und um den gestiegenen Anforderungen der Elementarpädagogik zu begegnen, ist vorrangig der Einsatz von qualifizierten Fachkräften in der Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren vorgesehen.

Darüber hinaus liegt die ausschließliche Verantwortung für die Auswahl und Einstellung von Personal beim Träger der Kindertageseinrichtung. Durch die Ausgestaltung der Kindertageseinrichtungen sind die finanziellen Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ergänzungskräften in

den Kindertageseinrichtungen seitens des Landes gegeben.

Zur weiteren Information erhält Frau R. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom September 2010.

15-P-2010-01157-00

Bochum
Strafvollzug

Das gerichtliche Verfahren über die vorzeitige Entlassung des Herrn B. aus der Haft bleibt abzuwarten. Wegen der richterlichen Unabhängigkeit hat der Petitionsausschuss auf Gerichtsentscheidungen keinen Einfluss.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Personalausstattung des psychologischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt Bochum unterrichten lassen. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Der von Herrn B. genannte Mitgefängene hat sich selber an den Petitionsausschuss gewandt. Auf das Ergebnis dieses Verfahrens wird verwiesen.

15-P-2010-01175-00

Gummersbach
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01188-00

Königswinter
Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-01232-00

Coesfeld
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-01235-00

Niederrotterbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das der Petition von Herrn R. zugrunde liegende gerichtliche Verfahren unterrichtet.

Eine Einflussnahme auf das bei dem Landgericht Bonn unter dem Aktenzeichen 31 T 119/10 laufende Beschwerdeverfahren ist dem Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt.

Darüber hinaus ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die von dem Landgericht Bonn noch zu treffende Beschwerdeentscheidung zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die Entscheidung eines Gerichtes kann nur wieder durch ein Gericht überprüft werden, das selbst unabhängig und dem ersten Gericht in der Instanz übergeordnet ist, soweit die jeweilige Prozessordnung ein solches Rechtsmittel vorsieht.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über das Ergebnis der Beschwerdeentscheidung zu unterrichten.

15-P-2010-01358-00

Bochum
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich wiederholt mit der gesundheitlichen Situation des Herrn B. in zahlreichen Petitionen befasst. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium)

Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Weitere Schreiben des Herrn B. werden zukünftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2010-01369-00

Velbert
Bauordnung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01396-00

Darmstadt
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01418-00

Tecklenburg
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01430-00

Finnentrop
Rechtspflege
Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Frau G.-D. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Auch ist es dem Ausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2010-01443-00

Köln
Psychiatrische Krankenhäuser

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn H. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des/der Petenten/Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn H. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses (Petition Nr. 14-P-2010-23166-00) vom 07.09.2010 bleiben.

15-P-2010-01454-00

Tecklenburg
Versorgung der Beamten

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 15.12.2009 zu ändern.

15-P-2010-01455-00

Delmenhorst
Versorgung der Beamten

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 07.09.2010 zu ändern.

15-P-2010-01465-00

Dortmund
Zölle

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-01466-00

Vechta
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Niedersächsischen Landtag weitergeleitet.

15-P-2010-01471-00

Düsseldorf
Zivilrecht
Rechtspflege

Das Vorbringen von Frau R. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden - wie bereits geschehen - im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss im Übrigen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2010-01472-00

Dortmund
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen der Eheleute P. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte. Hier entscheiden - wie bereits geschehen - im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Auch ist es dem Ausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2010-01514-00

Harsewinkel
Erlass von Steuern

Die Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 10.02.2008, 23.09.2008 und 19.08.2008 verbleiben.